



Hessischer
Bauernverband

Für eine zukunftsfähige und nachhaltige Landwirtschaft in Hessen

Erwartungen des Hessischen Bauernverbandes an
die Politik nach der Landtagswahl in Hessen 2023

Themenübersicht

Unsere Erwartungen im Überblick	4
Einleitung.....	10
Landwirtschaft & Umwelt.....	12
1. Kooperationen Vorrang gewähren.....	13
2. „Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz“ leben und umsetzen	13
3. Stillhaltevereinbarung bei der Ausweisung naturschutzrechtlicher Gebiete – Erreichtes in Hessen berücksichtigen	13
4. Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche stoppen	15
5. Flächenverbrauch und Photovoltaik	15
6. Flächenverbrauch – Bezug zum Hessischen Energiegesetz (HEG)	15
7. Naturschutzrechtliche Kompensation	15
8. Landwirtschaftliche Fachpläne / Agrarplanungen.....	16
9. Bodenschutz.....	16
10. Klimaschutz: Sonderrolle der Landwirtschaft berücksichtigen	16
11. Klimaplan Hessen:	17
12. Lebensmittelverschwendung ernstzunehmend anpacken.....	17
13. Moderne Landwirtschaft im Einklang mit Energieerzeugung und Nachhaltigkeit.....	18
14. Biogas – sicher und speicherbar.....	18
15. Ausweisung von sog Nitrat und Phosphorgebieten:.....	19
16. Wasserrecht	19
17. Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie.....	19
18. Aufspiegelung	20
19. Ausgleich von Schäden durch Schadvögel	20
20. Invasive Arten konsequent zurückdrängen.....	20
21. Unterhaltung der Sommerdeiche.....	20
Tierhaltung & Tierwohl	22
22. Nutztierhaltung erhalten	23
23. Mehr Borchert für Hessen.....	23
24. Regionale Schlachtstrukturen erhalten und fördern	23
25. Lebensmittelvielfalt in Kantinen erhalten und regionale Produkte anbieten.....	23
26. Verzicht auf tierische Produkte nicht per se nachhaltig	24
27. Drittellösung bei der Tierkörperbeseitigung	24
28. Tiergesundheitsdienste	24
29. Afrikanische Schweinepest	24
30. Schwarzwildbestände deutlich verringern – ASP-Eintrag verhindern.....	24
31. Wolf – Aufnahme ins Jagdrecht.....	25
32. Ausgleich von Schäden durch wiederangesiedelte Wildtiere	25
Ackerbau & Pflanzen	26
33. Integrierter Pflanzenschutz als Leitbild – Innovationsoffensive starten.....	27
34. Pflanzenschutzmittel reduzieren – Pflanzenschutzmittelreduktionsplan Hessen	27
35. Pflanzenschutz in Sonderkulturen	27
36. Pflanzen versorgen und Gewässer schützen	28
37. Hessische Ackerbaustrategie für regionale Versorgungssicherheit	28
38. Moderne Denkweisen bei Zuchtungsmaßnahmen – kompletten Werkzeugkasten nutzen!.....	28
39. Beregnung / Wasserrechtserhaltung	29
40. Hessische Leguminosen marktfähig halten	29
Agrarpolitik, Förderung und Parlament	30
41. Zuständigkeiten für die Landwirtschaft bündeln – Landwirtschaft im Kabinett stärken	31
42. Zukunftskommission Landwirtschaft leben und umsetzen – Hessen geht voran	31
43. Zukunft der EU-Agrarpolitik	31
44. Agrarumweltmaßnahmen	33
45. Entwicklung des ländlichen Raumes – ELER.....	33
46. Investitionsförderung.....	33
47. Risiko managen, Mehrgefahrenversicherungen fördern!	34
48. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	34

49. Abbau von Bürokratiebelastungen in der GAP	34
50. Kontrollen reduzieren und bündeln.....	35
51. Förderbescheide lesbar gestalten	36
Ökologischer Landbau	38
52. Ökologischer Landbau	39
Recht, Steuern & Soziales	40
53. Landwirtschaftsverbände als Träger öffentlicher Belange.....	41
54. Verbandsklagerecht in Bezug auf Agrarstruktur	41
55. Zuständigkeiten und Kostenfreiheit bei Widerspruchsverfahren	41
56. Genehmigung von Kauf- und Pachtverträgen – Clearingstelle Grundstücksverkehr	41
57. Erhebung kommunaler Abgaben	41
58. Gebührenrecht.....	41
59. Zinslose Stundung kommunaler Abgaben in hessische Gesetzgebung verankern	41
60. Begrenzung der Grunderwerbsteuer	41
61. Steuerliche Erleichterungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien	42
62. Verlängerung der Tarifiermäßigung des § 32 c EstG.....	42
63. Öffnung des § 6b EstG auch für bewegliche Wirtschaftsgüter	42
64. Umweltschadensgesetz	42
65. Kommunale Bauleitplanung.....	42
66. Baugesetzbuch (BauGB)	42
67. Flurneuordnung verbessern	42
68. Instrumente des Grundstückverkehrsgesetzes und Landpachtverkehrsgesetzes aktiv nutzen	43
69. Abfallrecht: Recycling, Beseitigung wild lagernden Mülls	43
70. Straßen- und Wegerecht.....	43
71. Straßenverkehrsvorschriften mit moderner Agrartechnik in Einklang bringen; vereinfachte Genehmigungspraxis etablieren.....	43
72. Wirtschaftswege dem neuesten Stand der Technik anpassen	44
73. Mitnutzung von Wirtschaftswegen – Aufeinander achten	44
Landwirtschaft & Ländliche Räume	46
74. Öffentliche Daseinsvorsorge sichern	47
75. Breitbandausbau	47
76. Landwirtschaftliche Belange beim Netzausbau berücksichtigen	47
77. Denkmalschutz lockern	48
78. Urlaub auf dem Bauernhof fördert Verständnis zwischen Stadt- und Landbevölkerung.....	48
79. Aktionsbündnis ländliche Räume immer mit einbeziehen	48
80. Ländliche Räume nicht in Bürokratie ersticken lassen	48
Landwirtschaft und Partner	50
81. Landesbetrieb Hessisches Landeslabor - wichtiger Dienstleister für die hessische Landwirtschaft.....	51
82. ÜMV-Förderung fortführen	51
83. Beratung	51
Landwirtschaft und Handel.....	52
84. Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels wirksam begrenzen.....	53
85. Regionale Verarbeitung stärken, regionale und direkte Vermarktung unterstützen	53
86. Qualitätssicherungssysteme in der Wertschöpfungskette weiterentwickeln.....	53
87. Direktvermarkter brauchen klare Regelungen	53
Aus- und Weiterbildung	54
88. Agrarwissenschaften an Hessens Hochschulen stärken	55
89. Qualifizierten Berufsschulunterricht sicherstellen.....	55
90. Überbetriebliche Ausbildung	55
91. Bauernhof als Klassenzimmer gezielt fördern.....	55
92. Förderung der Landjugendarbeit	56
93. Landwirtschaftliche Weiterbildung.....	56
94. Lebenslanges Lernen	56

Unsere Erwartungen im Überblick

Landwirtschaft & Umwelt – Für eine gerechtere Umweltpolitik ohne einseitige Benachteiligung

Ein **konsequent zu beschreitender Weg der Kooperation** mit denjenigen, die Tag für Tag in und mit der Natur arbeiten, ist die erfolgreichste Strategie zum Schutz der Biodiversität in einer Kulturlandschaft. Es sind solche Naturschutzmaßnahmen gefragt, die ökologisch wirksam sind, aber auch ökonomisch umsetzbar und in die Bewirtschaftungskonzepte moderner landwirtschaftlicher Betriebe des 21. Jahrhunderts passen. Es braucht eine **belastbare Zusicherung für die Landwirtinnen und Landwirte in Hessen, dass Kooperation im Natur- und Landschaftsschutz Vorfahrt hat.**

Nur wettbewerbsfähige Betriebe können öffentliche Güter im gewünschten Umfang liefern. Naturschutzleistungen müssen für die Betriebe wirtschaftlich tragfähig sein und werden. Grünes Handeln muss schwarze Zahlen schreiben! Mit Umwelt- und Naturschutzleistungen Geld zu verdienen ist kein Tabu. Ferner braucht es gar eine gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf finanzielle Honorierung der Leistungen.

Gezielter Naturschutz ist erfolgreicher als der mit der Gießkanne. Erfolgreich sind präzise landwirtschaftliche Maßnahmen für aktiven Naturschutz, die zugleich praxistauglich und wirtschaftlich sind.

Vor dem Hintergrund eines Hessischen Klimagesetzes und des fortgeschriebenen Klimaplanes Hessen ist die **besondere Rolle der Land- und Forstwirtschaft in der hessischen Klimapolitik** mehr denn je anzuerkennen. Die Landwirtschaft ist in erster Linie betroffen vom Klimawandel. Anpassungsstrategien vor Ort haben für die hessischen Betriebe höchsten Stellenwert. Die politische Rahmgestaltung muss flexible Reaktionen ermöglichen und fördern. Während es in anderen Sektoren einfach ist, durch erneuerbare Energien Klimaneutralität zu erreichen, ist eine klimaneutrale Landwirtschaft und Ernährung ob der vielen zugrundeliegenden natürlichen Prozesse schier nicht möglich. Landwirtschaft ist auch hier Teil der Lösung: besondere Potenziale bei der Bindung von Kohlenstoff, bei der Bioenergie und bei der stofflichen Nutzung sind politisch anzuerkennen und den Emissionen gegenzurechnen.

Gegenwärtig werden täglich immer noch mehr als 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt, vornehmlich zugunsten von Verkehr und Siedlung. Flächen, die weder der Nahrungsmittelproduktion noch gezielten Klima- und Artenschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen können. Die vorhandenen gesetzlichen Regelwerke sind nicht im Stande, den Flächenverbrauch wirksam zu begrenzen. Das im Koalitionsvertrag, im Landesentwicklungsplan und in der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen vereinbarte Ziel von maximal 2,5 ha pro Tag ist deutlich gescheitert. Hier müssen ernstzunehmende Taten folgen. Flächenschonung kann vielfach umgesetzt werden, sei es durch verdichtetes Bauen, Bündelung von Infrastruktur, intelligente Ausgleichs- und Ersatzplanung, oder auch Agri-PV-Anlagen, die ein deutlich smarterer Weg als reine Freiflächenanlagen sein können, Energieerzeugung und landwirtschaftliche Produktion zusammenzubringen.

Das Bewusstsein, dass der Erhalt der Artenvielfalt und -bestände im Offenland von elementarer Bedeutung ist, ist bei kaum jemand anderem ausgeprägter als bei Landwirten und Landnutzern. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen in Schutzgebieten nach guter fachlicher Praxis – samt Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – stellt dabei keinen Widerspruch zum Naturschutz dar.

Das deutlich überdurchschnittliche Ausweisungsniveau an Schutzgebieten in Kombination mit der für den Artenschutz beispielhaften kleinteiligen hessischen Agrarstruktur legt nahe, dass vorerst auf die Ausweisung weiterer Schutzgebiete verzichtet werden sollte, solange auflagenpolitischer Naturschutz als politisch probates Mittel zu gelten scheint. Wir sehen die gute Balance zwischen Artenvielfalt und Bewirtschaftung gefährdet. Die Land- und Forstwirtschaft sind mit etwa 80 Prozent der Landesfläche die größten Flächennutzer in Hessen. Einseitig hinterfragte Zusagen zur langfristig möglichen herkömmlichen Bewirtschaftung der Flächen und uneingeschränkter Entwicklungsmöglichkeiten verspielen Vertrauen bei den Landnutzern.

Tierhaltung & Tierwohl – Nutztierhaltung erhalten

Die zunehmende Diskrepanz zwischen nostalgischen Erwartungen und der Realität einer modernen Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion bietet den Boden für zahlreiche Missverständnisse und auch für politische Unsachlichkeit. **Eine sich stetig weiterentwickelnde Nutztierhaltung braucht eine wissenschaftliche Basis und gemeinsame Verantwortung.** Von Landwirten, Marktpartnern und Verbrauchern gleichermaßen. Kann es im Sinne einer regionalen und heimischen Versorgung mit Lebensmitteln zielführend sein, dass es für hessische Schweinemäster künftig schwer sein wird, überhaupt noch hessische Ferkel zu finden? Oder kann es im Sinne von regionalen Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen sinnvoll sein, dass regionale Schlachthöfe die Tore schließen? Soll in Hessen die Weidetierhaltung und die Pflege der wertvollen Kulturlandschaft eine Zukunft haben oder bleibt der Naturschutz beim Thema Wolf so unflexibel?

Die landwirtschaftliche Erzeugung orientiert sich am Markt und an den Verbraucherwünschen. Die **Bauern verstehen sich als Partner und Dienstleister der Gesellschaft.** Die deutsche und hessische Landwirtschaft produziert unter Einhaltung allerhöchster Standards im Hinblick auf Produktqualität, Tierwohl und Verbrauchersicherheit. **Das ist notwendig und richtig, aber auch teuer.** Vor diesem Hintergrund benötigen bewusste Verbraucherentscheidungen zugunsten regionaler und heimischer Lebensmittel Transparenz: Eine flächendeckende Haltungsform- und Herkunftskennzeichnung für Produkte aus der Tierhaltung ist überfällig.

Die Haltung von Nutztieren ist eine der tragenden Säulen einer nachhaltigen Landwirtschaft – für konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe gleichermaßen. Um die Tierhaltungsstrukturen in Hessen zu erhalten, muss ein **ausreichendes Einkommen über die Nutztierhaltung** auf den Höfen ankommen. Fast 60 Prozent aller Er-

löse in der deutschen Landwirtschaft stammt derzeit aus der Nutztierhaltung. Die Ergebnisse des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung (Borchert-Kommission) liegen auf dem Tisch und müssen vollumfänglich Beachtung finden und vor allem auch umgesetzt werden. Die hessische und deutsche Tierhaltung muss sich in offenen Märkten behaupten können. Wir stehen zum Umbau der Tierhaltung. Soll er gelingen, braucht es aber mehr als leise Signale aus Berlin. Die tragfähige Finanzierung des Umbaus ist die ganz am Anfang stehende Schlüsselfrage. Zögern in Berlin gefährdet Tag für Tag die Tierhaltung in Hessen samt der Tierwohl-Standards. **Setzen wir hessische Signale und holen mehr Borchert nach Hessen: Mit ein Landesprogramm zum Umbau der Tierhaltung.**

Stallbauten sind Generationenprojekte und brauchen Planungssicherheit. Mehr Tierwohl in den Ställen geht mit aufwändigen baulichen Anpassungen einher. Gleichzeitig steht das derzeitige Bau- und Umweltrecht in vielen Fällen den notwendigen baulichen Erweiterungsmaßnahmen oder Ersatzneubauten im Weg. Hier warten die tierhaltenden Betriebe sehnsüchtig auf Ergebnisse.

Der Verzicht auf Fleisch oder Milch ist nicht per se nachhaltiger. **Ohne Nutzung tierischer Lebensmittel wird sich die Menschheit kaum ernähren können.** Tierhaltung in Deutschland hat eine heimische Futtergrundlage. Rund 90 % der Futtermittel werden vor Ort angebaut. Bei der Erzeugung von 1 kg pflanzlicher Lebensmittel fallen ca. 4 kg für den Menschen nicht essbare Biomasse an – als Neben- oder Koppelprodukte wie zum Beispiel Ölschrote, Kleie oder Trester. Nur über die Veredlung zu tierischen Produkten durch Nutztiere kann diese Biomasse auch zum Lebensmittel werden. Grünlandbetriebe, insbesondere solche mit Rinderhaltungen, leisten über die Verwertung und Inwertsetzung von Grünland bereits einen Klimaschutzbeitrag, den es zu erhalten und zu honorieren gilt. In vielen ländlichen Regionen – gerade in den hessischen Grünlandgebieten – gibt es kaum Alternativen in der Landwirtschaft als die Nutztierhaltung.

Ackerbau & Pflanzen – Ertragsfähig auch in Krisenzeiten

Auf hessischen Ackerflächen wachsen Lebensmittel sowie Futtermittel und Rohstoffe für die stoffliche und energetische Verwertung. **Die Versorgungssicherheit für diese essenziellen Lebensgrundlagen einer Bevölkerung ist zusammen mit der für Energie die neue strategische und politische Aufgabe für Hessen, Deutschland und Europa.** Ohne hocheffizienten, leistungsfähigen und nachhaltigen Ackerbau, der dazu noch den berechtigterweise hohen Ansprüchen der Gesellschaft an Produktqualität und denen an Produktvielfalt und -menge gerecht werden soll, kann dies nicht gelöst werden. Die Zeitenwende in der Außen- und Sicherheitspolitik trifft damit das Grundverständnis der Landwirtschaft im Kern. Gerade in den Ländern der Schwarzmeerregion wird auch längerfristig noch nicht von einem dauerhaften Beitrag zur globalen Versorgungssicherung ausgegangen werden können. Es ist daher umso wichtiger, in anderen Regionen ausreichende Erträge zu erzielen und Ernten abzusichern. Ja, dazu braucht es auch möglichst vielfältige Fruchtfolgen, mehr Innovationen in der Pflanzenschutztechnik und insbesondere auch den konsequenten Einsatz digitaler Technik. Es braucht auch gezielte Alternativen zum che-

mischen Pflanzenschutz. **Vor allem braucht es aber die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und die bedarfsgerechte Düngung als zentralen Maßstab.** Erst durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann die moderne Landwirtschaft auf vorhandenen Ackerflächen ausreichend und qualitativ hochwertige Nahrungsmittel produzieren. Wenn die wachsende Weltbevölkerung ausreichend mit hochwertigen Nahrungsmitteln aus mitteleuropäischen Gunstlagen versorgt werden soll und muss, müssen Kulturpflanzen „so wenig wie möglich und so viel wie nötig“ wirksam geschützt und ernährt werden können – chemische Pflanzenschutz- und mineralische Düngemittel sind versorgungsrelevant. Vorschläge wie die der EU-Kommission zur pauschalen Halbierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und deren Anwendungsverbot in Schutzgebieten fallen nicht nur aus der Zeit, sondern vermissen jegliche ernsthafte Auseinandersetzung mit der modernen landwirtschaftlichen Praxis. Geringere Erträge oder höhere Ausfallrisiken haben auch eine ethische Relevanz.

Maßstab nachhaltigen Wirtschaftens ist immer die Deckung des Nährstoffbedarfs der Kulturpflanzen und der Ausgleich des Nährstoffentzugs aus dem Boden. Schnelle Erfolge im Gewässerschutz sind nicht unbedingt auch schnell messbare Erfolge, sondern brauchen Zeit, um zu wirken. Dazu fehlt Hessen ein flächendeckendes Grundwassermessstellennetz, welches Belastungen verlässlich nachweisen könnte. Der aus den Übereinkünften der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz 2021 hervorgehende Entwurf eines Pflanzenschutzmittelreduktionsplans für Hessen denkt hier weiter. Er beschreibt ein Reduktionspotenzial von bis zu 30 % und berücksichtigt dabei den nötigen flexiblen Umgang im Sinne der Abwägung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte. **Pflanzenschutzmittelreduktion ist eines von vielen Mitteln zum Schutz der Artenvielfalt, kein unbewegliches Ziel.** Hier wurde ein kooperativer Weg vereinbart, der lösungsorientiert mit dem Thema Pflanzenschutzmittelreduktion umgeht. Solche Vereinbarungen müssen die Zukunft der Zusammenarbeit zwischen Politik und Wirtschaft sein, doch drohen sie durch pauschale und unflexible Regelungen seitens der EU nichtig gemacht zu werden. **Der hessische Weg muss Vorrang haben.**

Moderner, effizienter und nachhaltiger Ackerbau kann durch eine Vielzahl an Maßnahmen beschrieben werden. **Eine hessische Ackerbaustrategie soll Perspektiven und Entwicklungsoptionen für den Ackerbau aufzeigen und dabei Zielkonflikte zwischen wirtschaftlichen Erfordernissen und einem Plus an Natur- und Umweltschutz adressieren und lösungsorientiert angehen.**

Ein zukunftsfähiger und krisensicherer Acker- und Pflanzenbau ist – unabhängig ob konventionelle oder ökologische Produktionsform – auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet. Dabei gilt es, die Fruchtbarkeit der Böden und die Bodenstruktur zu erhalten und zu verbessern, sich an Klimaveränderungen anzupassen, die Artenvielfalt zu wahren und zu fördern. Nützen und Schützen sind dabei kein Widerspruch. Die **ergebnisoffene und wissenschaftsbasierte Nutzung moderner Züchtungstechnologien kann hier deutliche Fortschritte erbringen.** Im Falle des Genome Editing darf hier keine Vermengung mit Diskussionen um gentechnische Verfahren erfolgen. Es

bieten sich damit grundsätzliche Chancen für mehr Ressourcenschutz im Ackerbau.

Agrarpolitik, Förderung und Parlament – Ein zuverlässiger Rahmen für eine zuverlässige Landwirtschaft

Durch einen stetig sinkenden Ressourcen- und Betriebsmitteleinsatz ist die deutsche und hessische Landwirtschaft im internationalen Vergleich Vorreiter und schon mitten auf dem richtigen Weg. Hierfür brauchen die Landwirtinnen und Landwirte auch in Zukunft geeignete Rahmenbedingungen. **Es gilt, die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern sowie besser gegenüber Vermarktungsrisiken abzusichern.** Der Krieg in der Ukraine bringt Märkte, Preise und Warenströme in den Umbruch und macht ein Umdenken erforderlich. Im Frühjahr 2022 hat sich die Situation in der Gasversorgung weiter zugespitzt und es kommt zur Drosselung bzw. teilweisen Stilllegung der Düngemittelproduktion in Mitteleuropa. Die gefährdete Düngemittelversorgung wirkt als kritischer Faktor für die Versorgungssicherheit, die exorbitanten Kosten für Energie und Dünger wirken im Sinne einer Versorgungsknappheit. Wie auch in weiten Teilen des Mittelstands, öffnet sich dadurch die Preisschere zwischen Kosten und Erlösen immer weiter. Es braucht schnellstens nachhaltig wirksame Instrumente zur preislichen Entlastung der Landwirtinnen und Landwirte. Die Düngemittelversorgung für das kommende Jahr muss insofern gesichert werden, dass die Gasversorgung für die Düngemittelherstellung aufrechterhalten oder eine nationale Düngemittelreserve angelegt wird. Den sich abzeichnenden massiven Importbewegungen von Stickstoffdüngern nach Europa ist insofern zu begegnen, dass der Vorschlag der EU-Kommission zur Aussetzung der Importzölle auf alle Stickstoffdünger samt Mischdüngern zu erweitern ist. Hessen hat hier Einfluss in Brüssel!

Eine langfristig flächendeckende, erfolgreiche und damit multifunktionale Landwirtschaft in unternehmerischer Eigenverantwortung kann nur dann erhalten werden, wenn die **EU-Agrarförderung und ihre nationale Ausgestaltung die ökonomische Komponente der Nachhaltigkeit wieder stärker in den Vordergrund rücken.** Dies schafft die notwendigen Voraussetzungen, auch ökologisch und sozial nachhaltig zu wirtschaften. Dazu braucht es auch zukünftig eine starke Erste Säule in ihrer Funktion als Einkommensstützung, Ausgleich für hohe EU-Standards und Risikoabsicherung. Zusätzliche, freiwillige öffentliche Leistungen der Landwirte muss die Gemeinsame Agrarpolitik attraktiv und einkommenswirksam honorieren.

Mit Stand von Ende Oktober 2022 sind viele Fragen zur GAP nach 2022 nach wie vor ungeklärt. Allen Betroffenen fehlt Verständnis dafür, dass immer noch kein verbindlicher Umsetzungstermin des GAP-Strategieplans in Sicht ist. Antragstellerinnen und Antragsteller fühlen sich im Stich gelassen und müssen sich nun binnen weniger Wochen auf ein neues Fördersystem einstellen. Neben den fachlichen Konstruktionsfehlern und von Bund und Ländern versäumten Korrekturen zeichnet sich für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe eine **unpraktikable, bürokratische und wirtschaftlich unattraktive nationale Ausgestaltung der neuen "Grünen Architek-**

tur" ab. Spätestens die schon angekündigte Evaluation der Reform im Jahr 2024 muss hier genutzt werden, um den **drohenden Fehlstart zu korrigieren.** Hier erwarten wir Initiativen des Landes Hessen. Um die GAP langfristig zurück auf die Erfolgsspur zu bringen, bedarf es grundlegender und konzeptioneller Überarbeitungen. Weiter muss sich die Förderung im Rahmen des ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) muss sich wieder stärker auf die Landwirtschaft konzentrieren.

Auch die Situation in der Zweiten Säule ist ernüchternd. Die unüberlegte Ausgestaltung der Ersten Säule – insbesondere im Hinblick auf die neuen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Ersten Säule – führt dazu, dass Kannibalisierungseffekte zu einem Schaden im Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM) von 14 Millionen Euro im Jahr 2023 führen. Gleichzeitig wird die Nachfrage nach Eco Schemes aufgrund konzeptioneller Mängel weit unterdeckt werden. Das Land Hessen muss hier durch **verbindliche Aussagen im Koalitionsvertrag dafür sorgen, dass ein finanzkräftig ausgestattetes und weiterentwickeltes HALM die Honorierung öffentlicher Leistungen über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtinnen und Landwirte wieder besser würdigt.**

Um den sich weiterentwickelnden gesellschaftlichen Ansprüchen zu genügen, müssen sich landwirtschaftliche Betriebe selbst genauso weiterentwickeln. Dies erfordert ständige Investitionen, etwa in modernisierte Tierhaltungsanlagen, Strategien zur Klimaanpassung und modernen, innovativem Ressourcenschutz. Dass solche Investitionen nicht mit Produktivitätssteigerungen einhergehen, ist heute die Regel. Dazu haben komplexe Fördervoraussetzungen und hohe Investitionsauflagen in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass die Investitionsförderung an Attraktivität verloren hat. **Es braucht nun wieder eine breit angelegte und für alle offene Investitionsförderung mit einer wirksamen Anreiz- und Unterstützungsfunktion.** Jeder investitionswillige Landwirt, der in die Zukunft investiert, investiert auch in die Zukunft und Weiterentwicklung der Landwirtschaft in Hessen und muss eine Förderung erhalten. Win-Win: Für die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Betriebe und der Landwirtschaft in Hessen mit Fördervoraussetzungen, die die Wettbewerbsfähigkeit im EU-Binnenmarkt nicht aufs Spiel setzen. Dafür bleibt die einzelbetriebliche Investitionsförderung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe unverzichtbar.

Landwirtschaft ist maßgeblicher Teil der Lösung. Die globale Versorgungssicherheit, Klimaschutz und -anpassung, die Energiewende und der Schutz der Artenvielfalt brauchen eine starke Landwirtschaft und eine klare politische Entschiedenheit. **Der klare Fokus der zuständigen Stellen auf Landwirtschaft und ländliche Räume ist für die Zukunftsfähigkeit der hessischen Landwirtschaft unabdingbar. Das macht in Hessen die Stärkung der Landwirtschaft im Kabinett umso notwendiger – möglichst durch ein eigenständiges Landwirtschaftsressort.** Auch auf der Verwaltungsebene der Oberen und Unteren Verwaltungsbehörden muss eine Fokussierung auf einen verlässlichen Rechtsrahmen für die landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen – beispielsweise durch die **Zuständigkeit der Regierungspräsidien für Widerspruchsverfahren in landwirtschaftlichen Angelegenheiten.**

Ökologischer Landbau – Fortschritt und stabile Rahmenbedingungen

Seit dreißig Jahren definiert die EU-Öko-Verordnung ein gesetzlich verbindliches Set an Regeln für Ökolandbau und -Lebensmittel. Seitdem vertritt der **Hessische Bauernverband alle nachhaltigen Produktionsformen und Wirtschaftsweisen in der hessischen Landwirtschaft. Ökologischer und konventioneller Landbau sind gleichrangig zu vertreten und weiterzuentwickeln.** Das öffentlich gelegentlich verbreitete Bild einer Lagerbildung zwischen Ökolandbau und Bauernverband entspricht nicht unserer gelebten Realität. Im Sinne freier unternehmerischer Entfaltungsmöglichkeiten unterstützen wir alle landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen bei ihren Zukunftsentscheidungen, unabhängig von Betriebsform, -größe oder Produktionsrichtung. Die dynamische Entwicklung und die gewachsene Bedeutung des Ökolandbaus im Blick, wägen wir in unserer tagtäglichen Arbeit die Interessen der ökologisch wirtschaftenden Betriebe immer zusammen mit dem Gesamtinteresse aller landwirtschaftlichen Betriebe ab. Nicht zuletzt aufgrund seines im Vergleich zum Bundesschnitt sehr hohen Grünlandanteils, steht Hessen beim Anteil der ökologisch wirtschaftenden Betriebe im Bundesvergleich gut da. Hier bedarf es zusätzlicher Weichenstellungen, soll auch der Anteil ökologisch erzeugter Nahrungsmittel auf Ackerflächen prozentual zu den ökologisch wirtschaftenden Betrieben aufholen können.

Recht, Steuern & Soziales – Abgabenlast senken, Rechtssicherheit schaffen!

Bei Maßnahmen, welche zum Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen führen oder Bewirtschaftungsbeschränkungen für landwirtschaftliche Betriebe mit sich bringen, **erwarten wir als Landwirtschaftsverband, entsprechend den Umwelt- und Naturschutzverbänden, einem Träger öffentlicher Belange gleichgestellt zu werden und ein verbrieftes Anhörungsrecht zu erhalten.** In diesem Zusammenhang ist ein Verbandsklagerecht der landwirtschaftlichen Berufsverbände zu schaffen, das eine Überprüfung des normierten Schutzes landwirtschaftlicher Fläche unabhängig von der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sicherstellen soll.

Die Zuständigkeitsänderung bei Widerspruchsverfahren, weg von den Regierungspräsidien, hat nicht zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte geführt und sollte revidiert werden.

Bei Konflikten zu Fragen des Grundstückverkehrs braucht es in jedem Fall eine Überprüfbarkeit im Falle einer Ablehnung für den Landwirt. Gegebenenfalls kann hier ein Gremium in Sinne einer „Clearingstelle Grundstücksverkehrsgesetz“ dazu beitragen, in der Praxis auftauchende Konflikte und Konfliktpotenziale konstruktiv zu lösen oder gar vorab im Keim zu ersticken.

Jede Branche hat ihre eigenen steuerlichen Spielregeln, die die jeweiligen Besonderheiten immer im Blick haben müssen. **Erfolgreich ist eine Steuerpolitik nur, wenn die langfristige Fortführung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe – auch und insbesondere im Generationswechsel – im Fokus steht. Das trifft gleichermaßen auf die agrarsoziale Sicherung zu.**

Stets gilt es, landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität zu gewährleisten, die Investitionsbereitschaft zu stärken und die Vermögenssubstanz zu erhalten. Eine Steuer- und Abgabenlast, die in die Substanz der Betriebe eingreift, ist nicht tragbar. Kommunale Abgaben etwa proportional an der Grundstückgröße auszurichten, vernachlässigt hier die Besonderheiten einer Branche und sind agrarsozial belastend. Der besonderen Betroffenheit der Landwirtschaft bei der Grunderwerbssteuer ist dringend Rechnung zu tragen. Der Umgang mit Risiken in der Land- und Forstwirtschaft ist eine der zentralen Aufgaben für landwirtschaftliche Unternehmer und muss in der steuerlichen Gestaltung größere Berücksichtigung finden. Eine kluge Steuerpolitik, die auf gezielte Erleichterungen setzt, kann schlussendlich sogar den Ausbau von Stromnetzen beschleunigen.

Landwirtschaft & Ländliche Räume – Starke Landwirtschaft, starke ländliche Räume

Regionale Wertschöpfungsketten von Zulieferern, Produzenten und Dienstleistern stabilisieren die ländlichen Räume. Landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe – in Hessen gut zwei Drittel aller landwirtschaftlichen Einzelunternehmen – spielen als Bindeglied zur Gesellschaft eine wichtige Rolle.

Der Hessische Bauernverband versteht sich vor diesem Hintergrund auch als Interessenvertreter für die ländlichen Räume in Hessen. In Hessen leben im ländlichen Raum auf rund 80 Prozent der Landesfläche 2,5 Millionen Menschen. **Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist wesentliche Voraussetzung für den sozialen und politischen Zusammenhalt unserer Gesellschaft.**

Uns fehlt es an Wertschätzung für Leistungen der ländlichen Räume für die Gesamtgesellschaft. Produktion in Hessen steht für hohe Standards in allen Bereichen und bedeutet kurze Transportwege. **Die investive und konsumtive Nachfrage von Handwerk, Mittelstand und Landwirtschaft stützt regionale Wirtschaftskreisläufe und sichert somit Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Region.** Es sind damit auch 2,5 Millionen Menschen, die von der Politik eine gleichberechtigte Teilhabe an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung erwarten. Demographische Wanderungsbewegungen sind weder im Interesse der ländlichen Räume noch kann es im Interesse des Ballungsraumes sein.

Gleichzeitig sind Respektierung und Schutz des Eigentums nicht nur zeitlos gültige Grundsätze einer freien und sozialen Marktwirtschaft, sondern grundlegend für erfolgreiches unternehmerisches Wirtschaften. Dazu ist eine über das gebotene Maß hinausgehende Beschränkung der Verfügungsfreiheit über Eigentum auch vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Ansprüche nicht tolerabel. **Das Gros gesamtgesellschaftlicher Ziele und Anforderungen wird durch die ländlichen Räume abgearbeitet.** Ländliche Räume sichern die Biodiversität in unserem Land. Sie erbringen vielfältige Leistungen im Natur- und Klimaschutz. Hierzu zählt aber auch der Erhalt der lebenswerten Kulturlandschaft als Naherholungsraum für die Gesamtgesellschaft. Nachteile, die ländlichen Räumen dadurch entstehen, sind vollumfänglich auszugleichen.

Die Digitalisierung industrieller und landwirtschaftlicher Produktionsprozesse ist eine Chance für eine ressourcen- und klimaschonende Landbewirtschaftung und Tierwohl fördernde Haltungsverfahren, die es dringend zu nutzen gilt. Dafür braucht es den die Beschleunigung des Aufbaus einer zukunftsfähigen digitalen Infrastruktur. Zahlreiche empirische Studien belegen, dass die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien – Industrie 4.0, Landwirtschaft 4.0 – einen positiven Einfluss auf Wachstum, Produktivität und Ressourcenschutz hat. Dabei darf die Wirtschaft im ländlichen Raum nicht von vornherein ausgebremst werden: Eine flächendeckende Internetversorgung auf Basis von Glasfaser- und 5G--Mobilfunktechnologie ist daher für Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie die Haushalte selbst unverzichtbar.

Der notwendige **Ausbau der entsprechenden Infrastruktur darf aber nicht zu Lasten der Akteure im ländlichen Raum** geschehen. Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter müssen an entsprechenden Vorhaben partizipieren – im Planverfahren und finanziell. Ohne eine adäquate Beteiligung der Akteure im ländlichen Raum werden entsprechende Vorhaben keine positiven Effekte, geschweige denn Akzeptanz im ländlichen Raum erzeugen können. Der ländliche Raum darf dabei nicht über Gebühr belastet werden. Hieraus erwächst auch eine finanzielle Verpflichtung der urbanen Räume gegenüber den ländlichen Räumen.

Landwirtschaft und Partner – Zusammenarbeit stärken und weiterentwickeln

Verfügbarkeit und Zugangsmöglichkeiten zu Wissen sind in allen Branchen erfolgsentscheidende Faktoren. Gerade für landwirtschaftliche Betriebe gilt es im Speziellen, betriebliche, gesellschaftliche und ökologische Leistungen im Dreiklang zu erbringen. Landwirtschaftliche Beratungsangebote müssen deshalb den Anspruch haben, verarbeitete und praxisgerecht aufbereitete Informationen vermitteln zu können. Hessen hat hier mit der Errichtung des Kuratoriums für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen eine richtungsweisende Entscheidung getroffen. In Abstimmung mit dem Kuratorium sind Beratungsinhalte stets weiterzuentwickeln. **Eine hinreichende Finanzierung und damit Sicherstellung der Personalausstattung und -fortbildung des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen ist in allen Fachbereichen zu erhalten und, wo nötig, wiederherzustellen.** Beratung muss den spezifischen Betriebsstrukturen und betrieblichen Zielen gerecht werden, nicht politischen Vorgaben einer aktuellen Wahlperiode.

Landwirtschaft und Handel – Politik für eine Partnerschaft auf Augenhöhe

Die auf wenige Unternehmen konzentrierte Nachfragemacht des Lebensmitteleinzelhandels steht angemessenen Vertragsbedingungen und Margen in der Lieferkette im Weg. Bei exponentiell wachsenden Auflagen müssen sich die hessischen Landwirtinnen und Landwirte gleichzeitig im europäischen und internationalen Wettbewerb behaupten. **Insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und dem gesamten Lebensmitteleinzelhandel bedarf neuer Rahmenbedingungen.**

Das lässt die Politik hier nicht aus der Pflicht. Gesetzliche

und politische Rahmenbedingungen müssen jetzt justiert und gesetzt werden. Die ungleichen Kräfteverhältnisse in der Vermarktungskette sind Ergebnis einer wegschauenden Kartellpolitik. Unlautere Handelspraktiken und der Missbrauch von Marktmacht in der Lebensmittellieferkette müssen effektiver bekämpft werden. **Hier sind die Länder in der Pflicht, Fortschritte im Sinne der Erzeuger und Zulieferer voranzutreiben.** Das Kartell- und Wettbewerbsrecht darf nicht länger Landwirte und deren Vermarkter daran hindern, Gegengewichte zum Handel zu bilden. Durch eine flächendeckende Herkunftskennzeichnung ist Transparenz in den Regalen herzustellen. Europäische Standards in der Handelspolitik gilt es zu flankieren: Die Einhaltung gleichwertiger Standards im Hinblick auf Prozess- und Produktqualität, Arbeitnehmerrechte und Umweltstandards insbesondere zum Klimaschutz muss zum festen Bestandteil der Handelsabkommen der Europäischen Union werden. Die Vertretung des Landes Hessen in Brüssel muss hier neue Schwerpunkte setzen.

Durch ökologische und Tierwohlstandards notwendig werdende Mehrkosten für die deutsche und hessische Landwirtschaft sind nach wie vor auch auf freien Märkten zu erwirtschaften. **Wertschöpfung und Wertschätzung hängen dabei eng zusammen.** Eine immer produktivere Landwirtschaft hat die Nahrungsmittelversorgung immer zuverlässiger für die Haushalte immer günstiger gemacht. Im langfristigen Vergleich zeigt sich somit eine enorme Steigerung des Wohlstands. Der hohe Lebensstandard kommt besonders in zunehmenden Ausgaben für Wohnen, Verkehr oder Freizeit zum Ausdruck. Der Ausgabenanteil privater Haushalte für Nahrungsmittel ist im langjährigen Zeitvergleich kontinuierlich zurückgegangen und beträgt heute nur noch etwa 12 Prozent. Gleichzeitig erhalten Landwirte von einem Euro Verbraucherausgaben heute nur noch 21 Cent.

Neben der Unterstützung der klassischen Direktvermarktung muss ebenfalls die Weiterverarbeitung der landwirtschaftlichen Urprodukte in regionalen Wertschöpfungsketten gestärkt werden. Der direkte Kontakt zwischen Kunden und Erzeugern schafft eine Vertrauensbasis für heimische Produkte. Regionale hessische Verarbeitungskapazitäten wie Mühlen, Molkereien, Zuckerfabriken oder Schlachtstätten sollen erhalten, wiederhergestellt und künftig wieder ausgebaut werden. Das mittelständische Lebensmittelhandwerk droht auch wegen überbordender Bürokratie und finanziell nicht darstellbaren Anforderungen, die der Lebensmittelindustrie entstammen, verloren zu gehen. Ohne Partner in Verarbeitung und Handel können keine regionalen Wertschöpfungsketten entstehen.

Aus- und Weiterbildung – In die Zukunft investieren

Mit derzeit rund 400 Auszubildenden an den hessischen Berufsschulen erfreut sich der Ausbildungsberuf zur Landwirtin bzw. zum Landwirt einer seit Jahren ungebrochen hohen Beliebtheit. Dass unser landwirtschaftlicher Nachwuchs dauerhaft bestmöglich ausgebildet wird, hat gesamtgesellschaftliche Relevanz: Sie sind die bestausgebildeten Landwirte, auch in Sachen Lebensmittelsicherheit, Ressourcen-, Klima- und Tierschutz. **Mitentscheidend für ein hohes Ausbildungsniveau von jungen**

Landwirtinnen und Landwirten ist qualifiziertes Lehrpersonal an landwirtschaftlichen Berufsschulen. Da bereits heute an mehreren Berufsschulstandorten ein Mangel an Lehrkräften, die speziell für den Bereich Agrarwirtschaft in Kombination mit pädagogischen Vorkenntnissen ausgebildet sind, vorherrscht und in naher Zukunft zahlreiche erfahrene Lehrkräfte ausscheiden, wird sich die Situation weiter verschärfen. Nachwuchs an qualifiziertem Lehrpersonal geht alle etwas an!

Die Stärkung der landwirtschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung schließt das ehrenamtliche Engagement mit ein. So engagieren sich etwa rund 3.000 junge Menschen der Hessischen Landjugend für den ländlichen

Raum. Um das Angebot erhalten zu können, bedarf es einer angemessenen auch finanziellen Förderung und Absicherung.

In Hessen hat insbesondere die Justus-Liebig-Universität Gießen mit ihrer hohen nationalen und internationalen Vernetzung erfolgreich vorgemacht, Grundlagen- und Anwendungsbezug gleichermaßen zu verankern und mit anspruchsvollen Forschungsprojekten zu untermauern. Die Herausforderungen dieser Zeit bieten **Anlässe genug, hier Hand in Hand mit der landwirtschaftlichen Praxis Projekte mit hoher Strahlkraft neu- oder weiterzuentwickeln.**

Einleitung

Der Hessische Bauernverband vertritt mit seinen 18 Kreis- und Regionalbauernverbänden die Interessen von rund 18.000 landwirtschaftlichen Betrieben in Hessen. Er ist Interessenvertreter für alle Landwirtinnen und Landwirte mit ihren Familien – unabhängig von Produktionsrichtung, Größe und Rechtsform. Gleichzeitig verstehen wir uns damit auch als Interessenvertreter für die ländlichen Räume unter unterstützten Organisationen, die sich um die Landwirtschaft, dieser nahestehenden Wirtschaftszweige und um die ländlichen Räume kümmern.

Wir arbeiten mit dem Selbstverständnis, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die natürlichen Produktionsgrundlagen gesichert sind. Diese sind Basis der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung der Menschen und ihrer Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum. Genauso setzen wir uns für die nachhaltige Sicherung der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der Kulturlandschaft als Lebensgrundlage des Menschen ein.

Hessen ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort im Herzen Deutschlands und in der Mitte von Europa. Durch landwirtschaftliche Produktion wird eine vielgestaltige Kulturlandschaft geprägt und erhalten. Der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse bringt Wertschöpfung für ländliche Räume und sichert dort Wirtschaftskreisläufe und Arbeitsplätze. Die Landwirtschaft ist nicht nur Teil der Wirtschaft, sondern für die Versorgungssicherheit systemrelevant – aktuell in besonderem Maße: Märkte, Preise und Warenströme sind durch den Angriffskrieg auf die Ukraine im Umbruch. Für diese zentrale Aufgabe ist auch die Landwirtschaft in unserem Bundesland von elementarer Bedeutung. Dieser Verpflichtung kommt die Landwirtschaft mit einem besonderen Maß an hohen Standards in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Rückverfolgbarkeit, Tierschutz und Umweltschutz nach. Markt und Verbraucherwünsche bestimmen dabei die Ausrichtung unserer Produktion.

Nicht nur die Versorgungssicherheit für Lebensmittel, Rohstoffe und Energie ist neue strategische und politische Aufgabe für Deutschland und Europa, die ohne Landwirtschaft nicht gelöst werden kann. Beim Klimaschutz, bei der Energiewende und beim Schutz der Artenvielfalt ist die Landwirtschaft Teil der Lösung. Eine ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige sowie leistungsfähige Landwirtschaft ist zentraler Schlüssel zur Lösung vieler wichtiger globaler Herausforderungen unserer Zeit. Nur gemeinsam mit der Landwirtschaft können die Nahrungsmittel-, Energie- und Rohstoffversorgung gesichert, der Klimawandel gebremst und dessen Folgen gemildert und die Umwelt samt ihrer Artenvielfalt und die natürlichen Ressourcen erhalten werden. Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft im Biotop-, Wasser-, Klima- und Naturschutz bewahren die Lebensgrundlagen für die Zukunft. Nützen und Schützen sind kein Widerspruch.

Moderne Landwirtschaft funktioniert im Einklang mit Energieerzeugung und Nachhaltigkeit. Die Land- und Forstwirtschaft schafft es neben der Produktion von Nahrungsmitteln auch, verlässliche Energie und nachwachsende Rohstoffe zu erzeugen. Biomasse ist der vielseitigste Energieträger: Strom - Wärme - Mobilität. Energie aus Biomasse ist grundlastfähig und speicherbar. Die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Bioenergie ist aber kein Widerspruch. Vielmehr ist sie der beste Weg, um aus den zur Verfügung stehenden Ressourcen den höchsten Anteil an Nahrungsmitteln erzeugen zu können und dabei die Kreislaufwirtschaft auf den Betrieben zu erhalten. Systemisches Denken ist gefordert.

Produktionsverfahren und Haltungsbedingungen auf den heimischen Höfen werden von Teilen der Medien, von wichtigen politischen Parteien und einer Vielzahl von NGOs abgelehnt, obwohl sie Gesetz und guter fachlicher Praxis entsprechen. Unser Beruf begegnet einem tiefgreifenden gesellschaftlichen Wertewandel. Der Kostendruck seitens der Lebensmittelkette, durch staatliche Auflagen und durch schrumpfenden Außenschutz der Agrarmärkte wird stetig größer. Regionale Lebensmittelerzeuger brauchen stabile Einkommen, um die Bevölkerung dauerhaft mit regionalen, qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen zu versorgen. Gesamtgesellschaftlich geforderte Zusatzleistungen des landwirtschaftlichen Sektors müssen auch für die Landwirtschaft attraktiv gestaltet sein und zusätzlich honoriert werden. Unsere harte Arbeit verdient Wertschätzung. Wir nehmen den gesellschaftlichen Wertewandel an und wollen ihn mitgestalten.

Soll die Funktion einer wettbewerbsfähigen Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen bei gleichzeitiger Bereitstellung von umfangreichen Leistungen im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz erfüllt werden, muss auch die Agrarstruktur- und Regionalpolitik ihrer Verantwortung gerecht werden. Nicht zuletzt wegen der zunehmenden Liberalisierung der Agrarmärkte ist darauf zu achten, dass weiterhin eine klare Konzentration auf die Förderung einer wettbewerbsfähigen und multifunktionalen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft erfolgt.

Eine leistungsfähige, flächendeckende und nachhaltige Landwirtschaft braucht verlässliche Rahmenbedingungen in Hessen und einen konsequenten Schutz der landwirtschaftlichen Fläche als zentrale Erwerbsgrundlage.

Wir sind bereit. Aber man muss uns auch lassen.

Deshalb formuliert der Hessische Bauernverband zur Landtagswahl 2023 folgende Forderungen:





Landwirtschaft & Umwelt

*Für eine gerechtere Umweltpolitik
ohne einseitige Benachteiligung*



1. Kooperationen Vorrang gewähren

Kooperations- statt Verbotspolitik ist die erfolgreichste Strategie zum Schutz der Biodiversität. Es sind Naturschutzmaßnahmen gefragt, die sowohl ökologisch wirksam und ökonomisch umsetzbar sind als auch in die Bewirtschaftungskonzepte moderner Landwirtschaftsbetriebe passen. Es braucht eine belastbare Zusage, dass Kooperation im Natur- und Landschaftsschutz Vorfahrt hat und Grundeigentum respektiert wird. Es braucht unbefristete naturschutzrechtliche Regelungen, die die Länder verpflichtet, flächenbezogene Bewirtschaftungsbeschränkungen in Schutzgebieten über Vereinbarungen zu kooperativen Maßnahmen, Vertragsnaturschutz und freiwilligen Programmen mit den Landnutzern in Verbindung mit einer dauerhaften Ausgleichsregelung umzusetzen.

Wir in Hessen haben den ersten Schritt getan: Mit der Unterschrift der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz Hessen haben Land, Landwirtschafts- und Naturschutzverbände im Jahr 2021 eine verbindliche Grundlage zur Bereitstellung der notwendigen Planungsinstrumente und Ressourcen geschaffen sowie kooperative Ansätze zum Insekten- und Gewässerschutz gefunden. Sie greift harten ordnungsrechtlichen Vorgaben vor und ist von allen Seiten ein klares Bekenntnis zum Landwirtschaftsstandort Hessen mit wirtschaftlich tragfähigen Betrieben.

2. „Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz“ leben und umsetzen

Wir wiederholen an dieser Stelle einige festgehaltene Übereinkünfte des Papiers:

Artenhilfsprogramme zu Gunsten bedrohter Arten des Offenlandes müssen, um erfolgreich zu sein, vor allem zielgerichtet konzipiert und umgesetzt werden. **Lebensraumvernetzende Landschaftselemente, welche die hessischen Schutzgebiete verbinden, sind viel effektiver als flächenhafte Bewirtschaftungsbeschränkungen und -verbote.**

Die im Bundesvergleich bereits überdurchschnittlich hohe Teilnahmebereitschaft hessischer Landwirtinnen und Landwirte an freiwilligen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen soll weiter gestärkt werden und die Förderung von freiwilligen Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte ausgedehnt werden. **Die Aufstockung der entsprechenden Landesmittel um mindestens 7 Mio. in 2022, 10 Mio. in 2023 und 13 Mio. EUR in 2024 zu sichern und insbesondere zu gewährleisten, dass diese Gelder auch auf den Betrieben ankommen.** Die Kannibalisierungseffekte der Ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 auf das HALM bieten Anlass genug, hier auch wenigstens das vereinbarte Mindestmaß zu sichern, besser noch aufzustocken.

Die Einführung **kooperativer Ansätze nach dem sog. niederländischen Modell** sind in Hessen in größerem Umfang so bald wie möglich in der Praxis zu erproben.

Zum Aus- und Aufbau eines Netzes landwirtschaftlicher Demonstrationsbetriebe für Artenvielfalt ist die Integration in das angelaufene Projekt „**100 nachhaltige Bauernhöfe**“ angestrebt. Hier sollen Multiplikator-Betriebe ihr Wissen über Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der Land-

wirtschaft öffentlichkeitswirksam teilen. Nach gegenwärtigem Stand ist hier eine Auswahl der Modellbetriebe, die die hessischen Produktionsformen und Bewirtschaftungsarten gleichermaßen abbilden sollte, nicht gelungen. Dies gilt es bei der weiteren Planung des Projektes zu korrigieren.

Alle Beteiligten am Runden Tisch erwarten zurecht, dass Nutzungseinschränkungen fachlich gut begründet und transparent sind. Bei notwendigen Maßnahmen benötigen die landwirtschaftlichen Betriebe und die Beratung konkret formulierte Zielsetzungen und flächenbezogene Daten. Darauf setzen dann Maßnahmen-Empfehlungen auf. **Wir vermissen in der Naturschutzpolitik zunehmend klar formulierte Ziele und die Bereitschaft, bei den dafür zweckmäßigen Mitteln flexibel zu handeln. Die Kooperationsvereinbarung hat das Potenzial, hier mit gutem Beispiel voranzugehen.**

3. Stillhaltevereinbarung bei der Ausweisung naturschutzrechtlicher Gebiete – Erreichtes in Hessen berücksichtigen

Seit tausenden von Jahren gestaltet und verändert die (landwirtschaftliche) Bewirtschaftung die natürlichen Ressourcen. Hat die Landwirtschaft die Vielfalt von Nutztieren, Kulturpflanzen, Lebensräumen und daran angepassten wildlebenden Tieren und Pflanzen häufig gar erst geschaffen.

Das Bewusstsein, dass der Erhalt der Artenvielfalt und -bestände im Offenland von elementarer Bedeutung ist, ist bei kaum jemand anderem ausgeprägter als bei Landwirten und Landnutzern. Sie sind fortwährend bereit, die Belange des Artenschutzes immer besser in die landwirtschaftliche Produktion zu integrieren. **Denn die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen in Schutzgebieten nach guter fachlicher Praxis – samt Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – stellt überhaupt keinen Widerspruch zum Naturschutz dar.** Auf Grundlage kooperativer Vereinbarungen und der Bereitschaft der Landwirte, umfangreiche freiwillige Leistungen im Umweltschutz zu ergreifen, sind auf allen lokalen und regionalen Ebenen beachtliche Erfolge im Naturschutz erzielt worden. Eines muss aber immer klar sein: Weder die nachhaltigste Gesellschaft noch jegliche Form einer auf Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit ausgerichtete Landwirtschaft kann die Biotop- und Artenvielfalt des 19. Jahrhunderts gewährleisten, möchte man nicht insgesamt den damaligen Stand wiederherstellen.

Neben der Landwirtschaft beeinflussen auch alle anderen Teilbereiche des menschlichen Lebens wie Wohnen, Verkehr, Arbeit oder Freizeitverhalten die Umwelt und die biologische Vielfalt. Die – nicht im positiven Sinne – beeindruckende Zahl von seit 1990 bundesweit etwa 1 Million Hektar unwiederbringlich verlornen Landwirtschaftsflächen, hauptsächlich Ackerflächen, durch Siedlungs- und Verkehrszwecke ist alarmierend. Diese Flächen fehlen zur Nahrungsmittelproduktion, zur Kohlenstoffsequestrierung in Böden, genauso werden dadurch aber auch Lebensräume für Flora und Fauna in der Agrarlandschaft geschluckt oder zerschnitten. Der Klimawandel, Lichtverschmutzung, Gestaltung von Gärten oder öffentlichem Grün bis hin zum Einsatz von Bioziden im

privaten Raum sind nur einige weitere Ansätze zu Ursachen und schließlich natürlich zum Schutz der Arten.

Der Naturschutz in Deutschland und Hessen geht bis auf den Beginn des 20. Jahrhunderts zurück. Ein Kerninstrument ist die Erhaltung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten durch die Ausweisung von Schutzgebieten.

In den vergangenen Jahren kamen zahlreiche neue Schutzgebiete hinzu, wenngleich die neuesten öffentlich abrufbaren Zahlen dazu für Hessen mittlerweile 15 Jahre alt sind und aktualisiert werden müssen. Allein in den FFH- und Vogelschutzgebieten sind in Hessen jeweils 10 bzw. 15 Prozent der Landesfläche unter Schutz gestellt, durch Überschneidungen sind dies insgesamt ca. 21 Prozent (Stand 2007). Damit liegt Hessen deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 16 Prozent (Stand 2019). Im Vergleich zu anderen dicht besiedelten Ländern ist in Deutschland ein hoher Anteil der Landesfläche unter Schutz gestellt. In Hessen damit umso mehr. Ein Drittel der Natura 2000-Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Jeder neunte Hektar Ackerland und jeder dritte Hektar Grünland liegt in Hessen in Natura 2000-Gebieten (Stand 2007). Vorrangiges Ziel ist dabei häufig nicht unmittelbar der Schutz von bestimmten Arten, sondern eine großflächige Unterschützstellung von Lebensräumen.

Die hessische Agrarstruktur ist hier beispielhaft. Ein deutlich überdurchschnittlich hoher Wald- und Grünlandanteil samt hoher Grünlandzunahmeraten und vor allem eine kleinparzellierte Agrarstruktur mit einem einhergehend hohen Anteil an Rand- und Saumstrukturen sind äußerst vorteilhaft für den Schutz der Arten. Wissenschaftliche Studien belegen flächendeckend, dass die Kleinteiligkeit der Landschaft mindestens so wichtig für Biodiversität in der Agrarlandschaft ist wie die Bewirtschaftungsweise. So ist die Biodiversität kleinteiliger konventioneller Landwirtschaft in Westdeutschland vergleichbar zu derer des großflächigen Ökolandbaus in Ostdeutschland. Weiter noch wäre eine Verkleinerung eines fünf Hektar großen Feldes auf noch 2,8 Hektar in etwa gleichzusetzen mit der Verzwanzigfachung des Anteils naturnaher Lebensräume von 0,5 auf 11 %. In Hessen ist die durchschnittliche Ackerfläche 1,5 Hektar groß. Auch der Biotop-Soll-Index ist in Hessen auf Naturraumbene flächendeckend erfüllt, wie auch ein überdurchschnittlicher Anteil sog. High-Nature-Value-Flächen (HNV) klassifiziert ist.

Bereits jetzt liegen 10 % der hessischen Landesfläche in Landschaftsschutzgebieten. Hinzu kommen neben den Natura 2000-Flächen solche in Naturschutzgebieten (1,7 % der Landesfläche), Biosphärenreservaten (3 % der Landesfläche), Naturmonumenten und Naturparks. Ebenso sind prägende Landschaftsbestandteile wie Hecken oder Grünland bereits gesetzlich geschützt. Wasserschutzgebiete erstrecken sich mittlerweile auf annähernd 50 % der hessischen Landesfläche, während es trotz gleichen technischen Regelwerks in Bayern bspw. nur 5 % der Landesfläche sind und der Bundesdurchschnitt bei 15 % liegt.

Aus diesen in den Kulissen liegenden Offenlandflächen gehen eine Vielzahl von Landwirtschaftsflächen hervor, auf denen die Landwirtschaft die besondere Rücksichtnahme auf den Naturhaushalt anerkennt. Die Ausweisung von Schutzgebieten führt aber zugleich zu Bewirtschaftungsbeschränkungen teils erheblichen Ausmaßes, die im Laufe der Zeit – zuletzt in Wasserschutzgebieten – immer weiter verschärft wurden. Die Ausweisung von

Landschafts- oder Naturschutzgebieten muss stets mit Augenmaß und Weitsicht im Hinblick der möglichen Auswirkungen auf betroffene Landnutzer erfolgen. Bewirtschaftungseinschränkungen und Restriktionen, auch beim Um- und Neubau landwirtschaftlicher Infrastruktur, können zu gravierenden und existenzbedrohenden Hemmnissen für die Agrarwirtschaft werden. Betroffene Landwirte haben nicht mehr die gleichen Chancen, sich wandelnden Agrarmärkten anzupassen – schon innerhalb Deutschlands. Angesichts des dargestellten und im Vergleich zu anderen Ländern deutlich überdurchschnittlichen Niveaus in Hessen, ist von weiteren Gebietsausweisungen abzusehen. **Ordnungsrechtliche Auflagen, aber auch bestehende Schutzgebietsverordnungen dürfen nicht weiter zu Lasten acker- und pflanzenbaulicher Bewirtschaftungspraktiken und zu Lasten unternehmerischer Entfaltungsmöglichkeiten und der planungssicheren Zukunft von landwirtschaftlichen Betrieben verschärft werden.** Gezielter Naturschutz ist erfolgreicher als der mit der Gießkanne. Erfolgreich sind präzise landwirtschaftliche Maßnahmen für aktiven Naturschutz, die zugleich praxistauglich und wirtschaftlich sind. Der in Hessen schon lang gelebte kooperative Ansatz hat immer Vorrang. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass wir derzeit zunehmend die Gefahr sehen, dass auflagenpolitischer Naturschutz als politisch probates Mittel Einzug hält. Die Erfahrungen der letzten 25 Jahre haben gezeigt, dass dies nicht nur wenig zielführend für die Biodiversität selbst ist, sondern dass der Gesetzgeber auch die erzielten Erfolge massiv gefährdet, indem er fahrlässig mit den Existenzgrundlagen und dem Vertrauen von denjenigen Landwirten und Landnutzern umgeht, die in Schutzgebieten wirtschaften und jahrzehntelang freiwillige Leistungen im Naturschutz erbracht haben. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Natur und Biodiversität müssen gemeinsam mit Landnutzern und Flächeneigentümern umgesetzt werden, um eine gute Balance zwischen Artenvielfalt und Bewirtschaftung sicherzustellen. Pauschale Auflagen und Unterschützstellungen in Schutzgebieten sind weit entfernt von der politischen Zusage, dass etwa in FFH- und Vogelschutzgebieten die herkömmliche Bewirtschaftung der Flächen und die uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe stets fortbestünde und zusätzliche Umweltleistungen über Vertragsnaturschutz umgesetzt würden. Wir erinnern alle Entscheidungsträger daran, dass dies so mit der Meldung der Gebiete an die EU versichert wurde.

In einem fairen Ausgleich im Sinne eines vollumfänglichen Erschwernisausgleichs müssen die Leistungen der Landwirte angemessen bezahlt werden. Maßstab ist immer die Betroffenheit aufgrund der Einschränkung der Bewirtschaftung und nicht etwa die Schutzgebietskategorie.

Mit Sorge betrachten wir die Entwicklung hin zum politischen Missbrauch der Schutzzwecke der jeweiligen Schutzgebietskategorien. Wir stehen zu unserem klaren Ja zu noch mehr Schutz der Artenvielfalt und im weiteren Zusammenhang auch zu unserem Ja zur Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln in notwendigem Maße. Es ist der Praxis jedoch nicht vermittelbar, wenn anhand bestehender Schutzgebietskulissen, die fest definierten Zielen beschrieben sind, pauschale und nachträgliche Bewirtschaftungs-

tungseinschränkungen und Extensivierungsniveaus „par ordre du mufti“ hervorgehen sollen, die nicht einmal dem Schutzzweck der Gebiete direkt dienlich sind. Der Schutz des allgemeinen Erscheinungsbildes der Landschaft etwa bedingt keine Einschränkungen beim Pflanzenschutzmittelsinsatz. Gemeinsame Projekte von Landwirten, Jägern und Ornithologen konnten zeigen, dass der Bodenbrüterschutz durch Schutz vor Prädatoren und Zurückdrängung solcher am erfolgreichsten ist. So bieten Blühstreifen Nahrung und Deckung, aber auch Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten.

4. Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche stoppen

Fläche ist die existenzielle Produktions- und Einkommensgrundlage der Landwirtschaft. Seit den 1950er Jahren wurden in Hessen mehr als 200.000 ha Landwirtschaftsfläche anderen Verwendungen zugeführt. Trotz erheblicher Anstrengungen gehen immer noch täglich rund drei Hektar an landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren. Die vorhandenen gesetzlichen Regelwerke sind nicht im Stande, den Flächenverbrauch wirksam zu begrenzen.

Deshalb fordert der Hessische Bauernverband **verbindliche gesetzliche Regelungen** im Sinne eines Schutzgesetzes für landwirtschaftliche Flächen, wie sie beispielsweise in der Forst- oder Naturschutzgesetzgebung gegeben sind. **Flächenschonung muss Staatsziel werden:**

- Der Flächenverbrauch muss unverzüglich durch verbindliche Obergrenzen für die Inanspruchnahme reduziert werden. Der Zielwert für Hessen muss sich am Zielwert der Bundesregierung orientieren: **kurzfristig 1 Hektar pro Tag.**
- Gesetzliche und verfassungsrechtliche Festschreibung des Ziels aus dem „Runden Tisch Insektenschutz“, dass **bis 2040 eine Netto-Neuersiegelung von 0 Hektaren** erreicht wird.
- Priorität des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von **Planungen und Naturschutzkompensation.**
- Potenziale in den Innenbereichen müssen vollständig ausgeschöpft und bestehende Siedlungsflächen intensiver genutzt werden. Bauleitplanungen müssen strikt nach dem Prinzip „**Innenentwicklung vor Außenentwicklung**“ durchgeführt werden. Auch Industriegebiete haben noch hohes Verdichtungspotenzial.
- Die „Mindestdichte“ bei Neubaugebieten muss erhöht werden, damit auch Kommunen bei Planungen zur Flächenschonung angehalten werden.
- Regionalpläne müssen einen verbindlicheren Charakter haben. Änderungen von Regionalplanungen müssen erschwert werden. Fläche ist keine Manövriermasse, um in Regionalversammlungen politische Gefälligkeitplanungen umzusetzen.
- Vor einer Neuinanspruchnahme von Grundstücken für Kompensationsmaßnahmen sind alle **Entsiegelungspotenziale** auszuschöpfen.
- **Infrastrukturprojekte** sind im Sinne einer flächensparenden und nachhaltigen Flächennutzung zu **bündeln.**
- **Agrarstrukturelle Belange und Flächenschonung** sind gegenüber anderen Belangen **vorrangig** zu berücksichtigen.

- Für alle flächenbeanspruchenden Infrastrukturprojekte sind **Landwirtschaftsverträglichkeitsuntersuchungen verpflichtend** vorzuschreiben.

5. Flächenverbrauch und Photovoltaik

Grundsätzlich begrüßen wir landeseigene Maßnahmen, die den Ausbau der Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen unterstützen. **Hinsichtlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der Zubau auf Projekte zu beschränken, die mit der regionalen Agrarstruktur verträglich sind.** Es gibt noch genug freie Flächen in Hessen: Photovoltaik ist primär auf Gebäuden, Deponien, Konversionsflächen etc. zu installieren. Weiter gilt:

Realisierungsmöglichkeiten von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in **Schutzgebieten** ermöglichen.

Bürger- und Bauernanlagen statt Investorenanlagen;

keine Kompensationspflicht für Freiflächen PV-Anlagen;

- Die **Ausweisung von Waldzuwachsflächen und Ersatzaufforstungen** müssen **sofort gestoppt** werden.
- Bereitstellung von Mitteln für die weitere **Erforschung der Agri-PV**, bei der die Landwirtschaft nicht der Solarwirtschaft untergeordnet ist.
- **Hochwertige Ackerflächen** mit mehr als 60 Bodenknoten müssen für Freiflächen-PV-Anlagen eine **Tabuzone** sein.
- Es sollte erwogen werden, **weitere planerische Regularien bei der Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen zu etablieren**, wie eine maximale Anlagengröße, eine maximale Gemeindefläche, die mit Freiflächen-PV überplant werden darf etc.

6. Flächenverbrauch – Bezug zum Hessischen Energiegesetz (HEG)

Strom muss jederzeit in ausreichenden Mengen, möglichst kostengünstig und möglichst umweltschonend zur Verfügung stehen. Dazu werden zukünftig auch die Agrarstruktur hinreichend berücksichtigende Photovoltaikanlagen nötig sein. Bezüglich der Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen bietet die kommende Neufassung des Hessischen Energiegesetzes gute Ansätze. So sind **Vorgaben zu einem verbindlichen Ausbau über bereits versiegelten Flächen, konkret Parkplätzen**, vorgesehen.

Die Realisierung einer Pilotstrecke zur Energieversorgung elektrisch angetriebener schwerer Nutzfahrzeuge via Oberleitung (eHighway-System) auf dem A5-Abschnitt zwischen Langen/Mörfelden und Weiterstadt zeigt, welche innovativen Möglichkeiten bestehen, bereits bestehende Infrastrukturen einem doppelten Nutzen zuzuführen. Bereits versiegelte Flächen, insbesondere Bundesautobahnen, bieten großes Potenzial für die Photovoltaik-Erzeugung mit aufgeständerten, überdachten Modulen. Als öffentliche Hand kann und soll Hessen hier mit gutem Beispiel vorangehen und entsprechende Teststrecken etablieren. Die Schweiz bietet derzeit gute Blaupausen für solche Projekte.

7. Naturschutzrechtliche Kompensation

Mit der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 hat der Gesetzgeber die Weichen in Richtung „Schonung guter Böden“ gestellt. **Die Spielräume für nicht-flächenbezogene Maßnahmen werden bislang**

jedoch nur unzulänglich genutzt. Erhebliche flächenbeanspruchende Planungsbereiche sind nach wie vor nicht in die Kompensationsverordnung einbezogen. Mit der Novellierung von 2017 wurden weitere Vorgaben für einen sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche aufgenommen. Für einen wirksamen Schutz landwirtschaftlicher Flächen sind darüber hinaus Erweiterungen im Rechtsrahmen zwingend:

- § 15 Abs. 3 **Bundesnaturschutzgesetz (Flächenschonklausel)** ist strikt anzuwenden,
- **Verpflichtung** der Vorhabenträger, vorrangig solche **Kompensationsmaßnahmen** vorzusehen, die **ohne einen weiteren Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen** umgesetzt werden können (Waldumbau, Pflegemaßnahmen, Fischtreppe, Wildbrücken),
- konsequente **Verpflichtung** aller Vorhabenträger, vorrangig **auf bereits vorhandene Ökopunkte zurückzugreifen**,
- **Flexibilisierung** hinsichtlich der **naturräumlichen Anwendbarkeit** bei der Nutzung von **Ökopunkten**,
- Einführung eines **Anreizsystems für „intelligente“ (=flächensparende) Lösungen**,
- konsequente Ausschöpfung von Synergien durch **Bündelung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** und deren agrarstrukturverträgliche Umsetzung,
- kurzfristig muss eine Begrenzung der **Flächeninanspruchnahme für Ausgleich und Kompensation** auf ein **Flächenverhältnis von maximal 1:1** gesetzlich verankert werden,
- **Änderung der Biotopwertliste** mit einer stärkeren Berücksichtigung der vielfältigen Leistungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung,
- **Anerkennung der Umwelt- und Klimaschutzleistungen erneuerbarer Energien** im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation,
- **keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich oder Ersatz bei der Errichtung von EE-Anlagen oder im Rahmen des Netzausbaus**,
- **keine Ersatzaufforstungen**,
- **Ersatzgelder sind vorrangig für die Pflege und den Erhalt bestehender Naturschutzflächen sowie für Entsiegelungsmaßnahmen zu nutzen**; eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen muss unterbleiben,
- flächendeckende **Evaluierung der Zielerreichung** von Kompensationsmaßnahmen,
- **Anlagen für erneuerbare Energien als Kompensationsmaßnahmen anerkennen**.

8. Landwirtschaftliche Fachpläne / Agrarplanungen

Um dem anhaltenden Verlust landwirtschaftlicher Flächen entgegenzuwirken, wurden flächendeckend für alle Regierungsbezirke in Hessen Agrarplanungen als fachgutachterliche Datengrundlage erstellt. Mit der Fortschreibung wurde 2017 mit Unterstützung durch die Hessische Landesregierung begonnen. Das Projekt wurde im Jahr 2021 erfolgreich abgeschlossen. **Der HBV fordert die rechtlich verpflichtende Berücksichtigung der Ergebnisse der**

Agrarplanungen bei allen Flächen beanspruchenden Maßnahmen. Eine regelmäßige Fortschreibung der Agrarplanungen muss sichergestellt werden.

9. Bodenschutz

Der Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor für die Landwirtschaft. Die Ertragshöhe der Böden, der gute Humusgehalt sowie eine Reihe von weiteren Indikatoren weisen auf eine gute und sich zudem bessernde Qualität der Böden in Deutschland und in Hessen hin. Landwirtinnen und Landwirte tragen auf vielfältige Weise zum Erhalt und zur Verbesserung der Bodenqualität bei, indem sie etwa neue Technik einsetzen oder auf bodenschonendere Bearbeitungsverfahren oder nachhaltige Düngemethoden setzen. **Für die Landwirtschaft sind die Böden Lebensgrundlage, Wirtschaftsfaktor, Erbe und vieles mehr.** Aus diesem Grund hat die Landwirtschaft ein ureigenes Interesse daran, Boden zu erhalten, zu schützen und deren Qualität zu verbessern. Die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Böden ist zentrales Ziel landwirtschaftlicher Bemühungen. Es sollte es gelingen, die Bedeutung produktiver Böden mehr in das öffentliche Bewusstsein zu rufen. In Bodenschutzgesetzen ist darauf hinzuwirken, dass der Boden für die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Nutzung geschützt wird. **Bodenschutz ist auf nationaler und regionaler Ebene am zielgerichtetsten und erfolgreichsten. Jeder Versuch zur Bürokratisierung der Bodenschutzpolitik auf europäischer Ebene, der bereits erzielte Erfolge und bewährte Regelungen in den Mitgliedsstaaten ignoriert, wird abgelehnt.**

10. Klimaschutz: Sonderrolle der Landwirtschaft berücksichtigen

Klimaschutz ist für die Landwirtschaft als vom Klimawandel unmittelbar betroffene Branche ein elementares Anliegen. Die Branche ist sich der Notwendigkeit eines gesamtgesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Ansatzes zur Verlangsamung bzw. Verhinderung des globalen Klimawandels bewusst. **Generell hat die Landwirtschaft dabei eine Sonderrolle, da sie mit der Erzeugung von Nahrungsmitteln das Überleben der Menschen sichert.** Diese Tatsache hat in den letzten Jahren Eingang in die Klimapolitik auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene gefunden. Die bei der Produktion in der Landwirtschaft entstehenden Emissionen von Treibhausgasen sind im Vergleich zu anderen Sektoren vergleichsweise gering und basieren häufig auf natürlichen Prozessen, die nicht generell vermeidbar sind. Da ist es für andere Sektoren verhältnismäßig einfach, Emissionen zu senken, indem fossile Energieträger relativ leicht durch erneuerbare ersetzt werden können.

Natürlich gilt es auch in der Landwirtschaft, den Weg der Senkung der Treibhausgasemissionen, auch im Sinne der Ressourcenschonung, weiter zu beschreiten. Über den Anbau und die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien sowie die Bindung von Kohlendioxid in Böden ist die Land- und Forstwirtschaft ein wichtiger Teil der Lösung beim Klimaschutz. Mit dem Anbau nachwachsender Rohstoffe und durch die Verwendung und Bereitstellung von Bioenergie hilft die Land- und Forstwirtschaft in erster Linie anderen Sektoren (insb. Verkehr und Energie), ihre Klimaziele zu erreichen. Die nach Bundes-Klimaschutzgesetz geschaffene

Möglichkeit der Änderung der Zuordnung von Emissionsquellen sollte ferner dafür genutzt werden, die **Treibhausgas einsparungen durch Bioenergie in der Land- und Forstwirtschaft als bioenergieproduzierende Sektoren im Sinne eines Nutzen-Lasten-Ausgleichs durch einen Korrekturmechanismus zumindest anteilig anzurechnen**. Bislang werden dort die Emissionen aus der Bioenergieproduktion (Düngung, Methanschlupf, ...) angerechnet, während die Treibhausgasvermeidung in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Energie verbucht wird. Hier erwarten wir vom Land Hessen Initiativen.

11. Klimaplan Hessen:

Die hessische Landwirtschaft setzt sich strategische Ziele für die Steigerung der Klimaschutzleistungen und für die weitere Senkung von Treibhausgasemissionen, fordert gleichzeitig aber vor allem auch Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel ein. Auf Letztgenanntes sollten sich die Klimaschutzmaßnahmen auf Landesebene konzentrieren. **Unbedingt zu vermeiden gilt es, mit der Fokussierung auf das Setzen bzw. Erreichen eigener Klimaziele die zentrale Rolle des Landes bei der Anpassung an Klimafolgen nicht ausreichend zu berücksichtigen.**

Der Klimaplan Hessen wird ein Erfolg, wenn er unter anderem folgende Klimaschutzmaßnahmen aufgreift:

- Für Wiederkäuer ist eine Reduzierung des Methanausstoßes durch eine **Optimierung der Fütterung möglich**. Grünlandbetriebe leisten über die Verwertung und Inwertsetzung von Grünland bereits einen Klimaschutzbeitrag, den es zu erhalten und zu honorieren gilt.
- **Fortschritte bei der Tierzucht ermöglichen**: Es sollte geprüft werden, ob Klimaschutz als ein Ziel in der Zucht von Nutztieren sinnvoll ist, um z. B. die Methanemissionen der Verdauung bei Wiederkäuern (enterische Fermentation) zu vermindern. Dazu könnten Merkmale für die Nutzung in der genomischen Selektion erarbeitet werden, um das Zuchtziel „geringere Methanemissionen“ unter Wahrung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit für die Wiederkäuer zu etablieren. Mit seinem Universitätsstandort Gießen hat Hessen hier gute Möglichkeiten, die Forschung gezielt weiter voranzutreiben
- Alle Maßnahmen, die zur Reduzierung von Lachgasemissionen der Landwirtschaft beitragen, dienen letztendlich einer **gesteigerten Stickstoffeffizienz und besseren Stickstoffverwertung**. Neben der generellen Verringerung der Stickstoffüberschüsse durch die Anforderungen der Düngeverordnung und verlustmindernde Ausbringung zählen dazu grundlegende pflanzenbauliche Maßnahmen, um ein optimales Pflanzenwachstum und damit die Nährstoff-, insb. Stickstoffaufnahme zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch Pflanzenschutzmaßnahmen sowie Be- und Entwässerung oder Anpassungen in der Fruchtfolgegestaltung. In diesem Zusammenhang sind moderne Züchtungsverfahren des Genome Editing relevant. Neben der Verbesserung agronomischer Eigenschaften (Ertrag und Wachstumseigenschaften) bieten sich hier unerschlossene Möglichkeiten zur verbesserten Stickstoffeffizienz von Nutzpflanzen.

- Die **kostenlose Klimaschutzberatung** für landwirtschaftliche Betriebe sollte daher verstetigt und weiterhin angeboten werden. Da die natürlichen landwirtschaftlichen Emissionen nicht komplett vermieden werden können, ist dies ein Beitrag, Landwirtinnen und Landwirte für den Klimaschutz zu sensibilisieren und ohne große technische Durchbrüche zu Treibhausgas einsparungen in der Landwirtschaft zu gelangen
- **Humusgehalt auf Ackerland weiter steigern**: Auf Ackerstandorten mit mäßiger Humusversorgung besteht ein Potential, durch Fruchtfolgegestaltung und Bewirtschaftungsmethoden, allen voran der Bodenbearbeitung, Rückführung von Ernteresten und Zwischenfrüchten sowie Wirtschaftsdünger, zur Humuserhaltung und zum Humusaufbau des Bodens beizutragen. Vor allem die reduzierte Bodenbearbeitung zur Kohlenstofffestlegung wird gegenwärtig intensiv erforscht.

12. Lebensmittelverschwendung ernstzunehmend anpacken

Die Ernährung ist nicht klimaneutral möglich, Nahrungsmittel sind überlebenswichtig und kein Luxusartikel. Im Vergleich zu zentralen Bereichen des Konsums, der Mobilität, des Energieverbrauchs für Heizung etc., spielt die Landwirtschaft nur eine relativ kleine Rolle bei der Gesamtemission von Treibhausgasen. Der Anteil der Landwirtschaft an den Gesamtemissionen von nur rund 7 % bestätigt dies. Im Vergleich zu der Vermeidung etwa von Flugreisen, der Umstellung der Heizung auf erneuerbare Energien oder der klimaschonenden Regulierung der Raumtemperatur, ist damit der Klimabeitrag der Ernährung auch sehr begrenzt. Aus gesundheitlichen Gründen muss deshalb eine ausgewogene und aus Klimagesichtspunkten eine möglichst regionale und saisonale Ernährung im Vordergrund stehen. **Das Thema Ernährung sollte daher nicht für zusätzliche Forderungen zum Klimaschutz in der Landwirtschaft missbraucht werden. Die Einsparpotentiale einer klimaangepassten Ernährung im Vergleich zu Veränderungen im Bereich Mobilität, Konsum etc. sollten nicht überbewertet werden.**

Demgegenüber sind die **Verschwendung von Nahrungsmitteln und Nahrungsmittelverluste nicht nur ein ethisch-moralisches, sondern auch ein Klimaschutz-Problem**. Nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) gehen global rund ein Drittel aller für den menschlichen Verzehr produzierten Lebensmittel verloren oder werden weggeworfen. Für Deutschland, das im Vergleich zu vielen Ländern über ein ausgeklügeltes Lagerungs- und Transportsystem verfügt, liegen die Lebensmittelabfälle nach Schätzungen der Uni Stuttgart bei rund 11 Mio. t pro Jahr. Der Großteil mit rund 60 % fällt dabei auf Ebene der Haushalte an, gefolgt von Industrie und Großverbraucher mit jeweils knapp 17 % und dem Handel mit 5 %. Eine Reduzierung des Wegwerfens noch verzehrfähiger Lebensmittel stellt einen wirkungsvollen Ansatz dar, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Durch eine Verminderung der Lebensmittelabfälle sind die bei der Produktion der Lebensmittel frei gewordenen Treibhausgase nicht umsonst entstanden. Umfängliche Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung bieten

gerade im Vergleich zu einer nachhaltigeren und klimaschonenderen Menügestaltung ungleich größeres Klimaschutz-Potenzial und ist als Priorität in diesem Themenfeld zu betrachten.

13. Moderne Landwirtschaft im Einklang mit Energieerzeugung und Nachhaltigkeit

Durch den gezielten Anbau nachwachsender Rohstoffe als Bioenergieträger können die ländlichen Räume die Ausbauoffensive erneuerbarer Energien entscheidend mitgestalten. Biomasse ist der vielseitigste Energieträger: Strom – Wärme – Mobilität. Energie aus Biomasse ist grundlastfähig und speicherbar.

Die Diskussion um „Tank und Teller“ ist hier zu kurz gedacht. **Die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Bioenergie ist aber kein Widerspruch.** Vielmehr ist sie der beste Weg, um aus den zur Verfügung stehenden Ressourcen den höchsten Anteil an Nahrungsmitteln erzeugen zu können und dabei die Kreislaufwirtschaft auf den Betrieben zu erhalten. Systemisches Denken ist gefordert.

So sind Biokraftstoffe auch wertvolle Bestandteile einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. Der physische Beitrag zur Kraftstoffversorgung durch Biokraftstoffe, die Importe fossiler Kraftstoffe aus oftmals instabilen Weltregionen und/oder autokratischen Ländern ersetzen, betrug allein in Deutschland im Jahr 2020 rund 4,5 Millionen Tonnen. Die Herstellung von Biokraftstoffen aus Ölsaaten und Getreide liefert mit Koppelprodukten Lebens- und Futtermittel und ist damit ein integrales Element der gesamten Wertschöpfungskette im Bereich Ernährung. Rapsfuttermittel sind die wichtigste heimische Eiweißquelle.

Bei der Bilanzierung der Treibhausgasemissionen sollten die Einsparpotenziale, die aus der Landwirtschaft entstehen, dieser angerechnet werden. Die nachhaltige Bioenergie leistet einen unverzichtbaren Beitrag zu den Klima- und Energiezielen. **Bioenergie stellt nicht nur gesicherte und flexibel regelbare Leistung für Strom und Wärme bereit. Feste, flüssige und gasförmige Bioenergieträger haben 2021 knapp 79 Mio. t CO₂ vermieden.** Diese Vermeidungsleistung, die anderen Sektoren angerechnet wird, ist etwas höher als die Emissionen, die die gesamte Landwirtschaft verursacht. Weiter stehen Biokraftstoffe für 87 % der Erneuerbaren Energien im Verkehrsbereich.

14. Biogas – sicher und speicherbar

Die Förderung von Biogasanlagen und eine kompetente Unterstützung der Anlagenbetreiber durch das Land Hessen muss beibehalten und ausgebaut werden, da es sich hierbei um die einzige speicherbare erneuerbare Energie handelt. Es sind Pilotprojekte zu initiieren, die den Aufschluss von Zellulose/Lignin mit Hilfe von Enzymen testen. Auf diese Weise könnten Stroh, Chinaschilf oder schnell wachsende Hölzer über Biogasanlagen verwertet werden. Auch die Erzeugung von Biowasserstoff und die Verknüpfung von Biogas und Biomassenutzung mit der künftigen Wasserstoffwirtschaft bieten großes Klimaschutzpotenzial. Die seitens des LLH begonnene Erforschung weiterer möglicher „Biomassekulturen“, wie

Hirse oder durchwachsene Silphie, ist fortzuführen. Insbesondere züchterische Fortschritte bei der Nutzung der Silphie könnten auf Grund deren Insektenfreundlichkeit eine Win-Win-Situation für Landwirtschaft und Umwelt darstellen.

Für Biogasanlagen auf der Basis von Reststoffen, wie Gülle, Mist und Straßenbegleitmaterial, ist eine wirksame Förderung anzubieten.

Es war lange unverständlich, wieso die Bundesregierung die Versorgungssicherheit im kommenden Winter ausschließlich über fossile Brennstoffe sicherstellen wollte, das kurzfristig mobilisierbare Potenzial von nachhaltiger heimischer Bioenergie aber ungenutzt lassen wollte. **Der derzeit bestehende Biogaspark in Deutschland hat die Möglichkeit, kurzfristig die Biogasproduktion zu erhöhen und so die Nutzung von Erdgas zu reduzieren.** Die über das EEG begrenzte Stromerzeugung ist vorübergehend auszusetzen. Dies wurde im jüngsten Kabinettsentwurf zum zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften von der Bundesregierung aufgegriffen, ebenso wie eine temporäre Flexibilisierung des Güllebonus.

Die Vergärung von Gülle und Futterresten ist ein zentraler Aspekt bei der Diskussion um die Methanreduktion in der Landwirtschaft. Der Umfang der Güllevergärung wird dabei alleine durch praktische und ökonomische Rahmenbedingungen bestimmt. Der überwiegende Teil der Biogas-Bestandsanlagen muss täglich mindestens 30 Prozent Gülle einsetzen. Wir sehen eine Steigerung der Gülleverwertung in Biogasanlagen auf 60 % in 2030 für erreichbar. Strom und Wärme aus Biogas ersetzen fossile Energieträger, reduzieren Treibhausgasemissionen und erfüllen einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz, die Luftreinhaltung und die Energiewende. Mit der energetischen Nutzung von Gülle könne die Landwirtschaft etwa 3 Mio. Tonnen CO₂ jährlich einsparen.

Um die Verwertung von Gülle – und anderen tierischen Exkrementen wie Festmist oder Hühner trockenkot – in Biogasanlagen zu erhöhen, müssen seitens der Politik die **erforderlichen Rahmenbedingungen** geschaffen werden. Dazu gehört, im EEG mehr Anreize für die Gülleverwertung zu schaffen, einen Umstieg von Bestandsanlagen auf verstärkte Wirtschaftsdüngerfermentation zu fördern, sondern eine Anschlussregelung für Bestandsanlagen nach Auslaufen ihrer Förderperiode zu schaffen. Ferner sollten im EEG nicht nur kleine Gülleanlagen gefördert werden. Genehmigungsrechtlich sollte der Aufwand von kleineren Gülleanlagen gegenüber großen Anlagen reduziert werden.

Auch weitere Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur und Forschung zur Erhöhung des Gülleanteils am Substrat und zur Verwertung von Schweinegülle müssen ausgebaut und der Ausschluss einer Kombination von EEG- und ELER-Investitionsförderung kritisch überprüft werden.

Die Vernetzung verschiedener Wege der Erzeugung erneuerbarer Energie (Windenergie und Photovoltaik) mit landwirtschaftlicher Biogaserzeugung ermöglicht eine sichere und grundlastfähige Energieerzeugung. Die Erzeugung von Strom aus Biogas bietet die Möglichkeit des Ausgleichs von Netzschwankungen. **Die Umsetzung solcher intelligenten Stromnetze (smart grids) unter Berücksichtigung der bäuerlichen Biogasanlagen bedarf einer verlässlichen Förderung.**

15. Ausweisung von sog Nitrat und Phosphorgebieten:

Mit einer Perspektive, die kaum planungsunsicherer sein könnte, sind Landwirte durch die fortwährenden Verschärfungen im Rahmen der Düngeverordnung konfrontiert. Die erneut veränderte Ausweisung sog. Roter und Gelber Gebiete in Hessen machen den landwirtschaftlichen Betrieben langfristige und ordnungskonforme Anpassungen in der Betriebsführung und bei Investitionen nahezu unmöglich. Das Bürokratisierungsniveau steigt unaufhörlich. Kontroll- und Meldeverfahren dürfen nicht zu unüberwindbaren bürokratischen Hürden aufgestockt werden.

Dem Ausweisungsverfahren der Gebietskulissen fehlt es an Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit; Geologie, Bodenverhältnisse und das regionale Düngeverhalten der Landwirtinnen und Landwirte scheint keine Rolle mehr zu spielen. **Es braucht schnellstens eine verursachergerechte Ausweisung der Kulissen mittels dafür geeigneter Verfahren. Genauso braucht es Erkenntnis, dass Düngezeit benötigt, um zu wirken,**

Wo es notwendig ist, beweisen Landwirte in Hessen bereits jetzt über Kooperationen und freiwillige Leistungen ihre Bereitschaft für ihren Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität. **Die Praxis zeigt es: Kooperationen wirken besser als Verbote!**

Mit einer verursachergerechten Ausweisung muss auch die Überarbeitung des hessischen Messstellennetzes einhergehen. Rechtliche Schlussfolgerungen brauchen eine valide Datengrundlage. Diese ist derzeit nicht gegeben. Das uns bekannte Ausweisungsmessnetz umfasst ca. 140 Messstellen. Derzeit kommt in Hessen eine Messstelle auf ca. 120 km², die Bundesvorgabe von einer Messstelle je 50 km² wird deutlich verfehlt. Das WRRL-Messnetz umfasst in Hessen ca. 440 Messstellen. Von den 440 WRRL-Messstellen sind nicht alle landwirtschaftlich beeinflusst, aber sicher mehr als 140. Zur Erweiterung könnte man auch auf das Rohwasser-Messnetz zurückgreifen, welches 4.780 Messstellen umfasst.

Ein Blick nach Baden-Württemberg zeigt, welche enormen Auswirkungen eine hinreichende Datengrundlage für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung haben kann. Das **Ausweisungsmessnetz in Baden-Württemberg** umfasst rund **4.000 Messstellen**, was einer mittleren Dichte von mehr als 5 Messstellen je 50 km² entspricht. Dem entsprechend wurden 2021 **in Baden-Württemberg knapp 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) als „Rote Gebiete“ eingestuft, in Hessen waren 2021 rund 12 % LF als „Rote Gebiete“ ausgewiesen.** Nur ein flächendeckendes Messstellennetz kann Belastungen verlässlich nachweisen. Sie müssen sämtliche Qualitätsanforderungen der Anwendungsverordnung zur Gebietsabgrenzung erfüllen und die landwirtschaftliche Beeinflussung zweifelsfrei nachweisen können. **Kurzfristig ist die vom Bund vorgegebene Mindestdichte von Messstellen durch Ausbau zu erreichen. Mittelfristig ist die Anzahl der Messstellen weiter zu erhöhen auf eine Messstelle je 12,5 km², wie dies die Bund-Länder-Arbeitsgruppe LAWA empfiehlt** und beispielsweise in Baden-Württemberg schon fast erreicht ist.

Spielräume im Rahmen von Länderermächtigungen müssen konsequent genutzt werden, um den Landwir-

tinnen und Landwirten in Hessen die optimale Praktikabilität für ihre Standortbedingungen versprechen zu können.

Zur Reduzierung des Phosphoreintrages in Oberflächengewässer, an welchem nach Untersuchungen des HNLUG aus 2017-2019 der Anteil der Kläranlagen über 60 % beträgt, hat kurzfristig eine **Sanierung und ein Ausbau der Kläranlagen einschließlich einer 4. Reinigungsstufe** zu erfolgen. Da der Eintrag des gelösten unmittelbar pflanzenverfügbaren Phosphats aus der Landwirtschaft nur ca. 5 % beträgt, kann man mit einer Ertüchtigung der Kläranlagen in kurzer Zeit die gewünschte Verbesserung der Gewässer erreichen.

16. Wasserrecht

Es braucht eine landesweite Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutz- sowie Überschwemmungsgebiete.

Die exzessive Ausweitung von Wasserschutzgebieten muss beendet werden.

Während trotz gleichen technischen Regelwerks in Bayern bspw. nur 5 % der Landesfläche in einem Wasserschutzgebiet liegen, sind es in Hessen knapp 50 %.

Regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und im Uferbereich müssen gewährleistet sein.

17. Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die hessische Landwirtschaft steht einem sinnvollen Gewässerschutz offen gegenüber. Zahlreiche Kooperationen mit Wasserversorgern mit vorzeigbaren Ergebnissen dokumentieren dies eindrucksvoll. Erforderlich sind jedoch praktikable und nachvollziehbare Vorgehensweisen, die sich auch in die betrieblichen Abläufe integrieren lassen und den ökonomischen Aspekten einer modernen Landbewirtschaftung Rechnung tragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Betriebe gewahrt bleibt und die **WRRL nicht auf Kosten der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes** umgesetzt wird. Vor dem Auferlegen von Maßnahmen sind die Ursachen für Nährstoffeinträge zweifelsfrei zu klären. Pauschale Schuldzuweisungen gegenüber der Landwirtschaft werden zurückgewiesen.

Bei der Umsetzung vor Ort muss klar das **Prinzip der Freiwilligkeit und Kooperation vor dem Ordnungsrecht** gelten. Dies setzt voraus, dass die Landwirtschaft intensiv in den Entscheidungsprozess und die Erstellung der Bewirtschaftungspläne einbezogen wird. Um der Betroffenheit gerecht zu werden, müssen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter intensiver beteiligt werden als nicht direkt betroffene Gruppen. Die einzelnen Maßnahmen sind an die konkrete Situation vor Ort anzupassen. Dabei ist insbesondere die Verhältnismäßigkeit von Einzelmaßnahmen sicherzustellen.

Aus Sicht des Hessischen Bauernverbands sind bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie folgende Eckpunkte zwingend zu beachten:

- Maßnahmenprogramme dürfen eine **standortangepasste, ordnungsgemäße und unternehmerische Landwirtschaft nicht in Frage stellen.**
- **Unverhältnismäßige Eingriffe** in landwirtschaftlich

- genutzte Flächen und Bewirtschaftungsformen werden **grundsätzlich abgelehnt**.
- Vorrang sollten solche Maßnahmen haben, die **positive Synergieeffekte für die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten** bewirken.
 - Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind vorrangig über freiwillige kooperative Ansätze umzusetzen. Entsprechende regionale, und i.d.R. auch erfolgreiche(!) Kooperationen sind fortzuführen und finanziell geeignet auszustatten. Zusätzliche ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Minderung von Stoffeinträgen werden prinzipiell abgelehnt. Ordnungsrecht darf nur zu Anwendung kommen, wenn der kooperative Ansatz vor Ort scheitert.
 - Grundlegende und ergänzende Maßnahmen müssen **pragmatisch und flexibel** nach den Bedürfnissen vor Ort ausgestaltet werden. **Vorleistungen der Land- und Forstwirtschaft müssen anerkannt und berücksichtigt werden.**
 - Begründete Anforderungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, sind vollumfänglich und dauerhaft auszugleichen. Der Hessische Bauernverband fordert dazu ein **Gesamtkonzept zur Finanzierung unter konsequenter Einbeziehung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs (Kompensation) und Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel außerhalb der bestehenden Agrarfonds.** Die Verwendung von ELER-Mitteln oder Mittelumschichtungen aus der 1. Säule der EU-Agrarpolitik zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL werden entschieden abgelehnt.
 - Das Maß der Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungsschwernisse sowie die erforderlichen Ausgleichsleistungen sind **klar zu benennen und gleichfalls fachlich zu begründen.**
 - **Beratungen und Schulungen zur Reduzierung der Nährstoffüberschüsse** sollten sich vorrangig auf Effizienz steigernde Maßnahmen konzentrieren.
 - Die **Produktion von Nahrungsmitteln und erneuerbarer Energie sowie der Erhalt der Kulturlandschaft sind als gleichwertig gegenüber den Schutzzielen der WRRL** zu sehen. Dazu sind die Möglichkeiten des Artikels 4 der WRRL mit Fristverlängerung und Herabsetzung der Umweltziele durch die Ausweisung von stark veränderten Wasserkörpern (HMWB = Heavily Modified Water Bodies) vollumfänglich auszuschöpfen.
 - Zusatzwassergaben (Beregnung, Bewässerung) sind für eine verbrauchernahe Versorgung mit hochwertigen landwirtschaftlichen Produkten aus regionaler hessischer Erzeugung unverzichtbar. **Die Verfügbarkeit des landwirtschaftlichen Zusatzwasserbedarfes ist auch unter veränderten klimatischen Bedingungen dauerhaft und kostengünstig sicherzustellen.**
 - **Kein Entzug von land- und forstwirtschaftlicher Fläche für hydromorphologische Maßnahmen und Gewässerumbau und keine Verwendung von Fördergeldern für Flächenankäufe.**
 - **Strukturveränderungen von Gewässern** sind auf solche Maßnahmen zu konzentrieren, die den **Bestand der weiteren nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht gefährden.**
- Alle Umsetzungsmaßnahmen, die auf eine Änderung des Gewässerlaufes zielen, müssen auf den **Erhalt eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses** und ihre Auswirkungen auf betroffene landwirtschaftliche Nutzungen hin geprüft werden.
- ## 18. Aufspiegelung
- Die Landwirtschaft lehnt eine geplante Grundwasseraufspiegelung im Hessischen Ried ab. **Es drohen überstaute und vernässte Flächen, die zu massiven Ertragsverlusten in der Landwirtschaft und erheblichen Wertverlusten im Immobilienbestand führen würden.** Die Kosten der Aufspiegelung sind vor dem Hintergrund einer sorgsamsten Haushaltsführung unverantwortlich hoch. Alternative Verfahren (z.B. Beregnung oder Waldumbau) sind vorrangig zu nutzen.
- ## 19. Ausgleich von Schäden durch Schadvögel
- Für die in den letzten Jahren vermehrt entstehenden Schäden auf landwirtschaftlichen Kulturen durch Tauben, Krähen, Schwäne und Gänse ist eine **verlässliche und unbürokratische Schadenregulierung sicherzustellen.** Das Land Hessen wird gebeten, eine entsprechende Finanzierung dauerhaft im Landeshaushalt einzurichten. Ferner muss in Problemfällen die Möglichkeit bestehen, Vegrämnungsmaßnahmen bis hin zu Vergrämnungs-(ab)schüssen unbürokratisch zu erlauben.
- ## 20. Invasive Arten konsequent zurückdrängen
- Die Bekämpfung invasiver Arten ist unbedingt notwendig und zu intensivieren.** Die Ausbreitung des Waschbären in Hessen sei an dieser Stelle beispielhaft genannt, die sowohl in der Landwirtschaft als auch im städtischen Bereich und nicht zuletzt beim Niederwild zu erheblichen Schäden geführt hat. Dem ist wirkungsvoll zu begegnen, wobei diese Aufgabe primär als staatliche Aufgabe zu sehen ist. Bedient sich die Gesellschaft dabei der Mitwirkung der Jägerschaft, ist diese mit größtmöglichen Freiheiten bei der Bekämpfung auszustatten. Dazu gehören neben effektiven Bejagungsmöglichkeiten auch ganzjährige Bejagungszeiten. Schließlich sollten Anreize zur Bestandsreduktion, beispielsweise durch Entnahmepremien, geschaffen werden.
- ## 21. Unterhaltung der Sommerdeiche
- Die regelmäßige und rechtzeitige Unterhaltung von Sommerdeichen muss gewährleistet werden.

2 Tierhaltung & Tierwohl

Nutztierhaltung erhalten



22. Nutztierhaltung erhalten

Durch zunehmende politische und gesellschaftliche Anforderungen in Deutschland, die Folgen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, den zunehmenden Kostendruck und die teilweise angespannte Tierseuchensituation und schlussendlich die dramatische Situation in der Ukraine mit allen Folgen, sinken Nutztierbestände in einem erheblichen Maße. Besonders die Schweinebestände gehen so massiv zurück, dass es künftig schwer sein wird, überhaupt noch hessische Ferkel für die hessischen Schweinemäster zu finden, die auf regionale Vermarktung setzen möchten. Aber auch im Bereich der Rinder- und Milchkuhhaltung sind die Zahlen der Tiere und Betriebe stark rückläufig

Die zunehmende Diskrepanz zwischen nostalgischen Erwartungen und der Realität der modernen Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion bietet den Boden für zahlreiche Missverständnisse und auch für politische Diffamierungen. Dies trifft die Landwirtschaft in der aktuellen Diskussion über die landwirtschaftliche Tierhaltung mit aller Härte. **Landwirtschaftliche Tierhaltung schafft Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Einkommen** für die Bauernfamilien und für die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche, die ebenfalls einen bedeutenden Anteil an der Wertschöpfung im ländlichen Raum haben. **In vielen ländlichen Regionen – gerade in den hessischen Grünlandgebieten – gibt es kaum Alternativen in der Landwirtschaft zur Nutztierhaltung.**

Die landwirtschaftliche Tierhaltung erfüllt bereits heute in sehr hohem Maße die Wünsche der Verbraucher nach gesunden, tiergerecht erzeugten und wertvollen Lebensmitteln und hat sich in den zurückliegenden Jahren in Bezug auf **Qualität und Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Leistung einen der Spitzenplätze im internationalen Vergleich** erobert. Nicht zuletzt deshalb sind deutsche Produkte weltweit gefragt.

Hessische Nutztierhalter sind sehr gut ausgebildet, arbeiten gewissenhaft, verantwortungsvoll und effizient. Eine gute Tiergesundheit zählt zu den obersten Zielen. Das große Interesse der Landwirte an der Initiative Tierwohl zeigt die Bereitschaft zum Tierwohl. Die Weiterentwicklung der Nutztierhaltung und der rechtlichen Vorgaben zur Tierhaltung muss auf wissenschaftlicher Basis und in gemeinsamer Verantwortung von Landwirten, Marktpartnern und Verbrauchern umgesetzt werden. **Die wertvollen Ergebnisse des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung (Borchert-Kommission) müssen insbesondere auch bezüglich der Finanzierung Beachtung finden.** Die hessische und deutsche Tierhaltung muss sich in offenen Märkten behaupten können. Verbindliche und langfristige Perspektiven für hessische Tierhalter sind unabdingbar zum Erhalt der regionalen Tierhaltung und damit auch der Versorgung der hessischen Bevölkerung mit hochwertigen und regional erzeugten tierischen Produkten.

23. Mehr Borchert für Hessen

Wir stehen zum Umbau der Tierhaltung. Er ist eine Gemeinschaftsaufgabe für unsere Gesellschaft und damit auch für die Landwirte. Soll dieses Projekt erfolgreich gelingen, braucht es gesamtgesellschaftlichen Rückhalt und mehr als leise Signale aus Berlin. Die im Bundeshaushalt für die Landwirtschaft vorgesehenen Mittel in

Höhe von einer Milliarde Euro für die kommenden vier Jahre reichen bei weitem nicht aus und erwecken den Eindruck, die Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung würden nicht ernst genommen werden.

Um die unterschiedlichen Tierhaltungsstrukturen in Hessen zu erhalten, müssen Landwirte und ihre Familien ein ausreichendes Einkommen über die Nutztierhaltung erwirtschaften können. Gerade hierfür haben hat das Kompetenznetzwerk einen geeigneten Weg aufgezeigt. Dafür müssen seine Empfehlungen als Gesamtpaket umgesetzt werden und freiwillige Tierwohl-Initiativen dürfen nicht gefährdet werden.

Die tragfähige Finanzierung des Umbaus ist die ganz am Anfang stehende Schlüsselfrage. Hier kann es nur eine richtige Antwort geben: Es braucht ein Mehrfaches der veranschlagten Größenordnung. Jedes Zögern gefährdet Tag für Tag den Tierhaltungsstandort Hessen und damit auch die Tierwohl-Standards. **Damit der Umbau der Tierhaltung jetzt gelingt, braucht es auch genau jetzt Konkretes. Im Rahmen eines Anschubprogramms für Stallum- und ersatzneubauten kann Hessen hier deutliche Signale mit Strahlkraft nach Berlin setzen.**

24. Regionale Schlachtstrukturen erhalten und fördern

Regionalität gewinnt zurecht zunehmend an Bedeutung in der Wahrnehmung der Endverbraucher. Um regionale Lebensmittel zu erzeugen, müssen nicht nur landwirtschaftliche Betriebe vor Ort wirtschaften, sondern müssen generell auch regionale Verarbeitungsstrukturen erhalten, ertüchtigt und teilweise wiederaufgebaut werden.

Tierhaltung in Hessen steht für hohe Standards in allen Bereichen und bedeutet mehr Tierwohl und Klimaschutz durch kurze Transportwege zu regionalen Schlachtstätten. **Regionale Schlachtkapazitäten dürfen nicht noch weiter abgebaut werden! Bestehende Standorte sind konsequent zu modernisieren.** Landwirtschaft stützt regionale Wirtschaftskreisläufe und sichert somit Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Region.

Auf allen Ebenen der regionalen Wertschöpfungsketten müssen gezielt Lücken geschlossen werden, um den heimischen Erzeugern den Rücken zu stärken. Das muss auch Investitionen von Verarbeitungsunternehmen und die Förderung von Entwicklungs- und Vermarktungsmaßnahmen einschließen. Das inkludiert auch Personalausgaben oder die Durchführung von Veranstaltungen. Durch den auszuweitenden Einsatz von Landesmitteln erwarten wir hier einen deutlichen Akzent der Landesregierung. Insbesondere bei der regionalen Schlachtung sind mit einem erhöhten Fördersatz für Investitionen von kleinsten und kleinen Schlachtbetrieben sowie der Förderung der Anschaffung von mobilen Schlachteinheiten kleinräumige Lieferketten und kurze Wege zu unterstützen.

25. Lebensmittelvielfalt in Kantinen erhalten und regionale Produkte anbieten

Die Mehrheit der Bevölkerung bevorzugt nach wie vor eine Kombination aus tierischen und pflanzlichen Lebensmitteln in ihrer Ernährung. In Kantinen sollte darauf entsprechend durch ein vielfältiges Angebot tierischer und pflanzlicher Lebensmittel Rücksicht genommen werden

und keinerlei Einschränkungen durch politische Vorgaben erfolgen. **Im Konsens mit dem Ergebnis des United Nations Forum on Sustainability Standards (UNFSS) sind Ernährungssysteme zu schaffen, die für alle Menschen eine ausgewogene Ernährung sichern und dabei die gesellschaftspolitischen Herausforderungen der Land- und Ernährungswirtschaft beim Umwelt- und Klimaschutz mit ökonomisch tragfähigen Konzepten vereinen.**

Viele Kantinen öffentlicher Einrichtungen bieten inzwischen kein Schweinefleisch mehr an. Im Sinne einer für alle Menschen zu geltenden Wahlfreiheit gehört auch, dass Kantinen in öffentlichen Einrichtungen wieder Schweinefleisch für diejenigen anbieten, die dies gerne essen möchten oder deren Glaubensvorsätze dies nicht verbieten.

Pauschale Vorgaben zu Ernährungsgewohnheiten seitens der Politik sind hierbei nicht zielführend. Eine neutrale Bewertung der ernährungsphysiologischen Vorteile tierischer Lebensmittel darf nicht aufgegeben werden. Ferner brauchen regional hergestellte Lebensmittel in ihrer gesamten Vielfalt einen festen Platz auf den Speiseplänen der Kantinen.

26. Verzicht auf tierische Produkte nicht per se nachhaltig

Die übergroße Mehrheit der Verbraucher bevorzugt nach wie vor die Mischkost. Dies verdeutlicht auch eine aktuell vom Projekt Lebensmittelklarheit veröffentlichte Umfrage zur Kennzeichnungserwartung an vegane und vegetarische Ersatzprodukte. Mit einer Herkunfts- und Haltungskennzeichnung könnten die Konsumenten erkennen, wo und wie ihre Lebensmittel erzeugt werden. Lebensmittel aus Deutschland stehen für höchste Sicherheits- und Qualitätsstandards. Generell zählen tierische Proteine zu den Eiweißen mit der höchsten Wertigkeit. Fleisch und andere tierische Produkte enthalten wichtige Vitamine und Mineralstoffe.

Auch ist der Verzicht auf Fleisch oder Milch nicht per se nachhaltiger. **Ohne Nutzung tierischer Lebensmittel wird sich die Menschheit kaum ernähren können.** Tierhaltung in Deutschland hat eine heimische Futtergrundlage. Rund 90 % der Futtermittel werden vor Ort angebaut. Bei der Erzeugung von 1 kg pflanzlicher Lebensmittel fallen ca. 4 kg für den Menschen nicht essbare Biomasse an – als Neben- oder Koppelprodukte, wie zum Beispiel Ölschrote, Kleie, Trester. Nur über die Veredlung zu tierischen Produkten durch Nutztiere kann diese Biomasse auch zum Lebensmittel werden.

Grünlandbetriebe, insbesondere solche mit Wiederkäuerhaltungen, leisten über die Verwertung und Inwertsetzung von Grünland bereits einen Klimaschutzbeitrag, den es zu erhalten und zu honorieren gilt.

In vielen ländlichen Regionen - gerade in den hessischen Grünlandgebieten - gibt es kaum Alternativen in der Landwirtschaft zur Nutztierhaltung.

27. Drittellösung bei der Tierkörperbeseitigung

Die Tierkörperbeseitigung ist und bleibt als Bestandteil einer wirksamen Tierseuchenprophylaxe eine **öffentliche Aufgabe und dient damit unmittelbar dem**

Verbraucherschutz. Eine kostengünstige und dem Verbraucherschutz dienliche Beseitigung der Tierkörper ist nur durch Einbindung aller am Tierkörperbeseitigungsverfahren eingebundenen Beteiligten, nämlich des Landes und der Kommunen, machbar.

Land und Kommunen bleiben aufgefordert, die Drittellösung zu erhalten, um massive Kostensteigerungen bei den hessischen Tierhaltern und damit erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Bundesländern zu verhindern. Seit Einführung der Drittellösung konnten die Entsorgungskosten für alle Beteiligten stetig gesenkt werden. Gerade die BSE-Krise hat gezeigt, dass es sinnvoll war, die Finanzierung der Tierkörperbeseitigung in Hessen auf eine breite, am Verbraucherschutz orientierte, gesellschaftliche Basis zu stellen.

28. Tiergesundheitsdienste

Die in Hessen tätigen Tiergesundheitsdienste wirken mit bei Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen, seuchenartigen Erkrankungen und andere Tierkrankheiten. Sie dienen damit der Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere sowie dem Verbraucherschutz und sollten daher durch das Land Hessen weiterhin gefördert werden.

29. Afrikanische Schweinepest

Das Land Hessen muss weiterhin Vorsorgemaßnahmen treffen, um einen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Hessen zu verhindern. Da ein Hauptrisiko in der Übertragung durch Lebensmittel, insbesondere Fleisch- und Wurstwaren, liegt, müssen gezielte Grenzkontrollen zu Nachbarländern durchgeführt werden. Auch im Flughafenbereich müssen verstärkte Kontrollen erfolgen. An Autobahnraststätten u. ä. sollten täglich Mülltonnen geleert und umherliegender Müll umgehend beseitigt werden.

Die **sachgerechte Verringerung der Schwarzwildbestände** stellt ebenfalls eine wirksame Vorsorgemaßnahme dar.

Um die Folgen möglicher Handelsrestriktionen zu mildern, ist es wichtig, dass **alternative Märkte und neue Vermarktungswege erschlossen sowie die Verarbeitungskapazitäten im Seuchenfall sichergestellt** werden. Zum Erhalt einer regionalen Erzeugung von Schweinefleisch, sind finanzielle Hilfen für die betroffenen Landwirte zwingend notwendig, um die Folgen für Landwirte und landwirtschaftliche Betriebe abzumildern.

30. Schwarzwildbestände deutlich verringern – ASP-Eintrag verhindern

Die Schwarzwildbestände und die von ihnen verursachten Wildschäden in der Landwirtschaft haben in Hessen eine Dimension erreicht, die nicht weiter akzeptiert werden kann! Hinzu kommt eine erhebliche Unfallgefahr im Straßenverkehr und die Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest.

Es müssen weiterhin intensive Maßnahmen ergriffen werden, um die Bestände auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Gleichzeitig muss die Durchsetzung der Verringerung der Bestände behördlich angeordnet und überwacht werden.

• Verstärkte ganzjährige Bejagung von Frischlingen, un-

abhängig von deren Stärke und von nicht führenden Überläufern.

- Gezielte Durchführung des Bachenabschusses unter Schonung der Leitbache und abhängig führenden Bachchen, insbesondere im Herbst und Winter.
- Über die Hegegemeinschaften organisierte revierübergreifende Gesellschaftsjagden.
- Verpflichtende Teilnahme jedes Reviers, einschließlich der Staatsreviere und Naturschutzgebiete, an mindestens zwei bis drei Bewegungsjagden pro Jahr beziehungsweise deren Durchführung, sofern es die Revierverhältnisse zulassen. Diese Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.
- Wir fordern die Straßenbaulastträger auf, bestehende Zaunanlagen an Bundesautobahnen und -straßen wilddicht zu halten und wo erforderlich, entsprechende Zaunanlagen zu errichten.
- Aufhebung der Jagdbetriebskostenbeiträge für die Erlegung von Schwarzwild sowie anderer (monetärer) Sanktionen in den staatlichen Jagdbezirken. Größtmögliche Beteiligung privater Jäger an staatlichen Jagden.
- Aufhebung der Trichinenuntersuchungsgebühren für Frischlinge unter 20 Kilogramm, da die Vermarktung solcher kleiner Stücke ohnehin schon mit erheblichen Schwierigkeiten für die Jägerschaft verbunden ist. Die Abgabe von Trichinenproben muss vereinfacht werden (zus. Abgabestellen, Abgabe durch Dritte).
- Bei der Feststellung überhöhter Wildschäden und zur Seuchenprophylaxe sind im Interesse des Allgemeinwohles die Unteren Jagdbehörden anzuweisen, Maßnahmen zur Verringerung der Schadwildbestände (Anordnung von Abschüssen und Jagden) fest- und durchzusetzen.
- Erweiterung der Möglichkeiten der Bejagung, beispielsweise der Nutzung von Zielscheinwerfern und erweiterter Nutzungsmöglichkeit des „Frischlings- bzw. Sauerfangs“ auch vor Ausbruch der ASP

31. Wolf – Aufnahme ins Jagdrecht

Der Bestand an Wölfen hat in Deutschland ein Ausmaß angenommen und eine Reproduktionsrate erreicht, die den **hohen Schutzstandard den der Wolf aufgrund europa- und bundesrechtlicher Regelungen innehat, nicht mehr rechtfertigt**. Soll in Hessen die Weidetierhaltung und die Pflege der wertvollen Kulturlandschaft eine Zukunft haben, müssen Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Neben den Änderungserfordernissen höherrangigen Rechts auf Bundes- und europäischer Ebene sind die Spielräume, die auf Landesebene bestehen, auszunutzen. Als Positivbeispiel ist hier das Bundesland Niedersachsen zu nennen. Im Jahr 2022 hat der niedersächsische Landtag den Wolf ins Jagdrecht aufgenommen. Dies muss auch in Hessen geschehen!

Es sind **Voraussetzungen zu schaffen, die sich bezüglich des Herdenschutzes an den in Hessen tatsächlich möglichen und zumutbaren Gegebenheiten orientieren**. Es sind vollumfassende Finanzmittel für rasch umsetzbare präventive Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Es ist sicherzustellen, **dass jeder einzelne Verdachtsfall eines Wolfes adäquat begutachtet und Proben ana-**

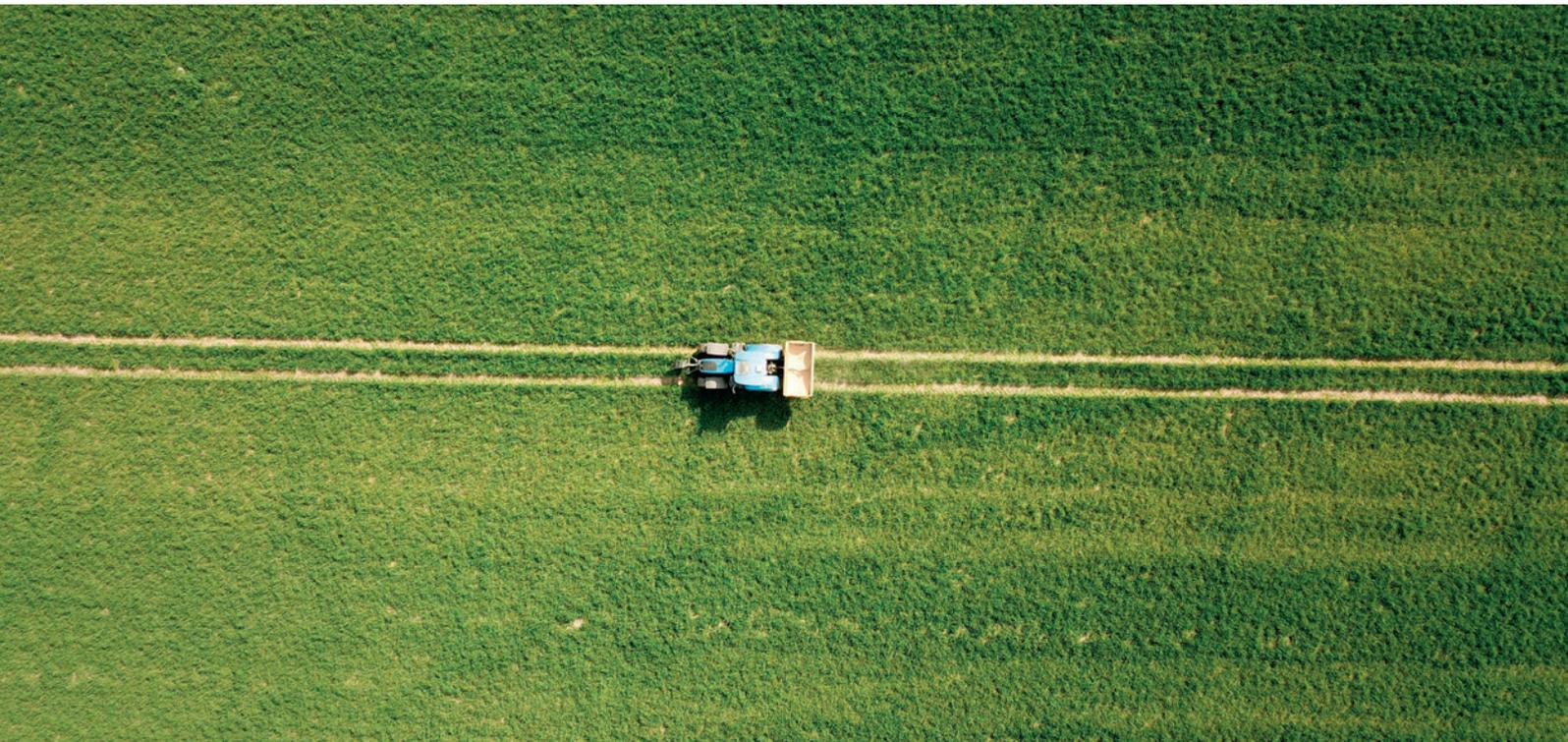
lysiert werden. Das setzt voraus, dass das Netz ehrenamtlicher Wolfsberater ausgebaut wird. Rissereignisse sind unkompliziert, unbürokratisch und umfassend zu entschädigen. Zu Gunsten der Geschädigten ist jeder mögliche und nicht nur jeder nachgewiesene Wolfsriss zu entschädigen.

32. Ausgleich von Schäden durch wiederangesiedelte Wildtiere

Wildtierarten wie Luchs und Biber wurden und werden entweder durch menschliches Zutun wiederangesiedelt oder besiedeln eigenständig Landstriche in Deutschland und Hessen, in denen sie seit Jahrzehnten nicht anzutreffen waren. Soweit noch nicht geregelt, bedarf es für den Ausgleich von Schäden (bspw. Luchsriss von Nutztieren; Vernässung, Ernteauffälle, Schäden an Bäumen und wasserbaulichen Anlagen durch Biber) einer Erstattung durch das Land Hessen. Die Wiederansiedlung bzw. -besiedlung ist politisch und von Teilen der Bevölkerung gewollt. **Die für den einzelnen Betroffenen erheblichen Nachteile sind dann aber auch vollumfänglich auszugleichen. Hierfür ist ein festes Entschädigungsreglement einzufordern, das aktuelle, nicht verlässliche Gefälligkeitsleistungen ablöst.** Dazu kann auch das HALM ein Instrument sein.

3 Ackerbau & Pflanzen

Ertragsfähig in Krisenzeiten



33. Integrierter Pflanzenschutz als Leitbild – Innovationsoffensive starten

Eine vom Deutschen Bauernverband mit den Landesbauernverbänden erarbeitete Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Getreidebau ist vom Bund anerkannt. Diese Anerkennung ist im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) erfolgt. Die Leitlinie beschreibt die Umsetzung allgemeiner Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes für den Anbau von Getreide gemäß dem EU-Pflanzenschutzrecht. Die von der Bundesregierung anerkannte Fachbroschüre geht detailliert auf tierische und bakterielle Schaderreger, Pilz-, Virus- und Lagerkrankheiten sowie Unkräuter im Getreidebau ein. Beginnend mit vorbeugenden Maßnahmen werden dazu in übersichtlicher Form praktische Empfehlungen und Handlungsanweisungen zusammengetragen, auf die unterschiedlichen Krankheiten und Schaderreger im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes – **so viel wie nötig, so wenig wie möglich** – zu reagieren. Die Leitlinie widmet sich damit dem Ziel, das mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundene Risiko für Mensch, Tier und Naturhaushalt weiter zu reduzieren.

Die Landwirtschaft lebt integrierten Pflanzenschutz. Sie setzt sich dazu intensiv mit weiteren Fruchtfolgen und neuer, digitaler und sensorgesteuerter Technik zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln auseinander. Reduktionsprozesse sind im vollen Gange. **Nun ist es an den politischen Entscheidungsträgern, den integrierten Pflanzenschutz ebenso zu leben. Ein solches Bekenntnis passt gut in eine hessische Innovationsoffensive Pflanzenschutz, die gleichzeitig auch alle Ebenen des Precision Farming mitdenkt.**

34. Pflanzenschutzmittel reduzieren – Pflanzenschutzmittelreduktionsplan Hessen

Moderner Pflanzenschutz bringt einen Mehrwert für die Gesellschaft. Ob Schadinsekten, Viren, Pilzkrankungen oder Unkräuter und Ungräser. Landwirtschaft muss die Gesundheit von Kulturpflanzen schützen können und Qualitäten absichern – deshalb wird Pflanzenschutz sowohl im klassischen als auch im ökologischen Landbau angewandt. Zulassung und Ausbringung sowohl chemischer als auch biologischer Pflanzenschutzmittel unterliegen in Europa einem genauso strengen Reglement wie das Rückstandsmonitoring.

Der kontinuierlich rückläufige Pflanzenschutzmitteleinsatz ist Beleg für effizientes und zielgenaues Arbeiten der Landwirtschaft. Von einzelnen Jahres- und Witterungseffekten abgesehen, haben die landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen in den vergangenen Jahren eine deutliche Stoffeinsparung umsetzen können. Generelles Credo: **Die Landwirte passen den Einsatz der Mittel sehr bewusst und zielgenau den Herausforderungen an, müssen aber im Notfall schnell reagieren können.**

In den letzten Jahren sind mehrere insektizide und herbizide Wirkstoffe weggefallen. Aufgrund ihrer oft nur protektiven Wirkungen führt dies dazu, dass wirkungsschwächere Mittel wiederholt und vorbeugend angewendet werden müssen. Reduktionsmöglichkeiten sind direkt abhängig von einem gleichbleibenden Angebot an Mitteln,

deren Aufwandmenge und Anwendungshäufigkeit. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aus verschiedenen Wirkstoffgruppen verringert das Risiko des Auftretens von Resistenzen. Daher führt jede weitere Einschränkung der Wirkstoffpalette zu einem Zielkonflikt mit den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes. Während zahlreiche Wirkstoffe und Mittel in den vergangenen Jahren vom Markt genommen wurden, ist die Entwicklung neuer Mittel ein immer noch langwieriger Prozess. Hier braucht es dringend eine **Beschleunigung des Zulassungsprozesses für neue Wirkstoffe**. Dies würde auch die Entwicklung neuer Mittel fördern, da ein verschlankter Zulassungsprozess für Unternehmen in der Pflanzenschutzmittelentwicklung weniger teuer wäre. Dies ist eine große Hemmschwelle für Forschung und Entwicklung.

Zielkonflikte müssen mitgedacht werden! Extensivere Bewirtschaftungsformen bedeuten in der Regel einen geringeren (Nahrungsmittel-) Ertrag oder mindestens ein höheres Ausfallrisiko der Ernte. Lebensmittel werden in Hessen unter höchsten Nachhaltigkeitsstandards produziert. Ökologische und ethische Gründe verbieten es, eine Verlagerung der Nahrungsmittelerzeugung ins Ausland – die oft mit der Agrarflächenausweitung zu Lasten der Umwelt einhergeht – zu befeuern. Auch sind Verfahren der konservierenden Bodenbearbeitung oftmals zwangsläufig an die Verwendung von Herbiziden gebunden, genauso wie mechanische Unkrautbekämpfungsverfahren deutliche geringere Wirkungsgrade aufzeigen.

Mit dem grundsätzlichen Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in geschützten Gebieten, der Schaffung von Landschaftselementen (LE) von hoher Biodiversität zur Erreichung des EU-Ziels von LE auf 10 % der landwirtschaftlichen Flächen bis 2030 und der Wiederherstellung und Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten und entwässerten Torfmooren und Torfabbaugebieten, hat der Vorschlag existentielle Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Diese Maßnahmen würden mindestens zu großen wirtschaftlichen Einbußen auf den Betrieben führen, das anbaubare Kulturartenspektrum deutlich verringern und die Vielfalt in der ohnehin knappen Versorgung mit deutschem Obst und Gemüse deutlich schmälern.

Der auf die Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz fußende Pestizidreduktionsplan Hessen macht hier vor, wie man gemeinsam zu Lösungen kommen kann. Er ist als Ergebnis eines auf Augenhöhe gefundenen Konsens zu verstehen, der eine Pflanzenschutzmittelreduktion von bis zu 30 % zum Ziel hat. **Die Reduktion ist kein starres Ziel, sondern eines von vielen geeigneten Mitteln, dem Erhalt der Biodiversität in der Agrarlandschaft dienlich zu sein.**

Der maßgebliche Beitrag verschiedener außerlandwirtschaftlicher Akteure zur Erreichung der Reduktionsziele darf im kompletten Zusammenhang nicht unterschätzt werden.

35. Pflanzenschutz in Sonderkulturen

Die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln in Sonderkulturen muss von der Hessischen Landesregierung aktiv unterstützt werden, z. B. über den Arbeitskreis Lückenindikation der Fachbehörden. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit hessischer Betriebe mit Obst- und Gemüsebau gestärkt. Auch und gerade im Sonderkulturanbau

muss eine zielorientierte Kommunikation direkt bei Zielkonflikten ansetzen. Bekämpfungsverfahren wie Insektenschutzfolien oder -netze werden bei eingeschränkter Verfügbarkeit von wirkungsvollen Insektiziden zwangsweise in der Fläche zunehmen. Solche Konflikte müssen von allen Seiten mitgetragen werden.

36. Pflanzen versorgen und Gewässer schützen

Auch Pflanzen dürfen nicht hungern: Grundvoraussetzung des Ackerbaus ist die Versorgung der Kulturpflanzen mit Nährstoffen. Die Düngung erfolgt dabei immer standortangepasst und orientiert sich am Nährstoffbedarf der Pflanzen. **Maßstab nachhaltigen Wirtschaftens ist also die Deckung des Bedarfs und der Ausgleich des Nährstoffentzugs aus dem Boden.** So werden negative Umweltauswirkungen vermieden.

Gewässerschutz ist für die hessischen Bauern eine Selbstverständlichkeit und Kernbestandteil der guten fachlichen Praxis. Sollte die Landwirtschaft für Überschreitungen der Nitratgrenzwerte verantwortlich sein, werden wir – unterstützt durch eine gezielte Beratung – mit geeigneten Maßnahmen gegensteuern. Maßnahmen brauchen jedoch Zeit, um zu wirken. Je nach Bodenart ist die Verlagerung in tiefere Bodenschichten, beziehungsweise ins Grundwasser, stark verzögert, womit die Wirksamkeit von Maßnahmen auch erst verzögert bewertet werden kann. **Schnell erzielte Erfolge durch die landwirtschaftliche Praxis sind also nicht unbedingt auch schnell messbare Erfolge.**

Der Lösungsansatz einer **dauerhaften Unterernährung der Pflanzen um 20 Prozent unter dem Pflanzenbedarf** entspricht nicht nur nicht der guten fachlichen Praxis, sondern ist vor allem die **Abkehr vom allgemein gültigen Grundsatz der bedarfsgerechten Düngung.** Lösungen müssen künftig so aussehen, dass die notwendigen Erträge und vom Markt gewünschten Qualitäten auch in Roten und Gelben Gebieten erzielt werden können. So kann etwa über die Sortenwahl der Nährstoffbedarf und das Qualitätsziel variiert werden. Züchterischer Fortschritt spielt hier eine entscheidende Rolle: Die Züchtung von Sorten mit einer besseren N-Effizienz bei hohem Ertrags- und Qualitätsniveau ist ein wichtiger Lösungsansatz. Bei der Fruchtfolgegestaltung können stickstoffbindende Kulturen sowie solche mit einer schnellen Jugendentwicklung vorteilhaft sein. Auch kann die Intensität und der Zeitpunkt der Bodenbearbeitung die Nährstoffbindung im Boden positiv beeinflussen. Starre Vorgaben zu Bearbeitungszeiträumen lassen Landwirten derzeit jedoch nur wenig Handlungsspielraum.

Um Ammoniak- und Lachgasemissionen sowie Nitratauswaschungen zu verringern, werden die hessischen Landwirtinnen und Landwirte Wirtschafts- und Harnstoffdünger zunehmend mit **verlustarmen Techniken** bzw. unter Einsatz von Nitrifikations- oder **Ureasehemmstoffen** ausbringen.

Hemmnisse für die überbetriebliche Verwertung von Wirtschaftsdüngern bremsen auch den Gewässerschutz. Die **Verbesserung der überbetrieblichen Verwertung und regionalen Verteilung** schließt Nährstoffkreisläufe und vermeidet Nährstoffüberschüsse. Dies schont auch die endlichen Vorräte mineralischer Nährstoffvorkommen.

37. Hessische Ackerbaustrategie für regionale Versorgungssicherheit

Oberstes Ziel der hessischen Landwirtschaft ist es auch zukünftig, eine stabile Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. Dazu die heimische Landwirtschaft mit der Vielfalt ihrer Fruchtfolgen und dem Erhalt ihrer Ertragsleistung bei.

Der Hessische Bauernverband schlägt in Zusammenarbeit mit der Politik die Erarbeitung einer hessischen Ackerbaustrategie vor. Mit einer hessischen Ackerbaustrategie können vielfältige Maßnahmen für einen noch moderneren, effizienteren und nachhaltigeren Ackerbau gestaltet werden. Sie soll Perspektiven und Entwicklungsoptionen für den Ackerbau aufzeigen und dabei Zielkonflikte zwischen wirtschaftlichen Erfordernissen und einem Plus an Natur- und Umweltschutz adressieren und lösungsorientiert angehen. Angelehnt an die Ackerbaustrategien auf Bundesebene sollten regionale Besonderheiten und Zielkonflikte besonders herausgestellt werden. Die landwirtschaftlichen Ackerbaubetriebe in der hessischen Landwirtschaft sind vielfältig! Ob mit angeschlossener Viehhaltung oder Biogasproduktion, bis hin zu Sonderkulturanbau.

38. Moderne Denkweisen bei Züchtungsmaßnahmen – kompletten Werkzeugkasten nutzen!

Der Vierklang zwischen dem fortwährenden Wegfall von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, dadurch zunehmender Resistenzbildung, das verstärkte und immer ertragsgefährdendere Auftreten besonders von invasiven Schädlingsarten und Krankheiten und schließlich den politischen Ansätzen zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes stellen den Ackerbau in Hessen vor große Herausforderungen. Gleichzeitig verschärft sich die Nutzungskonkurrenz für landwirtschaftliche Flächen laufend. Die Palette an ackerbaulichen Möglichkeiten zur Ertrags- und Qualitätssicherung wird immer kleiner. Im Zuge des Klimawandels nimmt auch die Geschwindigkeit zu, in der sich Anbausysteme und Nutzpflanzen an veränderte und extremere Standortbedingungen anpassen müssen.

Es ist essenziell, die landwirtschaftliche Produktion auf der zur Verfügung stehenden Fläche nachhaltig zu erhöhen bzw. zu sichern. Eine wichtige Säule für den Erhalt der Ertragssicherheit und einer zukunftsorientierten Bewirtschaftung ist und bleibt die Züchtung zukunftsfester Sorten. Vor allem sollte auch der Beschleunigung von Züchtungsfortschritten bei Pflanzen besondere Beachtung geschenkt werden. Der klassische Züchtungsprozess ist gerade bei Kulturen wie Weizen aufwändig und langwierig. Durch neu entwickelte Züchtungsmethoden konnte die Züchtung neuer Sorten im Laufe der Zeit immer genauer und zielgerichteter durchgeführt werden und so die Effizienz des Züchtungsprozesses gesteigert werden. Die neuen Verfahren der Genomeditierung, wie CRISPR/Cas9, bieten nun die Möglichkeit, spezifische Veränderungen im Genom mit höherer Präzision und Effizienz herbeizuführen. **Bei der Bewertung dieser Verfahren sollte nicht die Technik, sondern die Art der Veränderung im Vordergrund stehen. Durch Genomeditierung erzeugte Punktmutationen unterschei-**

den sich nicht von natürlichen Mutationen oder der ungerichteten Mutagenese. Die Vorteile der Genomeditierung liegen neben der deutlichen Beschleunigung des Züchtungsprozesses auch in der beschleunigten Domestizierung alter Landsorten oder stressresistenter Wildpflanzen. Die Hauptanwendungsbereiche liegen in der Verbesserung agronomischer Eigenschaften (Ertrag und Wachstumseigenschaften), einer verbesserten Stickstoffeffizienz, besseren Nahrungs- und Futtermittelqualitäten wie auch einer verbesserten Krankheitsresistenz.

Der Erhalt eines breiten Sortenspektrums in Hessen gewährleistet eine standortangepasste Sortenwahl für Landwirte und verdeutlicht die Wichtigkeit, auch weiterhin je nach Anbauregion über die Sorte Erträge und Ernten zu sichern.

39. Beregnung / Wasserrechtserhaltung

Wasserrechte dienen zur Beregnung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Kulturen. Sie sichern insbesondere die Entstehung und den Erhalt einer besonderen Qualität der Produkte. Es muss sichergestellt sein, dass das **Beregnungswasser zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten** bezogen werden kann. Eine Grundwasserabgabe für die landwirtschaftliche Bewässerung lehnen wir ausdrücklich ab.

Die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Produkten im Gemüse- und Obstsegment ist aktiver Verbraucherschutz.

Wir fordern die eindeutige Anerkennung, dass **landwirtschaftliche Beregnung ein unverzichtbarer Bestandteil der landwirtschaftlichen Produktion** ist.

Hinsichtlich tendenziell sinkender Sommerniederschläge ist davon auszugehen, dass die Bedeutung der Bewässerung und gegebenenfalls auch der Wasserspeicherung eher zunehmen wird – besonders im Sonderkulturanbau. Aber auch zu schaffende Möglichkeiten zur nachhaltigen Bewässerung von Ackerkulturen können perspektivisch sinnvoll werden.

Beregnungsverbände sind der Garant für den sorgsamen, selbstverwalteten Umgang mit Wasserrechten. Sie bündeln viele landwirtschaftliche und gärtnerische Beregner. Dadurch erreichen sie eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die zuständigen Behörden. Als Körperschaft des öffentlichen Rechtes sind die Beregnungsverbände rechtsidentisch mit den Genehmigungsbehörden, die für Wasserrechte zuständig sind.

Vor diesen Hintergrund fordern wir eine Freistellung von Genehmigungsgebühren für Wasserrechtsgewinnung.

Die verbrauchernahe Erzeugung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nahrungsmittel muss eindeutiges Ziel politischen Handelns sein. Die Beregnung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produkte ist unverzichtbarer Bestandteil der Wahrung einer vom Bürger erwarteten Produktqualität. **Wir fordern die politische Anerkennung dessen und die Umsetzung dieser Anerkennung im behördlichen Handeln.** Dazu gehören:

1. Verwaltungsvereinfachung beim Erlangen von Wasserrechten.
2. Anerkennung von amtlich veröffentlichten Daten bezüglich Grundwasserdargebot und Hydrogeologie.
3. Anerkennung von Daten und Aussagen von Beratern

des Landesbetriebes Landwirtschaft beim Erlangen von Wasserrechten.

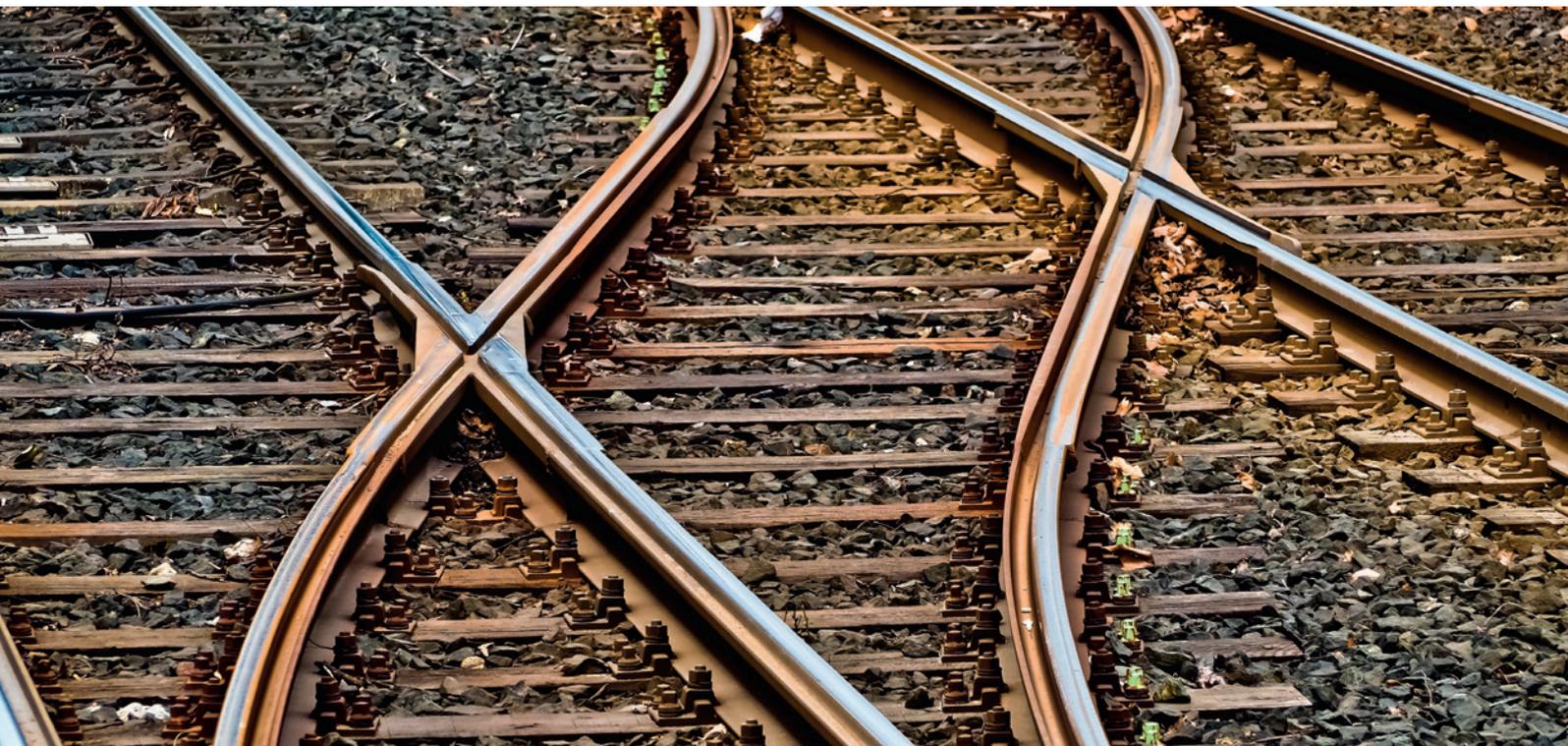
4. Gewährung von neuen Wasserrechten auf 30 Jahre.
5. Bearbeitungszeiten für die Fortschreibung und Gewährung von Wasserrechten von maximal einem Jahr.

40. Hessische Leguminosen marktfähig halten

Großkörnige Leguminosen wie Ackerbohne, Futtererbse, Soja und Süßlupine erweitern die Fruchtfolgen und erhöhen die Vielfalt in deutschen Ackerbausystemen. **Die Wirtschaftlichkeit bleibt nach wie vor entscheidender Faktor, wenn es darum geht, Körnerleguminosen anzubauen.** Gerade Ackerbohnen, Futtererbsen und Lupinen zeigen eine schwache Wettbewerbsfähigkeit am Markt; weiterhin fehlen wichtige Absatzwege. Etwa das ab dem 1. Januar 2018 geltende Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf Ökologischen Vorrangflächen führte zu dem erwartenden massiven Anbaurückgang an Leguminosen. Dem Anbaurückgang ist durch eine gezielte Förderung des Leguminosenanbaus über Agrarumweltmaßnahmen entgegenzuwirken und verlässliche Absatzkanäle zu fördern und letztendlich zu verstetigen. Sollen Möglichkeiten der Verwertung direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben in der Fläche weiter etabliert werden, sind unterstützende Maßnahmen des Landes für Lagermöglichkeiten sowie entsprechende Trocknungs-, Reinigungs- und Mischanlagen in Erwägung zu ziehen. Parallel zur Optimierung von Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten ist die Züchtung und das Versuchswesen zu intensivieren und auszubauen.

4 Agrarpolitik, Förderung und Parlament

*Ein zuverlässiger Rahmen für
eine zuverlässige Landwirtschaft*



41. Zuständigkeiten für die Landwirtschaft bündeln – Landwirtschaft im Kabinett stärken

Ein konsequenter und klarer Fokus der zuständigen Stellen auf Landwirtschaft und ländliche Räume ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der hessischen Landwirtschaft. Hier besteht in Sachen Effizienz in der Bewältigung aktueller Herausforderungen die Notwendigkeit, Kompetenzen zu bündeln. **Bei allen gesamtgesellschaftlichen Zukunftsfragen ist die Landwirtschaft maßgeblicher Teil der Lösung. Das macht die Stärkung der Landwirtschaft im Kabinett unabdingbar – möglichst durch ein eigenständiges Landwirtschaftsressort.** Auch auf der Verwaltungsebene der Oberen und Unteren Verwaltungsbehörden muss eine Fokussierung auf einen verlässlichen Rechtsrahmen für die landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen.

Im Rahmen der Neubesetzung von Stellen in den landwirtschaftlichen Behörden hat sich gezeigt, dass die fachlichen Qualifikationen der zuständigen Stellen nicht den wachsenden Anforderungen und Ansprüchen an die landwirtschaftlichen Betriebe Schritt halten konnten. Bei den drängenden Zukunftsfragen zur landwirtschaftlichen Produktion – Kernbereich der gesellschaftlichen Daseinsvorsorge – ist in Hessen Potenzial gegeben, fachliche Kompetenzen auszubauen. Wir fordern daher ein, dass in den entsprechenden Fachämtern und Fachdiensten der Unteren Landwirtschaftsbehörden auf Kreisebene bei der Besetzung von dortigen Stellen jedenfalls (praktische) Kenntnis der Land- und Agrarwirtschaft ein Kernkriterium zur Einstellung wird.

Weiterhin muss die sich durch die Kommunalisierung ergebende Bandbreite von Ermessenentscheidungen der Unteren Landwirtschaftsbehörden durch konsequenten Austausch und bspw. gemeinsame Leitfäden zu einer hessenweit möglichst gleichen Behandlung gleichgelagerter Fallkonstellationen führen. Das ist momentan leider nicht immer gegeben, was für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht nur Ungleichbehandlung, sondern auch Rechtsunsicherheit bedeutet. Man sollte in diesem Zusammenhang auch in Betracht ziehen, dem für Landwirtschaft zuständigen RP Kassel und dem für Pflanzenschutz zuständigen RP Gießen eine zentralere Rolle in der Kommunikation und Vernetzung der Unteren Landwirtschaftsbehörden zukommen zu lassen. **Den Regierungspräsidien als Oberen Landwirtschaftsbehörden ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns insbesondere die Aufgabe der Widerspruchsbehörden in Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Unteren Landwirtschaftsbehörden oder Ämtern für ländlichen Raum zuzuweisen.**

Zur **Bündelung aller die Landwirtschaft betreffenden Zuständigkeiten** muss die Flurneuordnung in das hessische Landwirtschaftsministerium übertragen werden. Gleiches gilt für verkehrsrechtliche Zulassungsfragen landwirtschaftlicher Maschinen. Maßnahmen in Schutzgebieten sind künftig immer in Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Behörden zu entwickeln.

42. Zukunftskommission Landwirtschaft leben und umsetzen – Hessen geht voran

Alle Beteiligten an der Zukunftskommission Landwirtschaft haben ihre Dialog- und Kompromissbereitschaft unter Beweis gestellt. Die vom Bericht gesetzten Leit-

planken für den künftigen politischen Diskurs, nicht nur auf Bundesebene, gilt es nun mit Leben zu füllen. **Die Agrar- und Ernährungswirtschaft ist bereit, den bereits begonnen Weg zu einer nachhaltigeren Zukunft entschlossen weiterzugehen.** Von niemanden wird dabei in Frage gestellt, dass für die Erfüllung sich weiterentwickelnder gesellschaftlicher Erwartungen die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit der Betriebe grundlegend ist, genauso wie die ausreichende Wertschöpfung an den Märkten die Zukunftsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe sichert. **Die Bereitschaft der Agrar- und Ernährungsbranche erfordert gleichermaßen die Bereitschaft der gesamten Gesellschaft, eine Transformation ökonomisch zu ermöglichen.** Es bleibt die Übereinkunft, dass das eine ohne das andere nicht geht.

Auf Dialog und Kompromissen fußende Einigungen unterschiedlicher Interessensgruppen haben in Hessen schon länger Schule gemacht. Mit dem Zukunftspakt Landwirtschaft von 2012 und 2015 war ein langfristiger Vertrag auf breiter berufsständischer und politischer Basis gefunden, der – im Wissen um ihre Leistungen für Gesellschaft und ländliche Räume – die heimische Landwirtschaft auf vielfältige Weise unterstützen soll. Schon im Zukunftspakt und neuerlich in der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz ist der klare Vorrang für das Kooperationsprinzip und insbesondere für regionale Kooperationen zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, aber auch Vermarktern und Verbrauchern definiert. Dabei ist der Freiwilligkeit gegenüber dem Ordnungsrecht in jedem Fall Vorrang zu geben.

43. Zukunft der EU-Agrarpolitik

Mit Stand von Ende September 2022 sind viele Fragen zur Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) nach 2022 nach wie vor ungeklärt. Die dringend nötige Rechtssicherheit erfahren Antragstellerinnen und Antragsteller erst mit Genehmigung des deutschen GAP-Strategieplans, was voraussichtlich erst spät im Jahr 2022 erfolgen wird. Allen Betroffenen fehlt Verständnis dafür, dass immer noch kein verbindlicher Umsetzungstermin des GAP-Strategieplans in Sicht ist. Antragstellerinnen und Antragsteller fühlen sich im Stich gelassen und müssen sich nun binnen weniger Wochen auf ein neues Fördersystem einstellen. Im Sinne einer verlässlichen Rechtssicherheit für die Landwirte müssen die Verfahren für die GAP-InVeKoS-Verordnung und für die Verordnungen zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erst noch abgeschlossen werden, was sich voraussichtlich bis zum Bundesratsplenum am 25. November 2022 hinziehen wird.

Die GAP ist der am stärksten vergemeinschaftete Politikbereich der Europäischen Union mit hoher Relevanz für die europäische Integration und großer Ausstrahlung in die ländlichen Räume. Die Agrarpolitik ist damit die einzige Politik, die nahezu ausschließlich aus dem gemeinsamen EU-Haushalt finanziert wird und somit die Mittel der EU zu einem großen Teil einzelstaatliche Ausgaben ersetzen. Die hohen Produkt- und Prozessqualitäten und die Breite der erbrachten öffentlichen Leistungen machen das europäische Agrarmodell in der Welt einzigartig. **Nur etwa 0,3 Prozent des Bruttonationaleinkommens, weniger als ein Prozent der gesamten öffentlichen Staatsausgaben der EU-27, sichern bislang diese Euro-**

päische Agrarpolitik ab. Während die Gesamtausgaben der EU ansteigen, geht das darin enthaltene Budget für Direktzahlungen und Marktmaßnahmen zurück. In den vergangenen zehn Jahren sind 13 Länder – überwiegend mit großem Landwirtschaftssektor – der EU beigetreten. Trotz der daraus resultierenden zusätzlichen Kosten wurden die Mittel für die Gemeinsame Agrarpolitik nicht aufgestockt.

Die GAP sorgt für wirtschaftliche Stabilität der Betriebe in offenen und volatilen Märkten, unterstützt deren Wettbewerbsfähigkeit, fördert eine nachhaltige und flächendeckende Bewirtschaftung und stärkt die Attraktivität und Vitalität ländlicher Räume. **„Öffentliches Geld für gesellschaftlich geforderte Leistungen“ kann die GAP schon lang.** Durch ehemals Cross Compliance und künftig die Erweiterte Konditionalität ist jeder Cent der Direktzahlungen an die Einhaltung strenger Umweltauflagen geknüpft, die weltweit ihres Gleichen suchen.

Um die Landwirtschaft auch nach 2022 in die Lage zu versetzen, ihren Beitrag zu neuen und vielfältigen gesellschaftlich erwünschten Leistungen und Herausforderungen – weltweite Ernährungssicherung, demografische Entwicklungen in ländlichen Räumen, Globalisierung, Klimawandel, Artensterben – leisten zu können, **bleibt eine wirkungsstarke und finanziell hinreichend ausgestattete EU-Agrarpolitik zwingend erforderlich.**

Die GAP-Förderung ab 2023 wird mit einigen fachlichen Konstruktionsfehlern an den Start gehen, da es Bund und Länder bislang versäumt haben, hinreichend auf Korrektur- und Nachbesserungsvorschläge für eine praktikable, unbürokratische und wirtschaftlich attraktive Ausgestaltung der neuen „Grünen Architektur“ zu reagieren. Nach 2022 wird die Einkommenswirkung der 1. Säule weitgehend geopfert werden, während in der 2. Säule der Spielraum für zusätzliche Agrarumweltmaßnahmen genommen wird. Statt einer nationalen Umverteilung von Fördermitteln der 1. Säule in die 2. Säule bisher ungeahnten Ausmaßes, hätten Bund und Länder die positive Steuerschätzung der nächsten Jahre dazu nutzen sollen, ihren Mitteleinsatz in der 2. Säule auszubauen. Der nationalen Umsetzung der Konditionalität fehlt Augenmaß, sodass Betriebe sich mit der Entscheidung konfrontiert sehen, aus betriebswirtschaftlichen Beweggründen aus der GAP-Förderung aussteigen zu müssen. Das betrifft gerade solche Betriebe, die die Auswirkungen des mangelhaften Designs der Eco Schemes besonders zu spüren bekommen. Fehlende Angebote und keine wirtschaftlich attraktiven Leistungsprämien führen dazu, dass Betriebe von vornherein 23 % der Mittel der Ersten Säule verwehrt bleiben werden.

Ernstzunehmende Ansätze zur Entbürokratisierung des Fördersystems sind kaum erkennbar. Vom politischen Versprechen eines „neuen Liefermodells“ mit mehr Ergebnisorientierung und mehr Gestaltungsmöglichkeiten für die EU-Mitgliedsstaaten und damit auch für die Landwirtinnen und Landwirte ist nicht viel geblieben. Die „Grüne Architektur“ aus erweiterter Konditionalität – hier insbesondere die (national überzogenen und teils über EU-Recht hinausgehenden GLÖZ-Auflagen) –, den Eco Schemes und den Agrarumweltmaßnahmen der Länder ist überkomplex und dysfunktional. Nicht nur künftige Antragstellerinnen und Antragsteller, auch Verwaltungen und Beratungen, versuchen oft vergebens, den Durch-

blick zu behalten. Das Zusammenführen aller Fördermaßnahmen in einem zentralisierten nationalen GAP-Strategieplan hat sich in dieser Art und Weise nicht bewährt. Es braucht dringend Befreiungsschläge in Sachen Bürokratie, aber ferner auch im Umgang mit Sanktionen und Anlastungen. Um die GAP zurück auf die Erfolgsspur zu bringen, bedarf es grundlegender und konzeptioneller Überarbeitungen, damit sichergestellt wird, dass insbesondere die neuen Instrumente und Regelungen tatsächlich einen deutlich besseren Beitrag leisten, die vielfältigen Leistungen der Betriebe zu honorieren.

Die nationale GAP-Umsetzung wird schon bis Ende 2024 evaluiert werden und dem Bundeskabinett ein entsprechender Bericht vorgelegt. Diese Chance muss genutzt werden, nicht nur die Erreichung von Klima-, Umwelt- und Biodiversitätszielen zu prüfen, sondern bereits auf dem Tisch liegende Anpassungsvorschläge des Berufsstandes zu einer praktikableren Umsetzung der GAP ab 2023 und zu einer im Binnenmarkt und international wettbewerbsfähiger Landwirtschaft aufzugreifen.

Weiter fordern wir:

- **Die Erfüllung umfangreicher gesellschaftlich geforderter Leistungen funktioniert nur mit einem entsprechend ausgestatteten GAP-Budget.** Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) für die GAP muss auch künftig ein stabiles Budget mindestens auf dem heutigen Niveau halten. Für neue Herausforderungen sind stets zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen.
- Die GAP muss zu einem Instrument weiterentwickelt werden, die **Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe wieder in den Vordergrund rückt** und zusammen mit weiteren nationalen Ansätzen genutzt wird, um der Landwirtschaft Planungs- und Investitionssicherheit zu geben. Die Förderstruktur und die Förderabwicklung müssen deutlich einfacher und übersichtlicher werden. Gesellschaftliche Leistungen zu erbringen ist im strikten Gleichklang mit Profitabilität für die Landwirte profitabel und Praktikabilität für alle Beteiligten zu sehen. Wir stehen den Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft zur schrittweisen Umwandlung der Flächenprämien in betriebswirtschaftlich attraktive Leistungen gemäß gesellschaftlicher Ziele im Sinne einer ergebnisoffenen Diskussion gegenüber. Konditionalitätsauflagen sind im Gegenzug entsprechend abzubauen.
- Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen muss die **Umsetzung (wieder) EU-weit einheitlicher** erfolgen, ohne dabei sachgerechte Ausgestaltungen aufgrund nationaler Unterschiede und Notwendigkeiten auszuschließen. Wir bestehen auf vergleichbare Rahmenbedingungen für die Erzeuger im gemeinsamen Markt. Subsidiarität in der Umsetzung und in der Administration ist sinnvoll, aber Grundelemente und Konzeption der GAP müssen einheitlich ausgestaltet werden.
- Die Agrarmärkte brauchen wegen der hohen Weltmarktrisiken und der Ungleichgewichte im Binnenmarkt gegenüber einem konzentrierten Lebensmittel Einzelhandel Sicherheitsnetze. **Staatliche Intervention und Marktentlastungsmaßnahmen** müssen auch künftig in der EU erhalten werden.

44. Agrarumweltmaßnahmen

Das unüberlegte Design samt Maßnahmenangeboten der künftigen Eco Schemes in der Ersten Säule der GAP führen zusätzlich zu den verschärften Konditionalitätsauflagen ab 2023 zu einer **massiven Kannibalisierung von bewährten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Länder**, so auch in Hessen. Der Hessische Bauernverband fordert, neben der Förderung des ökologischen Landbaus auch praxisgerechte Angebote für konventionelle Betriebe vorzulegen. **Die Maßnahmen „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ ist ab spätestens 2024 wieder anzubieten und auf mindestens bisherigem Niveau finanziell abzusichern.** Hier hat der Landesagrarausschuss Hessen bereits vielversprechende Varianten für eine künftige Top-Up-Lösung zu der künftig in den Eco Schemes angebotenen Maßnahme finden können, welches schlussendlich auch den durch das bisherige HALM C.1 teilweise aufgefangenen Anbaurückgang bei heimischen Leguminosen wieder entsprechend berücksichtigen würde.

Für besonders tiergerechte Haltungsverfahren (z. B. Weidegang) ist ein entsprechendes Förderprogramm anzubieten.

Vergleichsweise intensiv wirtschaftende Futterbaubetriebe sind durch das zum Scheitern verurteilte Design der Eco Schemes von vornherein von einer Teilnahme an diesen neuen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Ersten Säule ausgeschlossen. Allein auf Extensivierung abstellenden Förderangebote passen für viele hessische Milchviehbetriebe nicht in die Realität. Durch das **Angebot gezielter auf Dauergrünlandbewirtschaftung abzielende Agrarumweltmaßnahmen** in der Zweiten Säule sollten für diese Betriebe Möglichkeiten geschaffen werden, praxisgerechte freiwillige Agrarumweltmaßnahmen auf ihren Betrieben integrieren zu können. Das gilt ferner auch für Sonderkulturen anbauende Betriebe.

Hinsichtlich der Lösung zwangsläufig auftretender Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft gehört zu einem fairen Umgang miteinander auch, dass Landwirte mit entstehenden Problemen beim strengen Artenschutz nicht alleine gelassen werden dürfen. Der Biberbestand hat sich in den vergangenen Jahren in Hessen stark erhöht, damit einhergehend aber auch von Bibern auf landwirtschaftlichen Flächen verursachte Schäden, etwa durch infolge von Bauaktivitäten des Bibers verschlammte Drainage-Systeme oder durch aufgestaute Gewässer. Oftmals wird das Befahren von Ackerflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen gerade in Ufernähe dadurch undenkbar. Im Sinne von verlässlichen und pragmatischen Regelungen für Schadensausgleich und Regulierung bei streng geschützten Arten und um die Akzeptanz für den strikten Artenschutz zu erhalten, **kann das HALM hier zusätzlich freiwillige Maßnahmen im Artenschutz mit Schwerpunkt Biber fördern**, etwa wenn in betroffenen Kulissen freiwillig auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung von Uferbereichen verzichtet würde und sich Flurschäden durch etwa Uferabbrüche, aber auch Fraß- und Vernässungsschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen insofern weniger problematisch für die landwirtschaftliche Praxis darstellen würden.

Für immer neue gesellschaftliche Anforderungen, wie Maßnahmen im Rahmen von NATURA 2000 oder zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, müssen zusätz-

liche, verlässliche Finanzierungsquellen außerhalb der bestehenden Agrarfonds bereitgestellt werden. Der Hessische Bauernverband fordert, hier nicht Regelungen vorzusehen, die zu einer weiteren vermeidbaren Einschränkung der Produktion führen, Mittel des ELER binden und Dritte aus ihrer finanziellen Verantwortung entlassen.

Mit der Durchführung sämtlichen Agrarumweltmaßnahmen erbringen landwirtschaftliche Unternehmen Vorleistungen. Die zeitnahe Auszahlung der vereinbarten Mittel ist sicherzustellen.

45. Entwicklung des ländlichen Raumes – ELER

Der Hessische Bauernverband fordert eine eigenständige und ausreichende Finanzierung der Zweiten Säule, damit diese ihrem Anspruch gerecht werden kann. Die hessische Landesregierung wird aufgefordert, die zur Kofinanzierung von EU- und GAK-Mitteln erforderlichen Landesmittel verlässlich bereitzustellen.

Die Förderung im Rahmen des ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) muss sich wieder stärker auf die Landwirtschaft konzentrieren. Forderungen nach einer verstärkten Förderung der ländlichen Räume über die Landwirtschaft hinaus, können wegen der begrenzten Finanzausstattung nicht von der „2. Säule“ der EU-Agrarpolitik erfüllt werden. Für weitergehende öffentliche Aufgaben der EU im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz (z.B. FFH-Ausgleich und Wasserrahmenrichtlinie) muss eine ausreichende Finanzierung außerhalb der klassischen Agrarfonds gefunden werden.

Notwendig sind hier vor allem eine attraktiv ausgestattete Investitionsförderung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Sicherung der flächendeckenden Landbewirtschaftung durch die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete auf einer sachgerechten Gebietskulisse und eine bessere Honorierung öffentlicher Leistungen über Agrarumweltmaßnahmen.

46. Investitionsförderung

Gerade die einzelbetriebliche Investitionsförderung braucht künftig ein deutlich stärkeres Gewicht. Die Wertschöpfung in landwirtschaftlichen Betrieben wird zu einem hohen Anteil durch den Umfang und die Intensität der Tierhaltung bestimmt. Die Viehbesatzdichte in Hessen liegt jedoch erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Zudem weist Hessen Strukturdefizite und Nachholbedarf auf. Als wichtigstes Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe ist die einzelbetriebliche Investitionsförderung daher unverzichtbar. Gerade die hessischen Bedingungen und Erfahrungen machen die Beibehaltung einer offenen Investitionsförderung mit einer wirksamen Anreiz- und Unterstützungsfunktion zwingend notwendig. Oftmals handelt es sich heute bei betrieblichen Investitionen um sogenannte „nicht-produktive Investitionen“, die zwar gesellschaftlichen Anforderungen genügen, den Betrieben aber nicht nur keinen Produktivitätsschub bieten, sondern denen in der Regel keinerlei betriebliche Wertschöpfung gegenübersteht. Entsprechend müssen hier hohe Fördersatzte, beihilfe-reichlich ist sogar eine Förderhöhe von bis zu 100 Prozent möglich, verstetigt werden.

- Der HBV fordert die Landesregierung auf, die **Agrarinvestitionsförderung finanziell so weit auszustatten, dass jeder investitionswillige Landwirt eine Förderung erhalten kann**. Fixe Auswahl- und Bewilligungstermine und hohe Mindestpunktzahlen hemmen betriebliche Entwicklungen und sind dem Ausbau leistungs- und wettbewerbsfähiger Strukturen abträglich.
- Die bisherigen Möglichkeiten zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben über Zuschüsse müssen auch künftig erhalten bleiben und vor allem bei Erweiterungsinvestitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ausgebaut werden. Reine Bürgschaftsregelungen werden den Anforderungen nicht gerecht.
- Für Lagerstätten ist eine wirksame Förderung anzubieten. Mehrkosten müssen vollständig kompensiert werden. Mit Inkrafttreten der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) hat sich der gesetzliche Standard zum Bau von Silage-Lagerstätten deutlich erhöht. Dessen Einhaltung ist grundsätzlich Cross Compliance- (künftig Konditionalität) und sanktionsrelevant. Er verlangt den Raufutterfresser haltenden Betrieben erhebliche nicht-produktive Investitionen ab. **Die Förderung von Siloplatten/Fahrsilos/Festmistlagerstätten ist beihilferechtlich grundsätzlich zulässig**, wenn das Investitionsvorhaben über die ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Eine zum Beispiel 20 Prozent größer gebautes Fahrsilo als nach der AwSV erforderlich würde, würde diese Fördervoraussetzung also erfüllen können. Das könnte einerseits Feldmieten überflüssig machen und andererseits den zunehmenden Herausforderungen durch den Klimawandel begegnen. Ausreichende Kapazitäten zur Bevorratung von Silagen im Sinne von Trockenheitsrisikoversorge machen zusätzliche Lagermöglichkeiten erforderlich.
- Gezielte Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Tierwohls, wie beispielsweise eine **Strohprämie** für die Haltung auf Stroh oder eine Weideprämie.
- Die verschiedenen Formen der Kooperation landwirtschaftlicher Unternehmen müssen uneingeschränkt Zugang zu den Fördermöglichkeiten erhalten.
- Eine attraktive und hinreichend ausgestattete Junglandwirteförderung bleibt zur Sicherung einer flächendeckenden Landwirtschaft unverzichtbar. Das frühzeitige Einbinden des Hofnachfolgers gibt häufig neue Impulse und beschleunigt betriebliche Entwicklungen.
- Die Investitionsförderung muss dabei für alle Betriebe grundsätzlich unter gleichen Bedingungen erfolgen. Eine **Ungleichbehandlung der verschiedenen Produktionsrichtungen, Betriebsformen, Betriebsgrößen oder Verfahrenstechniken wird vom HBV abgelehnt**. Die Entscheidung, welche Betriebsausrichtung sinnvoll ist, muss dem Betriebsleiter überlassen werden.
- Die Prosperitätsgrenzen sollten gänzlich entfallen. Das Einbeziehen außerlandwirtschaftlicher Einkünfte lässt keine Aussage über die Förderungsnotwendigkeit und die Förderungswürdigkeit einer Investition zu.
- Eine Vereinfachung der Antragsverfahren ist zwingend notwendig. Abläufe im Antragsverfahren müssen gestrafft und transparent organisiert werden. Der Kriterienkatalog zur Evaluierung muss deutlich reduziert

werden. Bewilligung und Mittelauszahlung müssen beschleunigt werden.

47. Risiko managen, Mehrgefahrenversicherungen fördern!

Risikomanagement ist für die Branche Landwirtschaft zentrale Zukunftsaufgabe. Spätfröste, Starkregenereignisse und Trockenheit haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Einzelbetriebliche Anpassungsstrategien des Risikomanagements kommen hier schnell an ihre Grenzen. Erste Schritte, wie die ermäßigte Versicherungssteuer auf Dürreversicherungen sind auf Drängen des Berufsstands bereits gemacht; weitere müssen aber nun folgen! Dazu gehört allem voran die weitere Stärkung der einzelbetrieblichen Risikoversorge durch staatlich unterstützte Versicherungslösungen. **Durch den Gewinn einer breiten Mehrheit der Landwirtinnen und Landwirte für die Teilnahme an Mehrgefahrenversicherungen, kann auf staatliche „Ad hoc-Hilfen“ für diese Risiken in den nächsten Jahren grundsätzlich verzichtet werden**. Die süddeutschen Nachbarn Hessens machen es hier vor: Ein bis 2022 laufendes Pilotprojekt in Baden-Württemberg lässt erkennen, dass eine derartig unterstützte Versicherungslösung sowohl für den Steuerzahler als auch für den Landwirt kalkulierbarer ist und am Ende finanziell günstiger zu stehen kommt als „Ad-hoc-Hilfen“. Ab 2023 fördert der Freistaat Bayern die Risikoabsicherung für Ackerbau, Grünland, Wein, Obst, Hopfen und Baumschulen mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Versicherungsprämie. Noch vor einer Umsetzung dieser Forderung in der dafür prädestinierten GAK mit ihrem Bund-Länder-Förderansatz, kann das Land Hessen hier eine Vorreiterrolle übernehmen!

48. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Durch die Ausgleichszulage (AGZ) wird eine nachhaltige flächendeckende Bewirtschaftung sichergestellt. **Durch den teilweisen Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen trägt die AGZ erheblich zur Stabilisierung der Einkommen, zur Sicherung bäuerlicher Existenzen und zum Erhalt der liebenswerten Kulturlandschaft in den hessischen Mittelgebirgen bei. Auch an Standorten mit einem niedrigen Ertragsniveau und hohen Bewirtschaftungskosten kann eine landwirtschaftliche Nutzung so flächendeckend aufrechterhalten werden**. Dies hilft nicht nur den Landwirten, sondern dient auch der Gesellschaft durch die Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft und Sicherung einer tragfähigen Wirtschaftsstruktur in den ländlichen Räumen. Aus Sicht des Hessischen Bauernverbands muss daher die AGZ als (Teil-)Ausgleich für Standortnachteile in der Bewirtschaftung langfristig erhalten und finanziell hinreichend ausgestattet werden.

49. Abbau von Bürokratiebelastungen in der GAP

Die **bürokratischen Lasten und der Verwaltungsaufwand im Rahmen der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) haben sowohl für die Förderungsnehmer als auch für die Verwaltung inzwischen einen Umfang angenommen, der nicht mehr vermittelbar ist** und die Zielerreichung zunehmend behindert. Überregulierung

und unnötige Bürokratie kosten Zeit, Geld, verbrauchen Ressourcen und hemmen die Akzeptanz bei denjenigen, die die Programme in der Praxis umsetzen sollen und wollen. Sie behindern die unternehmerische Entfaltung und sie vermindern die Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaft und ländlichen Räumen. Laufend steigende Implementations- und Umsetzungskosten reduzieren die Effizienz der eingesetzten Mittel und konterkarieren die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Haushaltskonsolidierung. Wissenschaftliche Analysen und repräsentative Befragungen von Landwirten bestätigen zudem, dass der Verwaltungsaufwand in einem groben Missverhältnis zu dem durch Kontrollen zu erreichenden Ziel – der Wahrung der finanziellen Interessen der Union bzw. des Mitgliedstaates – steht. Laut Rechnungshof Baden-Württemberg betragen die Verwaltungskosten zu EGFL und ELER zwischen 2007 und 2013 13 % der ausgezahlten Förderungen. Nach den Kalkulationen des Rechnungshofs sind davon etwa 45 % auf EU-bedingten Mehraufwand gegenüber dem Landesverfahren zurückzuführen. So waren in den vom Rechnungshof untersuchten Fällen die Verwaltungs- und Kontrollkosten 21 mal höher als der korrigierte Finanzverlust. Nur bei 0,6 % aller verausgabten Mittel war ein Fehler festgestellt worden. Bei der Flächenförderung (EGFL) betrafen 37 Prozent aller Fälle Fehler unter 0,2 ha mit einem durchschnittlichen Förderwert bis zu 80 Euro.

Trotz solch erschreckender Zahlen haben alle bislang angekündigten Aktivitäten zum Bürokratieabbau keine spürbare Entlastung bewirkt. Im Gegenteil: Von Förderperiode zu Förderperiode werden Handlungsspielräume zunehmend eingeschränkt; bei einem gleichzeitigen Anstieg der Umsetzungskosten. Die Reform zur GAP nach 2022 macht hier keine Ausnahme.

Für eine spürbare Verringerung von Bürokratiebelastungen fordert der Hessische Bauernverband:

- Einführung wirksamer **Toleranzschwellen** bei InVeKoS und Konditionalität für Rückforderungen und Flächenmessungen; Beschränkung auf wenige, repräsentative, EU-weit gültige Schlüsselkriterien für die Vor-Ort-Kontrolle (klare Vorgaben, Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen).
- **Flexiblere Handhabung des (5-jährigen) Verpflichtungszeitraumes bei Agrarumweltmaßnahmen**, sofern die umweltpolitischen Ziele erfüllt sind.
- Einführung eines Grundsatzes, dass **im Zweifel nicht der gestellte Antrag, sondern die in Praxis realisierte Maßnahme** über die Förderwürdigkeit entscheidet.
- Zulassung **vereinfachter Kontrollmechanismen** unter Einführung **sachgerechter Bagatellgrenzen**.
- **Abbau der Misstrauenskultur**, von der die derzeitigen Durchführungsvorschriften geprägt sind.
- **Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen Kontrollaufwand und Kontrollnutzen**: Reduktion der Kontrollquoten für InVeKoS und Konditionalität (Ziel: Halbierung). Anstelle der Überlagerung der Arbeit verschiedener Kontrolldienste (Mehrfachkontrollen), sollte das Konzept des „Single Audits“ vorangetrieben werden.
- **Veröffentlichung der Rechtssetzungen** in einer Weise, die alle Betroffenen nachvollziehen können.
- **Einführung EU-weit einheitlicher, konstanter und verlässlicher Vorgaben**. Vorhandene Rechtsunsicher-

heiten sollten beseitigt und von Anfang der neuen Förderperiode an wesentlich mehr Rechtsklarheit geschaffen werden. Dazu gehört ein Verbot der rückwirkenden Rechtsänderungen.

- Vereinfachung der Förderung **durch einheitliche Vorgaben im Beihilferecht**, insbesondere im Hinblick auf den **Anreizeffekt**.
- Vereinfachung der Programmierung, Programmgenehmigung und Programmabwicklung in der 2. Säule durch **Verringerung der Planungsebenen**, Begrenzung der Zahl der Indikatoren, Vereinfachung des Monitorings und Reduzierung der Meldepflichten.
- Zulassung von **mehr Eigenverantwortung auf der Programmierungs- und Umsetzungsebene**. Die Verteilung der EU-Mittel für die 1. und die 2. Säule auf die Mitgliedstaaten basiert auf politischen Entscheidungen, die neben objektiven Kriterien vor allem nationalen Interessen und politischen Realitäten folgt. Die praktizierte Vorgehensweise von EU-Kontrollorganen widerspricht klar dem auch von der EU vertretenen Subsidiaritätsprinzip.
- Einführung eines **bundesweit einheitlichen und schlanken Antragsystems**. Landwirte mit Flächen in mehreren Bundesländern müssen sich bislang mit verschiedenen Referenz- und Antragsystemen auseinandersetzen.

Der Hessische Bauernverband bittet die Hessische Landesregierung, dem Abbau von Bürokratiebelastungen Priorität beizumessen und die Forderungen auf Bundes- und EU-Ebene zu unterstützen.

In der Programmumsetzung erwarten wir von der Hessischen Landesregierung, durch Bereitstellung entsprechender personeller Kapazitäten und Optimierung der Abläufe sicherzustellen, dass die angebotenen Förderprogramme auch unter dem gegenwärtigen EU-Rechtsrahmen unbürokratisch abgewickelt werden, die Auszahlung von EU-, Bundes- und Landesmitteln zeitnah erfolgt, kompetente Ansprechpartner bei Antragsannahme und Bearbeitung dauerhaft zur Verfügung stehen und eine qualifizierte Beratung zu allen angebotenen Förderprogrammen angeboten wird.

Über den Bundesrat sollte die Landesregierung Initiativen für Bürokratieabbau unterstützen. Zudem sollte die Landesregierung im Bundesrat darauf drängen, dass EU-Richtlinien nur 1:1 umgesetzt und nicht verschärft werden.

50. Kontrollen reduzieren und bündeln

Im Rahmen der EU-Förderung werden landwirtschaftliche Betriebe von verschiedenen Einrichtungen kontrolliert. Der Hessische Bauernverband fordert, den Gesamtaufgabenbereich landwirtschaftlicher Kontrollen einer intensiven Prüfung und Neuorganisation im Sinne **der Reduzierung der Belastungen für die Landwirtschaft (und die Verwaltung)** zu unterziehen. Durch eine Bündelung von Aufgaben können Schnittstellen verringert und Reibungsverluste vermieden werden. Gleichzeitig können so Kontrollen zusammengefasst und Kontrolltermine reduziert werden. Die Zusammenfassung von Kontrollen und Konzentration auf wenige Personen und/oder Organisationen erleichtert die Einführung und Umsetzung von Standards.

Der Hessische Bauernverband fordert:

- EU-Vorgaben und Konditionalität als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen müssen transparent und praxistgerecht ausgestaltet werden.
- Kontrollen sind auf wenige, repräsentative EU-weite Standards zu beschränken.
- Die Kontrollen sind so aufeinander abzustimmen, dass Landwirte nicht mehrfach kontrolliert werden. Eine Kontrolle pro Jahr und Betrieb darf nicht überschritten werden.
- Bei erstmaligen Konditionalitäts-/EU-Rechts-Verstößen sollte auf Prämiensanktionen verzichtet und zunächst Ermahnungen ausgesprochen werden. Die Zersplitterung der Kontrollen muss reduziert werden. Die Federführung muss auf die landwirtschaftliche Fachbehörde konzentriert werden.
- Es muss erreicht werden, einen „Knigge“ für Kontrolleure einzuführen, der einen wertschätzenden Umgang zwischen Antragsteller und Kontrolleur sicherstellt.
- Kontrollergebnisse müssen in einem Abschlussbericht festgehalten werden. Eine Kopie des Kontrollberichts muss dem Landwirt unmittelbar nach Abschluss der Kontrolle ausgehändigt werden.
- Termine für Kontrollen sollten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf abgestimmt werden, so dass die

Teilnahme des Betriebsleiters sichergestellt ist.

- Vorleistungen, die landwirtschaftliche Betriebe über Dokumentation und Eigenkontrollen im Rahmen von zertifizierten Systemen (QS, EUREP-GAP u. a.) erbringen, müssen bei den Kontrollen noch stärker anerkannt werden.
- Zur Entlastung von Verwaltung und Antragstellern sind sachgerechte Bagatellgrenzen einzuführen.

51. Förderbescheide lesbar gestalten

Die verwaltungstechnische Abwicklung der GAP-Reform zeigt erheblichen Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung der Bescheide. So ist sowohl in den Ausgangsbescheiden aber auch in Widerspruchsbescheiden, aufgrund der Verwendung von Kürzeln, oftmals für den Bescheidempfänger nicht zu erkennen, auf welchen tatsächlichen Feststellungen die Entscheidung der Behörde beruht. Der dadurch entstehende Zwang, entweder in den Widerspruch, beziehungsweise wenn der Bescheid vom Regierungspräsidium kommt, sofort in die Klage einzutreten, ist abzulehnen. Darüber hinaus ist vor diesem Hintergrund auch die Kostensituation bei der Bescheidung von Widersprüchen zu überprüfen, da auch bei einem zurückgenommenen Widerspruch, wenn sich in der Anhörung die sich aus dem Bescheid nicht ergebenden tatsächlichen Feststellungen nachgeholt werden, eine Gebühr erhoben wird.

5 Ökologischer Landbau

Fortschritt und stabile Rahmenbedingungen



52. Ökologischer Landbau

Der ökologische Landbau in Hessen ist – auch aufgrund politischer Signale – in den letzten Jahren stark gewachsen. Viele ökologisch wirtschaftende Betriebe haben massive und aufwändige Betriebsumstellungen vorgenommen. Auch deshalb brauchen Öko-Betriebe **verlässliche Rahmenbedingungen** sowie die Möglichkeit, ihre Produkte gewinnbringend zu vermarkten. Wir setzen uns für die **nachfrageorientierte Stärkung der Marktposition** der deutschen und hessischen Öko-Erzeuger ein, um möglichst vielen heimischen Betrieben die Teilhabe am Wachstumsmarkt Öko-Lebensmittel zu ermöglichen.

Die internationale politische Lage im Lichte des Ukraine-Krieges, gestiegene Energiekosten und Arbeitskräftemangel sind Treiber für steigende Lebenshaltungskosten und insbesondere auch für den Preisanstieg bei Lebensmitteln für die Verbraucherinnen und Verbraucher. In diesem Zusammenhang geht auch der Umsatz an Biolebensmitteln zurück, während die Kosten in der Produktion wie in der gesamten Land- und Lebensmittelwirtschaft kontinuierlich steigen.

Umso mehr ist es, wenn auf der einen Seite Betriebsumstellungen auf ökologische Wirtschaftsweise gefordert

und gefördert werden, elementar, dass **auch die nachgelagerten Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen vorhanden sein und ausgebaut werden müssen**. Hessen braucht funktionierende Wertschöpfungsketten, insbesondere auch im Ökobereich. Prozessketten für die Öko-Ernährungsbranche müssen besser vernetzt und langfristig gestärkt werden.

Der Ruf nach Planungssicherheit und ernsthaften Absichten zum Bürokratieabbau gilt für alle Produktionsrichtungen gleichermaßen.

Des Weiteren sind auch die ökologisch wirtschaftenden Betriebe – wie alle anderen – unter anderem abhängig von

- einer fachlich gut umgesetzten Düngeverordnung,
- einer praktikablen Gemeinsamen Agrarpolitik,
- einer Politik frei von pauschalen Verboten mittels Ordnungsrecht,
- und insbesondere auch von einer funktionierenden, qualitativ hochwertigen Ausbildung an hessischen Berufsschulen, Fachschulen und Hochschulen.

6 Recht, Steuern & Soziales

Abgabenlast senken, Rechtssicherheit schaffen



53. Landwirtschaftsverbände als Träger öffentlicher Belange

Der HBV erwartet, dass die landwirtschaftlichen Berufsverbände **bei Maßnahmen, welche zum Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen führen oder Bewirtschaftungsbeschränkungen für landwirtschaftliche Betriebe mit sich bringen, entsprechen den Umwelt- und Naturschutzverbänden einem Träger öffentlicher Belange gleichgestellt werden** und ein verbrieftes Anhörungsrecht erhalten.

54. Verbandsklagerecht in Bezug auf Agrarstruktur

Oft treffen flächenbedeutsame Maßnahmen einen einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb nicht in dem Maße, dass er gerichtlichen Rechtsschutz gegen Flächenverbrauch in Anspruch nehmen kann. Dennoch führen solche Maßnahmen in der Summe zu einer Verwerfung der Agrarstruktur und zu Flächenverlust, ohne dass dies erfolgreich gerichtlich überprüft werden kann.

Daher fordert der HBV ein **Verbandsklagerecht der landwirtschaftlichen Berufsverbände für alle Projekt, welche landwirtschaftliche Flächen beanspruchen**. Ohne die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes sind gesetzliche Regelungen zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen nicht mehr als ein Lippenbekenntnis. Daher bedarf es der Möglichkeit, dass über ein Verbandsklagerecht der normierte Schutz landwirtschaftlicher Fläche unabhängig von der individuellen Betroffenheit überprüft werden kann.

55. Zuständigkeiten und Kostenfreiheit bei Widerspruchsverfahren

Die Praxis hat gezeigt, dass die Zuständigkeitsänderung bei Widerspruchsverfahren weg von den Regierungspräsidien nicht zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte geführt hat.

Wir erwarten daher, dass **über Widersprüche der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise und kreisfreien Städte wieder eine übergeordnete Behörde entscheidet**. Dies ist auch im Sinne einer einheitlicheren Verwaltungspraxis erforderlich.

Die Regierungspräsidien könnten wieder zu Widerspruchsbehörden werden, z. B. in Baugenehmigungsverfahren. Alternativ könnte, wie bspw. in Rheinland-Pfalz, ein entscheidungsbefugter überörtlicher Widerspruchsausschuss eingerichtet werden.

Der HBV fordert nach wie vor die Kostenfreiheit von Widerspruchsverfahren.

56. Genehmigung von Kauf- und Pachtverträgen – Clearingstelle Grundstücksverkehr

Gelegentlich ergibt sich bei Genehmigungen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz ein Interessenkonflikt zwischen Belangen der Landwirtschaft und wirtschaftspolitischen Erwägungen der zuständigen Landkreise. Wir fordern **für Konfliktfälle**, wenn seitens der Genehmigungsbehörden trotz Bedenken der Berufsstandsvertretung ein Grundstücksgeschäft genehmigt werden soll, **die Einrichtung einer paritätisch aus Berufsstands-**

vertretern und Kreistagsmitgliedern besetzte Clearingstelle.

In jedem sollte eine Überprüfbarkeit im Falle einer Ablehnung für den Landwirt erfolgen können.

57. Erhebung kommunaler Abgaben

Kommunale Abgaben sind eine **große Belastung für landwirtschaftliche Betriebe, weil bei der Veranlagung die verhältnismäßig großen Grundstücke der landwirtschaftlichen Betriebe zugrunde gelegt werden**. Bedingt durch den Bevölkerungsrückgang in ländlichen Gebieten und den Strukturwandel in der Landwirtschaft werden oft ältere Eigentümer oder Bewirtschafter auslaufender Höfe zu immens hohen Beiträgen herangezogen, obwohl die veranlagten Flächen tatsächlich für eine Bebauung nicht mehr in Betracht kommen. Im Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) sollten die Beiträge in Abhängigkeit von der Größe der veranlagbaren Flächen degressiv gestaltet werden.

Bestrebungen zur Einführung von Feldwegebeiträgen und Pferdesteuern in hessischen Städten und Gemeinden lehnen wir als zusätzliche unnötige Abgabenbelastung der Bürger ab. Auf die Anhebung der Grundsteuer ist zu verzichten.

58. Gebührenrecht

Trotz der Einführung der Kommunalisierung muss die Landesregierung sicherstellen, dass für die Erhebung von Gebühren nach der Verwaltungskostenordnung landesweit einheitliche Vorgaben gemacht werden und diese dann auch in den Kreisen entsprechend umgesetzt werden.

59. Zinslose Stundung kommunaler Abgaben in hessische Gesetzgebung verankern

Im Kommunalabgabengesetz sind dem § 135 Abs 4 Baugesetzbuch vergleichbare Regelungen aufzunehmen, dass für den landwirtschaftlich genutzten Teil eines Grundstücks bzw. landwirtschaftliche Grundstücke die Beiträge so lange zu stunden sind, solange das Grundstück/der Grundstücksteil zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss.

60. Begrenzung der Grunderwerbsteuer

Die Steuersätze bei der Grunderwerbsteuer erhöhten sich seit 2006 – Einführung der Hebesatzautonomie der Länder – drastisch, mit Ausnahme von Bayern und Sachsen. Zusammen mit den ohnehin steigenden Bodenpreisen führt dies zu erheblichen Mehrkosten beim Flächenkauf durch aktive Landwirte. Hinzu kommt die Nachfrage aufgrund der anstehenden Flächenerwerbe durch die öffentliche Hand zwecks Schaffung neuen Wohnraumes durch die Flächen veräußernden Landwirte. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes durch gemeinnützige Siedlungsgesellschaften und dem nacherwerbenden Landwirt oder beim Flächentausch kommt es zu einer **ungerechtfertigten doppelten Erhebung von Grunderwerbsteuer**. Aus Sicht des HBV bedarf es einer Korrektur, um die besonderen Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen, sei es über einen steuerlichen Freibetrag beim Grunderwerb durch landwirtschaftliche Betriebe oder durch einen geringeren Steuersatz.

61. Steuerliche Erleichterungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien

Um den erforderlichen Stromnetzausbau zu beschleunigen, ist es sinnvoll, die an die Landwirte für die Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens gezahlten **Dienstbarkeitsentschädigungen rechtssicher auf einen Zeitraum von 25 Jahren zu verteilen**. Dies wurde in der Praxis i. d. R. bisher so gehandhabt. Durch die neuere Rechtsprechung des BFH v. 02.07.2018, IX R 31/16 und 19.04.2021, VI R 49/18 sind hier jedoch Zweifel aufgekommen, die die Bereitschaft der Landwirte zur proaktiven Beteiligung am Netzausbau hemmen könnte.

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer gelten landwirtschaftliche Flächen für Windkraft- und Photovoltaikanlagen nicht als begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen, sondern als Grundvermögen. Auch im Fall von Nutzungsüberlassungen zur Energieerzeugung innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren nach dem Erbfall oder der Schenkung liegt ein steuerschädlicher Verstoß gegen Behaltefristen vor, sodass es zu Nachbewertungen und Nachversteuerungen kommt. **Dies hält viele Land- und Forstwirte davon ab, Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, besonders zum Betrieb von Photovoltaikanlagen, bereitzustellen**. Erste politische Signale deuten zwar darauf hin, dass dies für Agri-Photovoltaikanlagen nicht gelten soll. Dies ist jedoch keinesfalls ausreichend, sondern die Zuordnung zum landwirtschaftlichen Vermögen muss für alle Freiflächenanlagen gelten, die zeitlich begrenzt für die Erzeugung regenerativer Energien überlassen werden, damit die Energiewende gelingen kann.

62. Verlängerung der Tarifiermäßigung des § 32 c EStG

Die Wirtschaftslage in der hessischen Landwirtschaft ist enorm angespannt und stark von den Einflüssen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges auf die Weltwirtschaft sowie den Inflationseinflüssen auf den regionalen Absatzmärkten geprägt. Dabei sind Landwirte ganz besonders von den volatilen Märkten auf der Beschaffungs- als auch Absatzseite betroffen. Die Gründe für die damalige Einführung der Tarifiermäßigung im Jahr 2015 bestehen also weiterhin bzw. haben sich sogar verschärft. **Die Entfristung der Tarifiermäßigung des § 32 c EStG ist daher alternativlos**.

63. Öffnung des § 6b EStG auch für bewegliche Wirtschaftsgüter

In Anbetracht des zunehmenden Flächenverbrauchs für Wohnungsbau und erneuerbare Energien in der Landwirtschaft ist eine Öffnung des § 6b EStG für Reinvestitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter angezeigt. Die Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden nur auf Reinvestitionen in Grund und Boden incl. Aufwuchs und Gebäuden und Binnenschiffen zuzulassen, verschärft den Druck und den Wettbewerb auf den Bodenmarkt, insbesondere für aktive Landwirte. Hier wäre es sinnvoll, **Reinvestitionen aus Grundstücksveräußerungen auch in bewegliche Wirtschaftsgüter, wie Maschinen und Betriebsvorrichtungen zuzulassen**, z. B. auch in Güllelagerstätten oder in Gülletechnik, die eine zielgerichtete Ausbringung des Düngers erlauben, oder auch in die Her-

stellung neuer tiergerechter Stalleinrichtungen.

Eine Substanzbesteuerung, wie z.B. eine Vermögenssteuer, lehnt der Berufsstand kategorisch ab.

64. Umweltschadensgesetz

Aufgrund des am 14. November 2007 in Kraft getretenen Umweltschadensgesetzes könnte landwirtschaftliches Handeln erstmals trotz Einhaltung der guten fachlichen Praxis und trotz Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Begründung einer verschuldensunabhängigen Umwelthaftung führen. Dies gilt besonders für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Umso wichtiger wäre es deshalb, wenn das Land Hessen, entsprechend der durch § 9 Abs. 1 S. 2 Umweltschadensgesetz eröffneten Möglichkeit, Regelungen über Kostenbefreiungen trafe.

65. Kommunale Bauleitplanung

Im konsequent zu berücksichtigenden Sinne eines schonenden Umgangs mit Agrarflächen, sollten innerörtliche Baulücken zuerst geschlossen werden, bevor neue Baugebiete ausgewiesen werden. Leerstehende gewerbliche oder industrielle Anlagen sollten wieder einer Nutzung zugeführt werden. In den Städten und Gemeinden sind Gebäudeleerstände zu ermitteln und Leerstandskataster aufzustellen.

Die Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbegebiete muss verpflichtend unter den Kommunen abgestimmt werden.

66. Baugesetzbuch (BauGB)

Der Erhalt einer hinreichenden Versorgung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln erfordert insbesondere **Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in der Tierhaltung**. Das Land Hessen wird gebeten, sich über den Bundesrat für eine Änderung des § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB einsetzen. In Zukunft sollte dort geregelt werden, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen hat. Damit würde die jetzige Kann-Bestimmung verbindlicher ausgestaltet werden.

Im Interesse des Tierwohl-Umbaus sind straffe Genehmigungsverfahren von Stallumbauten und -neubauten notwendig.

Jedwede Einschränkungen der jetzigen Regelung zur Privilegierung landwirtschaftlicher Tierhaltungen in § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch sind zu unterlassen.

Da von einer Fachbehörde eine eigenständige Situations-einschätzung und -beurteilung erwartet werden kann, sollten die Genehmigungsbehörden auf das Vorlegen von zusätzlichen Emissionsgutachten durch den Antragsteller verzichten.

Das vereinfachte Verfahren unter Hinzuziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13 b BauGB muss jedenfalls auf den 31.12.2022 beendet werden. Eine Fortführung dieses Instruments wird ausdrücklich abgelehnt.

67. Flurneuordnung verbessern

Die Flurneuordnung ist das wesentliche Instrument, agrarstrukturelle Unzulänglichkeiten zu beseitigen, die landwirtschaftliche Verkehrsinfrastruktur zu verbessern und Investitionen zu ermöglichen. Angesichts knapper Mittel

fordert der Hessische Bauernverband, die Flurneuordnung auf die von der EU formulierte Zielsetzung zu begrenzen.

Zur Verbesserung der agrarstrukturellen Rahmenbedingungen muss die Flurneuordnung zu einem modernen und effektiven Instrument weiterentwickelt werden:

- Die Verfahrensdauer muss verkürzt werden. Laufende Flurbereinigungsverfahren müssen beschleunigt und kurzfristig zum Abschluss gebracht werden.
- Neue Flurbereinigungsverfahren dürfen nur dann begonnen werden, wenn eine Verbesserung der agrarstrukturellen Gegebenheiten belegbar und innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne realisierbar ist. Flurbereinigungsverfahren, die sich über mehrere Jahrzehnte hinziehen und in denen die angestrebten strukturellen Ziele durch den Strukturwandel, technischen Fortschritt und die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe überholt werden, sind unsinnig.
- Nebenziele (z. B.: Anforderungen an Strukturelemente, wie den Erhalt oder die Neuanpflanzung von Feldgehölzen) dürfen nur dann Berücksichtigung finden, wenn das Ziel der Verbesserung der Agrarstruktur nicht gefährdet wird.
- Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz darf nicht für außerlandwirtschaftliche Zwecke, wie beispielsweise Gewässerrenaturierungen, und die Landverschaffung für die öffentliche Hand missbraucht werden.

Da die klassische Flurbereinigung immer häufiger an zeitliche, finanzielle und administrative Grenzen stößt, müssen neue Verfahren stärker Anwendung finden:

- Freiwilliger Flächentausch: Im Vergleich zur Flurbereinigung stellt der freiwillige Flächentausch ein schnelles und kostengünstiges Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur dar.
- Freiwilliger Nutzungstausch: Mit Hilfe des Nutzungstauschverfahrens können geschlossene Wirtschaftseinheiten auf Pachtbasis gebildet werden, die eine effiziente Landbewirtschaftung ermöglichen.

Der Hessische Bauernverband sowie seine Kreis- und Regionalbauernverbände sind offiziell als Berufsvertretung der Landwirtschaft i. S. d. § 109 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz anzuerkennen und in Verfahren zu beteiligen.

68. Instrumente des Grundstücksverkehrsgesetzes und Landpachtverkehrsgesetzes aktiv nutzen

Nach der Föderalismusreform liegt die Gestaltungskompetenz im ländlichen Bodenrecht bei den Ländern. Wir fordern die Hessische Landesregierung auf, die in den vorgenannten Gesetzen verankerten Instrumente weiterhin aktiv zu nutzen; **Insbesondere im Grundstücksverkehrsgesetz geregelte öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren beim Verkauf landwirtschaftlicher Flächen**, einschließlich der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts.

Das Genehmigungsverfahren beim Verkauf landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechtes, trägt maßgeblich dazu bei, dass Landwirte bei Bodenverkäufen gegenüber außerlandwirt-

schaftlichen Interessenten zum Zuge kommen und agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden. Der **Vorrang der aktiven Landwirte im landwirtschaftlichen Bodenverkehr muss weiterhin gesichert sein.**

69. Abfallrecht: Recycling, Beseitigung wild lagernden Mülls

Die Beseitigung wild lagernden Mülls und deren Kosten dürfen nicht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufgebürdet werden, wenn Verursacher nicht mehr zu ermitteln sind.

70. Straßen- und Wegerecht

Wir fordern einen regelmäßigen Rückschnitt von überhängenden Ästen, auch auf den Seiten der Bäume, Büsche und Hecken, die den Privatgrundstücken zugewandt sind.

Die Mahd von Straßenrändern muss so erfolgen, dass eine nachhaltige Bekämpfung von Jakobskreuzkraut sichergestellt wird.

Feldwege sollten grundsätzlich nur dem land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr dienen. Bei Zulassung weiterer Verkehrsarten ist der Land- und Forstwirtschaft generell Vorrang zu gewähren.

Allgemein sollte die Unterhaltung der Feldwege stets gewährleistet sein.

Nicht mehr benötigte Feldwege sollten im Einvernehmen zwischen den Beteiligten entfernt werden können, um größere Bewirtschaftungseinheiten zu schaffen.

71. Straßenverkehrsvorschriften mit moderner Agrartechnik in Einklang bringen; vereinfachte Genehmigungspraxis etablieren

Der Einsatz moderner und immer effizienterer Landtechnik trägt maßgeblich zu einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Entwicklung der Landwirtschaft bei. Nicht nur der Einsatz digitaler Technologien nimmt stetig zu. Die technologische Entwicklung bei fahrenden Land- und Erntemaschinen geht zwangsweise mit einer Änderung der Fahrzeugeigenschaften, insbesondere Fahrzeugbreiten, Achslasten, Gespannlängen, Transportvolumen und -gewichten einher.

In der Praxis stellt sich immer mehr heraus, dass es zunehmend schwieriger wird, für landwirtschaftliche Fahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO und § 70 StVZO oder eine Erlaubnis gemäß § 29 StVO für die Benutzung öffentlicher Straßen zu erhalten. Zu den größeren Hemmnisfaktoren gehören dabei die Fahrzeugbreiten.

Die anhaltende Problemlage bei der Nutzung von Fahrzeugen mit land- oder forstwirtschaftlicher Zulassung im öffentlichen Straßenverkehr ist mit den Fachverbänden zu analysieren, zu bewerten und Handlungsvorschläge zu unterbreiten. **Es sind straßenverkehrsrechtlich zulässige Verfahrensmöglichkeiten für Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnisse zu erörtern, die eine zwischen Landkreisen und benachbarten Bundesländern harmonisierte Genehmigungspraxis bei den Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnissen neuer Ilof-Fahrzeuge sicherstellt.** Ferner sind Maßnahmen im Sinne einer büro-

kratierarmen Genehmigungspraxis zu prüfen, die die Nutzung von Kraftfahrstraßen – besonders in Arbeitsspitzen – ohne die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erlauben.

72. Wirtschaftswege dem neuesten Stand der Technik anpassen

Damit unsere Betriebe den technischen Fortschritt nutzen können, müssen die Wirtschaftswege der Entwicklung hin zu veränderten Fahrzeugeigenschaften, insbesondere größeren Fahrzeugbreiten, folgen. **Sie müssen einerseits breiter (mehr als 3 m) ausgebaut und mit einer höheren Tragfähigkeit versehen werden.** Oftmals reichen wassergebundene Decken völlig aus. In diesem Zusammenhang sollten die DIN-Normen für Brücken ebenfalls dem neuesten Stand der Landtechnik, das heißt an breitere und höhere Maschinen, angepasst werden. Die neuen Richtlinien für den Wegebau sind zu beachten und umzusetzen.

73. Mitnutzung von Wirtschaftswegen – Aufeinander achten

Auf der Skala der Erholungsaktivitäten rangieren die landschaftsbezogenen Freizeitaktivitäten ganz vorn: Spazierengehen, Spielen im Freien, Wandern und Radfahren. Die Land- und Forstwirtschaft erhält und pflegt in Hessen 1,7 Millionen Hektar Acker, Wiesen und Wald. Das sind 81 Prozent der Fläche. Hessen und Deutschland sind damit als Kulturlandschaft geprägt.

Bei der gemeinschaftlichen Nutzung von Feldwegen hilft ein **partnerschaftlicher Umgang** miteinander, Konflikte zu vermeiden. Feldwege sind in erster Linie Wirtschaftswege und dienen damit vorrangig der Erschließung von Feldern. Gleichzeitig bieten sie die passende Infrastruktur für Naherholung im Alltagsstress. Gegenseitige Rücksicht macht hier die Wege breit.

7

Landwirtschaft & Ländliche Räume

Starke Landwirtschaft, starke ländliche Räume



74. Öffentliche Daseinsvorsorge sichern

Landwirtschaft und ländliche Räume sind untrennbar miteinander verflochten. Landwirte fragen viele Betriebsmittel, Investitionsgüter und Dienstleistungen nach. Es sind vor allem kleinere und mittlere Betriebe aus Handel, Handwerk und Gewerbe, die wirtschaftlich stark mit der Landwirtschaft verbunden sind. Viele Höfe nutzen darüber hinaus eine breite Palette von Dienstleistungen. Diese reichen von der Beratung über Wartungsarbeiten bis hin zu Tiergesundheits- und Qualitätsüberwachung.

Für ländliche Räume ist das Thema Daseinsvorsorge essentiell. Häufig muss dabei nicht Wachstum verteilt, sondern Schrumpfung organisiert werden. Ländliche Gebiete drohen weiter von den Impulsen für Wachstum und Beschäftigung abgehängt zu werden und haben zunehmend Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Als Folge werden vielerorts öffentliche Leistungen abgebaut, Infrastrukturen zurückgefahren und nur noch ein Mindestmaß an öffentlichen Gütern angeboten. Einschränkungen öffentlicher und privater Leistungsanbieter verlagern die Kosten auf die Bewohner.

Die Bürger im ländlichen Raum erwarten eine zeitgemäße, bedürfnisorientierte Bereitstellung von privaten und öffentlichen Angeboten und Dienstleistungen: Kinderbetreuung, Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Personennahverkehr, Feuerwehr, Wasserversorgung, ärztliche Versorgung. Das Angebot an sozialen und technischen, ökonomischen und ökologischen Infrastrukturen, die den Bürger/innen zur Verfügung stehen, wird zum Gradmesser für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

75. Breitbandausbau

Die Verbindung von digitalen Technologien und Landwirtschaft bietet ein enormes Potential und vielfältige Möglichkeiten. Durch den zunehmenden Einsatz von Elektronik und Satellitentechnik wachsen Datenströme und Cloud-Anwendungen. Staatliche Meldepflichten und elektronische Nachweisverfahren, beispielsweise im Rahmen der EU-Agrarpolitik, verstärken diese Trends. **Die Ansprüche an die Anbindungsqualität wachsen dynamisch; der Bedarf an höheren Bandbreiten nimmt stetig zu.**

Zwar ist der Breitbandausbau in den letzten Jahren vorangekommen, aber bei weitem nicht so umfassend, dass eine flächendeckend gute Internetversorgung in den nächsten Jahren auch nur annähernd erwartet werden kann. **Zu langsam und zu fragmentarisch geht die Erschließung mit zeitgemäßen Breitbandanschlüssen voran.** Die am Markt agierenden Telekommunikationsunternehmen konzentrieren sich auf die Versorgung wirtschaftlich attraktiver Ballungsräume. In ländlichen Räumen ist die Versorgungslage häufig besonders prekär. Schon wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, gilt es aus Sicht des Bauernverbandes, eine dauerhafte digitale Spaltung zwischen Land und Stadt zu verhindern.

Für den Hessischen Bauernverband steht fest, dass auch in ländlichen Räumen Glasfasernetze rasch und ausreichend nah an den Nutzer herangeführt werden müssen. Eine Versorgung mit 50 MBit/s kann dabei nur ein Zwischenziel sein; **auf mittlere Frist werden wesentlich**

höhere Übertragungsraten erforderlich sein.

Beim Aufbau einer zeitgemäßen Glasfaserinfrastruktur gilt es, alle Potentiale zur Einsparung von Tiefbaukosten durch die Mitnutzung vorhandener Infrastruktur (Abwasserkanäle, vorhandene Leerrohre) für die unterirdische Verlegung aber auch durch Freileitungsvarianten (Straßenlaternen) auszuschöpfen. Das DigiNetz-Gesetz vom November 2016 schafft hierzu wesentliche Rechtsgrundlagen. Parallel müssen aus Sicht des HBV die Voraussetzungen für einen rechtssicheren Einsatz alternativer kostengünstiger Verletechniken (Micro- und Minitrenching, untiefe Verlegungen) geschaffen werden.

In einer Übergangszeit bis zu einer flächendeckend vorliegenden Glasfaserinfrastruktur oder zur dauerhaften Versorgung im Einzelfall (extreme Einzelhoflagen) können mobile Breitbandnetze und Richtfunklösungen zur Beseitigung von Versorgungslücken beitragen. Im Frequenzplan der Bundesnetzagentur sind die bisherigen Frequenzbereiche langfristig zu sichern und weitere Frequenzen für breitbandige ortsfeste drahtlose Funkanwendungen (BFWA) bereitzustellen. Dabei muss die zulässige Sendeleistung an zukünftige Bedarfe angepasst erhöht (mindestens 40 dBm) werden.

Hinsichtlich des Zugangs zu Förderprogrammen muss eine Gleichstellung landwirtschaftlicher Unternehmen zu gewerblichen Unternehmen/Gewerbegebieten geschaffen werden. Der Zugang zu der Teilmaßnahme Breitband der hessischen ELER-Förderung muss auf landwirtschaftliche Unternehmen erweitert werden.

76. Landwirtschaftliche Belange beim Netzausbau berücksichtigen

Der Hessische Bauernverband steht der Energiewende aufgeschlossen gegenüber. Die hessische Landwirtschaft stellt sich der Herausforderung, neben der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln, im Zuge der Energiewende auch verstärkt Biomasse für die Rohstoff- und Energieversorgung bereit zu stellen.

Der Ausbau der Versorgungsnetze, insbesondere im Bereich der Hoch- und Höchstspannung, greift jedoch tief in **Eigentums- und Agrarstrukturen** ein und führt zu gravierenden Beschränkungen in der Nutzung und Entwicklung der betroffenen Flächen.

Erdverkabelungen werden aufgrund des massiven Eingriffs und der zu erwartenden dauerhaften Schädigung des Bodens abgelehnt.

Da Hessen mehrfach von Planungen zum Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen zur Umsetzung der Energiewende betroffen ist, fordert der Hessische Bauernverband:

- Der Bau von neuen Leitungstrassen darf grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit belegt und Alternativen nicht verfügbar sind. Das **NOVA-Prinzip** (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) ist konsequent einzuhalten.
- **Boden, Bodennutzung und Agrarstruktur sind als Schutzgüter in den Abwägungsprozessen** auf den verschiedenen Planungsebenen anzuerkennen. Eigentümer und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Flächen müssen zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt in die Planungen einbezogen werden.

- Während der Baumaßnahme ist **ein umfassender Bodenschutz** sicherzustellen. Dazu gehören die Begleitung durch unabhängige landwirtschaftliche und bodenkundliche Sachverständige mit entsprechenden Weisungskompetenzen und fachgerechte Monitoring- und Beweissicherungskonzepte.
- Die **Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich oder für Ersatzaufforstungen bei der Errichtung von EE-Anlagen oder im Rahmen des Netzausbaus ist unverzüglich zu beenden**. Die positiven Umwelt- und Klimaschutzleistungen erneuerbarer Energien müssen endlich Anerkennung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation finden.
- Der Netzausbau darf nicht einseitig zu Lasten von land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümern erfolgen. Den Eigentümern und Bewirtschaftern sind **wiederkehrende Vergütungen** zu gewähren, die sich am wirtschaftlichen Wert der einzuräumenden Nutzungsrechte orientieren müssen.

77. Denkmalschutz lockern

Um ländliche Räume und Dörfer attraktiv zu halten, braucht es belebte Dorfzentren. Häufig wird die Ausgestaltung einer **zeitgemäßen Nutzung von Gebäudesubstanz in den Dorfkernen durch restriktive Vorgaben des Denkmalschutzes erschwert oder verhindert**. So verfallen alte Ortskerne häufig, da die Kosten für eine Sanierung unverhältnismäßig hoch sind und ein Abriss mit dem Ziel einer zeitgemäßen Bebauung unmöglich ist. In der Folge entstehen am Ortsrand Neubaugebiete, welche landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch nehmen und den Ortskern unattraktiv und ungenutzt zurücklassen. Daher fordern wir eine Lockerung des Denkmalschutzes und **mehr Praktikabilität für die Nutzung von denkmalgeschützten Gebäuden oder Gebäudeteilen**. Bei der Abwägung, ob auf denkmalgeschützten Gebäuden PV-Anlagen errichtet werden dürfen, hat der Ausbau von erneuerbaren Energieanlagen Vorrang vor dem Denkmalschutz zu haben.

78. Urlaub auf dem Bauernhof fördert Verständnis zwischen Stadt- und Landbevölkerung

Der eingetragene Verein Bauernhof- und Landurlaub in Hessen erhielt in der Vergangenheit vom Land Hessen sowohl eine institutionelle als auch eine Projektförderung, die seit einigen Jahren nicht mehr gewährt wird. Mittlerweile wird diese Organisation ausschließlich ehrenamtlich geführt. Wir bitten um Prüfung, ob für die Zukunft nicht erneut eine finanzielle Förderung in Aussicht gestellt werden kann. **Die Mitglieder von Bauernhof- und Land-**

urlaub in Hessen leisten einen wichtigen Beitrag zum besseren Verständnis zwischen Stadt- und Landbevölkerung. Während eines Bauernhofurlaubs erleben die Gäste den Landwirtschaftsalltag und das Landleben aus erster Hand. Familien mit Kindern erfahren, welchen Ursprung Lebensmittel haben und unter welchen Bedingungen sie erzeugt werden. Im direkten Gespräch besteht die Möglichkeit, Vorurteile auszuräumen und Wissenslücken zu schließen. Vor diesem Hintergrund ist eine Förderung von Bauernhof- und Landurlaub in Hessen mehr als gerechtfertigt.

79. Aktionsbündnis ländliche Räume immer mit einbeziehen

Im Aktionsbündnis Ländlicher Raum Hessen hat sich ein breites Spektrum verschiedenster Organisationen zusammengefunden. Sie vereint, dass ihre Mitglieder in den ländlichen Räumen Hessens leben und arbeiten. Wir alle lieben unsere Heimat in den Dörfern und kleinen Städten in den ländlich geprägten Gebieten unseres Landes. Diese Regionen unterliegen jedoch aktuellen Entwicklungen, die, mit dem technokratischen Begriff „demographischer Wandel“ umschrieben, einen tiefgreifenden Einfluss auf unser aller Lebensumfeld haben. Ein Weiter-so darf es aus unserer Sicht nicht geben. Die im Jahr 2022 neu formulierten Forderungen des Bündnisses sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

80. Ländliche Räume nicht in Bürokratie ersticken lassen

Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften mit weniger Bürokratie, die es den Unternehmen ermöglichen, wettbewerbsfähig zu bleiben und eigenverantwortlich zu entscheiden, sind Forderungen, die gleichermaßen für ländliche Räume und für Ballungsräume gelten.

Überregulierung und unnötige Bürokratie kosten Zeit, Geld, verbrauchen Ressourcen, behindern die unternehmerische Entfaltung und sie vermindern die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und ländlichen Räumen. Einengende Genehmigungsverfahren bei der Errichtung von Wirtschaftsgebäuden müssen im Sinne einer Wirtschaftsoffensive für ländliche Räume konsequent zurückgefahren werden, wie auch das Baugesetzbuch zukünftig Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben für mehr Tierwohl ermöglichen muss. **Für dünnbesiedelte ländliche Räume ist zusätzlich zu diskutieren, inwieweit gleiche gesetzliche Standards – beispielsweise bezüglich des Umfangs der Abwasserreinigung oder der Ausbauqualität von Gehwegen – wie im Ballungsraum gelten müssen**.

8 Landwirtschaft und Partner

Zusammenarbeit stärken und weiterentwickeln



81. Landesbetrieb Hessisches Landeslabor - wichtiger Dienstleister für die hessische Landwirtschaft

Die in Kassel angesiedelte Abteilung 6 „Landwirtschaftliches Untersuchungswesen“ **des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor** muss als wichtiger Dienstleister für die hessische Landwirtschaft erhalten bleiben. In den vergangenen Jahren wurde bei der Untersuchung von Bodenproben ein Logistik- und Beratungssystem aufgebaut, das sich als Grundlage für eine umweltgerechte und nachhaltige Pflanzenproduktion bewährt hat und ebenso wie die Futtermitteluntersuchungen und die Saatgutprüfungen auf hohem fachlichem Niveau fortgeführt werden muss.

82. ÜMV-Förderung fortführen

Die hessischen **Organisationen zur überbetrieblichen Maschinenverwendung (ÜMV)** wie Wasser- und Bodenverbände, Maschinenringe, Landtechnische Fördergemeinschaften und Lohnunternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Kostenentlastung in unseren Betrieben. Um das breite Dienstleistungsangebot der ÜMV-Organisationen für ihre Mitglieder weiterhin aufrechtzuerhalten, fordern wir die Beibehaltung einer angemessenen finanziellen Förderung der ÜMV-Geschäftsstellen.

83. Beratung

Mit der Umsetzung des LFN-Reformgesetzes vom 22. Dezember 2000 wurden die staatlichen Beratungskräfte als eine Abteilung im Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN), heute **Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)**, gebündelt. Im Zuge des Reformgesetzes wurde durch die Änderung des Berufsstandmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 ein Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen eingerichtet. Die Hes-

sische Landesregierung hat damit den Forderungen des Berufsstandes entsprochen.

Die entstandene **hessische Beratungslösung muss nachhaltig finanziell und personell gesichert und weiterentwickelt werden**. Als zentrale Forderungen des Hessischen Bauernverbandes bleiben:

- Die **Beratung muss den nachhaltigen Nutzen des Beratungsnehmers zum Ziele haben**. Sie darf dabei weder durch politische Vorgaben noch durch wirtschaftliche Eigeninteressen geprägt werden. Sie muss den spezifischen Betriebsstrukturen und betrieblichen Zielen gerecht werden.
- Professionelle Betriebsleiter fordern Professionalität der Wissensvermittlung. Eine **laufende inhaltliche und methodische Weiterbildung der Beratung** ist zwingend erforderlich. Aus- und Weiterbildung der Berater müssen so erfolgen, dass die höchstmögliche Qualität erreicht werden kann. Die zunehmende Spezialisierung landwirtschaftlicher Betriebe und die wachsende Komplexität der Wissensbereiche machen eine länderübergreifende Informationsbeschaffung und Weiterbildung unverzichtbar.
- Laufende Anpassungsreaktionen landwirtschaftlicher Betriebe an verändernde Rahmenbedingungen erzwingen eine ständige konzeptionelle Weiterentwicklung der Beratung. Diese betrifft Inhalte und Qualität der Beratungsleistungen ebenso wie die Aufbau- und Ablauforganisation der Beratungsanbieter. **Die Entwicklungen der landwirtschaftlichen Unternehmen gilt es zu antizipieren und die Angebotsstruktur der Beratung darauf zukunftsfähig auszurichten**.
- Mit der Kammerauflösung hat es das Land Hessen übernommen, die Aufgaben der Unternehmensberatung in Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau kostenfrei weiterzuführen. Diese Zusagen müssen durch eine nachhaltige Finanz- und Personalpolitik sichergestellt werden.

9

Landwirtschaft und Handel

Politik für eine Partnerschaft auf Augenhöhe



84. Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels wirksam begrenzen

Die Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel auf wenige marktbeherrschende Unternehmen hat ein aus landwirtschaftlicher Sicht hinnehmbares Maß überschritten. Teilweise wird die Marktmacht bei Preis- und Lieferverhandlungen oder zur Durchsetzung zusätzlicher Anforderungen zur Marktdifferenzierung einseitig missbraucht. **Der Gesetzgeber wird aufgefordert, jetzt aktiv zu werden und das wettbewerbs- und kartellrechtliche Regelwerk so auszugestalten, dass zukünftig ein Verhandeln der Landwirtschaft mit dem Lebensmitteleinzelhandel auf Augenhöhe sichergestellt ist.** Das Verbot des auch gelegentlichen Verkaufs unter Einstandspreis bei Lebensmitteln ist unbefristet zu verlängern und muss so ausgestaltet werden, dass eine gerichtsferne Bewertung unter Berücksichtigung von Nebenleistungen (z. B. Werbekostenzuschüssen) durch die Kartellbehörden vorgenommen werden kann.

Zum Erhalt der heimischen Landwirtschaft brauchen wir dringend:

- ein klares Bekenntnis der Politik zum Landwirtschaftsstandort Deutschland mit allen Betriebs- und Produktionsformen,
- eine **wirksame Stärkung der Position der Erzeuger in der Lebensmittelkette,**
- die Anwendung aller kartellrechtlichen Möglichkeiten zum Abbau einseitiger Marktmacht.

85. Regionale Verarbeitung stärken, regionale und direkte Vermarktung unterstützen

Auf allen Ebenen der regionalen Wertschöpfungsketten gilt es, noch Lücken zu schließen; bestehende regionale Verarbeitungskapazitäten in Mühlen, Schlachtstätten, Molkereien, Zuckerfabriken oder anderen müssen dringend erhalten bleiben, sei es durch zu unterstützende Investitionen in Verarbeitungsunternehmen und die gezielte Förderung von Entwicklungs- und Vermarktungsmaßnahmen samt Personalausgaben.

Die **Marketinggesellschaft Gutes aus Hessen (MGH)** fördert die Erzeugung und Vermarktung hochwertiger regionaler Agrarprodukte. Sie sichert Arbeitsplätze und Wertschöpfung im ländlichen Raum. Die ganze Bandbreite der bäuerlichen Erzeuger, der Direktvermarkter und der Handels- und Verarbeitungsbetriebe sollten dadurch unterstützt werden.

Die MGH muss langfristig finanziell und personell so ausgestattet werden, dass sie ihre Aufgaben wirkungsvoll erfüllen kann:

- Die Vermarktung regionaler und ökologischer Lebensmittel über die MGH GUTES AUS HESSEN als leistungsstarken Partner in Hessen mit den beiden Qualitäts- und Herkunftszeichen: Geprüfte Qualität - HESSEN und Bio-Siegel-HESSEN, weiterhin unterstützen und stärken. Ein professionelles Marketing für die hochwertigen hessischen Lebensmittel stärkt auch die Position der heimischen Landwirtschaft.
- Förderung der Lebensmittel-Verarbeitungsstrukturen, wie z.B. Schlachtstätten (einschließlich dem Schlachten auf landwirtschaftlichen Betrieben durch ortsansässige Metzger und EU Schlachtmobile), Mühlen, Hofkäsereien

aber auch von Nahrungsmittel-Handwerksbetrieben, um regionale Wertschöpfungsketten in Hessen nachhaltig zu unterstützen. Dadurch können die hessischen Landwirte auch weiterhin ihre Produkte auf kurzem Weg in Hessen vermarkten.

- Erzeuger bzw. Erzeugergruppierungen, die sich durch freiwillige Tier- bzw. Umweltschutzmaßnahmen differenzieren möchten, brauchen Unterstützung bei den notwendigen Investitionen und der Vermarktung ihrer Produkte. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe, die in die Direktvermarktung einsteigen möchten.
- Verstärkter Einsatz von regionalen Lebensmitteln in öffentlichen Großküchen, Kantinen und bei Veranstaltungen der hessischen Landesregierung.
- Hessen hat bei Lebensmitteln eine breite Vielfalt zu bieten, die, wie z.B. der Hessische Apfelwein oder die Nordhessische Ahle Wurst, weit über die Landesgrenzen hin bekannt und beliebt sind. Vielen kleinräumigen Regionalinitiativen beziehen ihre Identität aus der Verbindung zu touristischen Destinationen. Deshalb ist eine verstärkte Verknüpfung von Tourismus und Lebensmittelvermarktung auch zum Wohle der hessischen Landwirtschaft sinnvoll.

86. Qualitätssicherungssysteme in der Wertschöpfungskette weiterentwickeln

Die von den Marktpartnern gemeinsam mit der Landwirtschaft in den zurückliegenden Jahren etablierten stufenübergreifenden Qualitätssicherungssysteme sind eine Erfolgsgeschichte. Sie stellen die Grundlage für eine Differenzierung im europäischen Wettbewerb und für Kennzeichnung und Honorierung höherer Standards. **Der Weiterentwicklung dieser von den Sektoren Landwirtschaft, Vermarktung, Verarbeitung und Lebensmittelhandel gemeinsam getragenen Systeme muss auch politisch und gesetzgeberisch Raum gegeben werden.**

87. Direktvermarkter brauchen klare Regelungen

Landwirtschaftliche Direktvermarkter sind neben kleinen Handwerksbetrieben diejenigen Lebensmittelunternehmen, die auf regionaler Ebene Lebensmittel in Verkehr bringen. Diese Betriebe sind in hohem Maße durch ständig neue Auflagen und Verpflichtungen belastet und gefährdet. Es fehlen zum Beispiel klare Regelungen für Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertdeklaration. Insbesondere zu den kleineren Mengen werden keine konkreten Aussagen getroffen. Die beim Deutschen Bauernverband angesiedelte Fördergemeinschaft „Einkaufen auf dem Bauernhof“ hat dazu konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Es ist wichtig, dass die Betriebe im Rahmen ihrer Direktvermarktung **Rechts- und Planungssicherheit bei der Anwendung von EU-Vorschriften** haben und dass **Einzelfallentscheidungen auf ein notwendiges Maß reduziert** werden. Dies müsste auch im Interesse der Lebensmittelüberwachungsbehörden auf Kreis-/Stadtebene und eines jeden Kontrolleurs sein. Die Landesregierung wird gebeten, die Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung über die jeweiligen Veterinärämter hessenweit einheitlich umzusetzen, damit unsere Direktvermarkter Rechts- und Planungssicherheit haben.

10 Aus- und Weiterbildung

In die Zukunft investieren



88. Agrarwissenschaften an Hessens Hochschulen stärken

In Hessen, Deutschland, aber auch weltweit ergeben sich zunehmend neue Fragestellungen zu einer nachhaltigen Ernährungssicherung zum Klimawandel, zu Ressourcenschonung und -effizienz, zu Tierwohl und zur Nutzung von Biomasse als regional verfügbarem Energieträger. Diesen Problemen muss sich auch ein Hochschulstandort wie Hessen stellen. Forschungsergebnisse in diesem Bereich unterstützen die Landwirtschaft als Teil der Wirtschaft und bieten die Chance zum Erhalt oder zur Neugründung von land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen, die die gewonnenen Erkenntnisse in am Markt erfolgreiche Produkte umzusetzen verstehen. In Hessen hat es insbesondere die Justus-Liebig-Universität mit ihrer hohen nationalen und internationalen Vernetzung bisher vermocht, Grundlagen- und Anwendungsbezug gleichermaßen zu verankern und mit anspruchsvollen Forschungsprojekten zu untermauern. Am Standort Gießen wird mit den Bereichen Agrarwissenschaft, Umweltwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Humanmedizin, Veterinärmedizin und Biologie eine bundesweit einmalige Fächerkombination angeboten. **Diese besondere Wettbewerbsstellung, die sich für die Profilierung des Landes Hessens als Hochschulstandort bietet, gilt es aufzugreifen und auszubauen.**

In der **Tiermedizin** ist landwirtschaftlicher Praxisbezug elementar, um auch in Zukunft noch ausreichend Großtierärzte zur Verfügung zu haben und damit die Versorgung von Nutztieren adäquat sicherzustellen sowie Amts-tierärzte mit Erfahrung und realistischem Blick auf die Nutztierhaltung zu gewinnen.

Im **Studium der Agrarwissenschaften** sollte ein **Pflichtpraktikum** im landwirtschaftlichen Betrieb wieder eingeführt werden, um den Studierenden Einblick in Vielfalt und Komplexität der landwirtschaftlichen Praxis zu ermöglichen und damit die theoretischen Lehrinhalte zu ergänzen. Dies stärkt die Qualität des Studiums und bereitet die Studierenden auf eine Berufswelt vor, in welcher nach wie vor Praxiskenntnisse gefordert werden.

89. Qualifizierten Berufsschulunterricht sicherstellen

Die Zahl der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe in Hessen ist rückläufig, dennoch konnte in den vergangenen Jahren die Zahl der **Auszubildenden in der Landwirtschaft stabil auf hohem Niveau** gehalten werden. Dabei ist festzustellen, dass der Anteil der Auszubildenden ohne eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stetig zunimmt. Vor dem Hintergrund wachsender landwirtschaftlicher Betriebe und einem steigenden Bedarf an gut qualifizierten landwirtschaftlichen Fachkräften ist diese Entwicklung durchaus zu begrüßen. Diese Entwicklung unterstreicht auch, dass der Beruf des Landwirts ein Zukunftsberuf ist und den jungen Menschen berufliche Chancen in vielfältigster Weise bieten kann. **Es ist deshalb von großer Bedeutung, auch weiterhin eine qualifizierte Berufsausbildung in der Landwirtschaft in Hessen sicherzustellen.** Hier ist das Kultusministerium gefordert, eine entsprechende Personalausstattung an Lehrkräften zu garantieren. Wichtig hierbei ist, dass freiwerdende Stellen im Agrarbereich in vollem Umfang mit qualifiziertem Lehr-

personal wiederbesetzt werden müssen. Landwirtschaftliche Berufsschulklassen müssen von landwirtschaftlichem Lehrpersonal unterrichtet werden. Ein Unterricht durch fachfremdes oder nichtpädagogisches Personal kann und darf nur die Ausnahme sein. Dazu muss an den Agrarfakultäten der Hochschulen und Universitäten für die Qualifizierung zum Berufsschullehrer und Einstieg in den Schuldienst aktiv geworben werden. Darüber hinaus ist eine qualifizierte und regelmäßige Weiterbildung der Lehrkräfte zwingend notwendig, um einen aktuellen und an den ständig steigenden Anforderungen in der Landwirtschaft orientierten Berufsschulunterricht sicherzustellen.

Angesichts der immer größer werdenden Anforderungen an die Betriebsleiter und die Fachkräfte in der Landwirtschaft ist eine qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung heute unerlässlich. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es außerordentlich, dass eine Verlängerung des **„Hessischen Schulpaktes zur Sicherstellung des landwirtschaftlichen Fachschulangebotes in Hessen“** im Jahr 2021 gelungen ist. Wir fordern, auch zukünftig an den vier Fachschulstandorten festzuhalten und eine qualifizierte und ausreichende Versorgung mit Lehrkräften sicherzustellen.

Aufgrund der veränderten Wahrnehmung der Landwirtschaft in der Gesellschaft bedarf es bei künftigen Betriebsleitern zwingend **einer Stärkung der Kompetenzen im Bereich Kommunikation** für einen erfolgreichen Bürgerdialog zur Steigerung der Akzeptanz der landwirtschaftlichen Wirtschaftsweisen in der Bevölkerung.

90. Überbetriebliche Ausbildung

Die überbetriebliche Ausbildung ermöglicht Auszubildenden verschiedenster Betriebe theoretisch und praktisch auf ein vergleichbares und hohes Niveau zu kommen. Dies ist immens wichtig aufgrund der großen Unterschiede zwischen einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben mit verschiedenen Produktionszweigen oder -formen (z. B. ökologischer Landbau), da die Prüfungsinhalte für alle Auszubildenden sichergestellt werden müssen. Um die überbetriebliche Ausbildung sinnvoll und attraktiv zu gestalten, ist es von besonderer Bedeutung, dass Maschinen, Ställe und Unterrichtsmaterialien aktuell und vorbildlich sind. Der Hessische Bauernverband setzt sich daher für eine **stärkere Unterstützung für die Modernisierung der überbetrieblichen Ausbildung ein.**

91. Bauernhof als Klassenzimmer gezielt fördern

Die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Hessischen Kultusministerium und dem Hessischen Bauernverband gemeinsam getragene Initiative „Bauernhof als Klassenzimmer“ verfolgt seit dem Jahr 2000 das Ziel, Kindern und Jugendlichen den Wert und die Herkunft von Lebensmitteln von der Erzeugung über die Verarbeitung bis hin zur Vermarktung zu vermitteln. Durch Besuche von Schulklassen oder Kindergartengruppen auf landwirtschaftlichen Betrieben und z. B. Hoferkundungstage erfahren die Schüler, welcher Aufwand dahintersteckt, hochwertige und gesunde Lebensmittel nachhaltig zu erzeugen. Hessenweit stehen rund 200 Betriebe, darunter etwa acht Schulbauernhöfe, als Anbieter zur Verfügung.

Die seit 2019 bestehende Förderung von Hofführungen aus Mitteln des integrierten Klimaschutzplans sollte auch über 2025 hinaus gewährleistet werden, um diese wichtige Bildungsarbeit der hessischen Landwirtschaft weiterhin zu unterstützen. Die Landwirte sollten auch weiterhin nach einer entsprechenden Schulung und Erstellung eines hofeigenen Konzeptes eine Honorarpauschale erhalten, wenn sie die Themen „Klima und nachhaltige Ernährungsweise“ im Zusammenhang mit der Produktion von Lebensmitteln bei Hofführungen aufgreifen. Jedes Kind sollte im Laufe seiner schulischen Grundbildung mindestens einmal einen Bauernhof gesehen haben und dort Menschen, Nutztiere und Betriebsabläufe kennengelernt haben und sich ein eigenes Bild über die Produktion von Lebensmitteln machen zu können. In diesem Zusammenhang spielt die Wertschätzung für Lebensmittel eine sehr wichtige Rolle. In Zeiten hoher Lebensmittelverschwendung auch in Privathaushalten, spielt dies eine sehr wichtige Rolle für den Klima- und Ressourcenschutz.

92. Förderung der Landjugendarbeit

Insgesamt engagieren sich ca. 3.000 junge Menschen in 43 Landjugendgruppen der Hessischen Landjugend ehrenamtlich für den ländlichen Raum. **Dieses Engagement ist umfassend anzuerkennen und zu unterstützen, nicht zuletzt, weil sich ein in jungen Jahren begonnenes Engagement lebenslang fortsetzt.**

Die verbindliche Jugendarbeit innerhalb der Hessischen Landjugend hat vielfältige Aufgaben, sie erfüllt unter anderem die folgenden Funktionen:

- sie unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nachhaltig bei der Entwicklung eigener Lebensperspektiven und ihrer Identitätsentwicklung,
- durch das Erleben von Gemeinschaft fördert sie soziale Kompetenzen. Es wird Verantwortung in der Gruppe übernommen, eigenes Verhalten reflektiert und die Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen gelebt,
- sie schafft neue Beteiligungsformen in den Dörfern und Regionen,
- sie hilft den Heranwachsenden bei der Schaffung von Freizeiträumen und bei ihrer Selbstorganisation,
- sie fördert die Vernetzung der Generationen und un-

terstützt durch eine „Inklusive Pädagogik“ die Wertschätzung der Diversität in der Gesellschaft,

- sie fördert die Kultur- und Brauchtumpflege in Hessen.

Dieses selbst organisierte Engagement von Jugendlichen wie auch die Arbeit der Hessischen Landjugend und die durch sie initiierten zahlreichen Angebote für Kinder und Jugendliche, **bedürfen einer angemessenen, auch finanziellen Förderung und Absicherung.** Dabei möchten wir auch noch einmal besonders die Förderung der Brauchtumpflege hervorheben, welche einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung hessischer Kultur leistet und den Auftrag der kulturellen Bildung erfüllt. Beispielhaft seien hier das Ausüben und Weitergeben traditioneller Volkstänze und der Erhalt hessischer Trachten genannt.

93. Landwirtschaftliche Weiterbildung

Neben den **Junglandwirstammtischen** und dem **Berufswettbewerb** werden von der Hessischen Landjugend zusammen mit dem Hessischen Bauernverband **zahlreiche Seminare, Tagungen und Diskussionsforen** als Weiterbildungsangebote für die Junglandwirte in Hessen angeboten. Diese tragen dazu bei, dass den Junglandwirten aktive Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort geboten werden und sie sich aktiv mit aktuellen Themen der Landwirtschaft auseinandersetzen können. Dort werden Ideen für eine Weiterentwicklung modernen landwirtschaftlichen Unternehmertums gebündelt und Impulse für die Zukunft gegeben.

Um dieses Fortbildungsangebot nachhaltig zu sichern, personell zu betreuen und auszubauen, fordern wir, die **Projektförderung für Junglandwirte auch zukünftig in aktueller Höhe in den Landeshaushalt mit einzuplanen.**

94. Lebenslanges Lernen

Der Hessische Bauernverband begrüßt die **Verlängerung des Hessischen Weiterbildungspaktes** ausdrücklich. Gelder zur Unterstützung und Qualifizierung des Ehrenamtes in der Bildung sind von großer Wichtigkeit für den Berufsstand und die ländliche Bevölkerung. Der Hessische Weiterbildungspakt sollte dringend auch nach dem Jahr 2025 weitergeführt werden.

Bildnachweise: HBV (S. 11, 38), Erwin Koch (S. 46), pixabay/nathaliemeyer0 (Deckblatt), pixabay/perezvcking (Deckblatt), pixabay/congerdesign (S. 12), pixabay/aitoff (S. 22), pixabay/Hornet_Pictures (S. 26), pixabay/ID 652234 (S. 30, 52), freepik/chormail (S. 40), freepik/aimenda123 (S. 50), Adobe Stock/Budimir Jevtic (S. 54)



**Hessischer
Bauernverband**

Hessischer Bauernverband e.V.

Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf/Ts.

Tel. 06172 7106-0

E-Mail: info@hessischerbauernverband.de

www.hessischerbauernverband.de

 @hessischerbauernverband

 @ BauernHE

 @ Hessischer Bauernverband

 @Hessischer Bauernverband

 @Hessischer Bauernverband e.V.